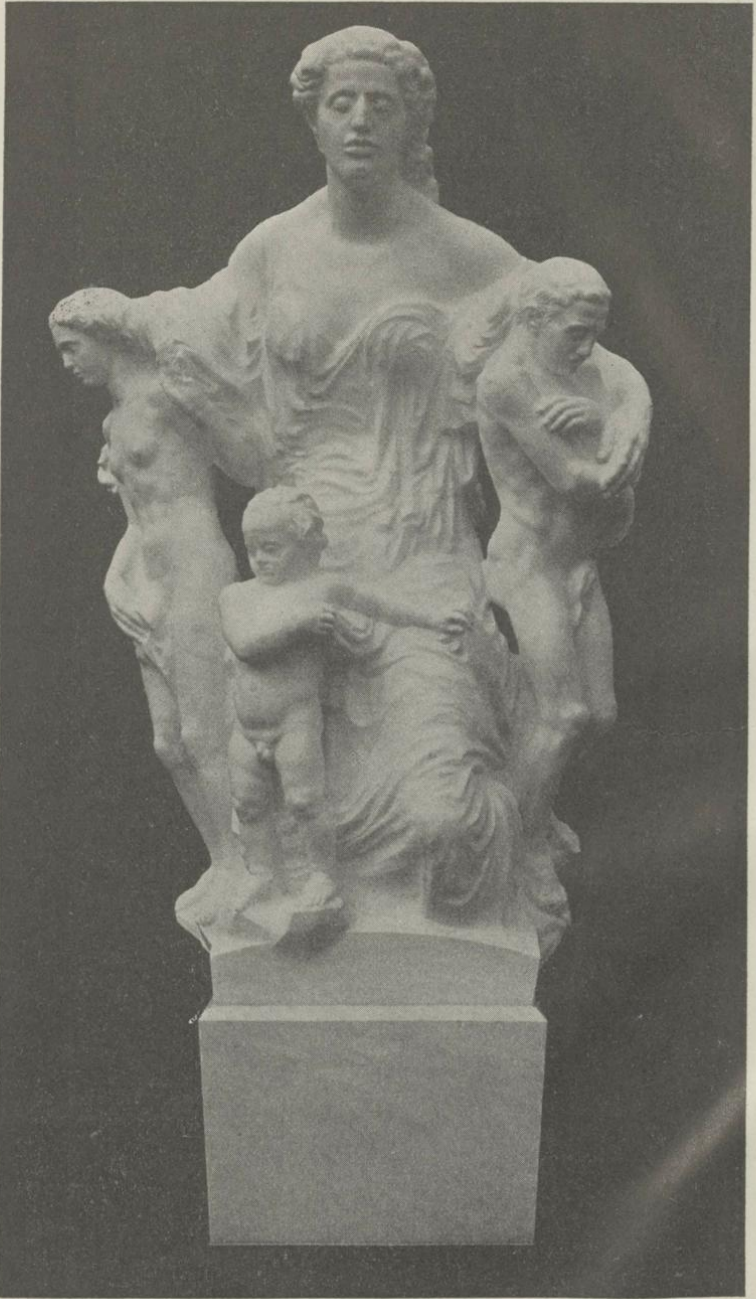


Wiener Stadt-Bibliothek

77876 A

A. Schöner



Magna Mater von Prof. Anton Hanak.

Die Anstaltsfürsorge der Stadt Wien für das Kind

Tagung der Stadt Wien am
3. und 4. Mai 1930 in Wien

Sondernummer der „Eos“, Zeitschrift für Heilpädagogik

DEUTSCHER VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK

Wien I

Gesellschaft m. b. H.

Burgring 9

1927 A



DEUTSCHER VERLAG FÜR JUGEND UND VOLK

Berlin

Verlag

1927

Das Wohlfahrtsamt der Stadt Wien veranstaltete am 3. und 4. Mai 1930 im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Wien eine Tagung:

„Anstaltsfürsorge für das Kind“,

an welcher zahlreiche Vertreter von Behörden sowie öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen teilnahmen.

Die Tagung wurde von Bürgermeister Karl Seitz eröffnet.

Die Referatsordnung lautete:

1. Richtlinien für die Anstaltsfürsorge. Amtsführender Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Julius Tandler.
2. Vom Strafrecht und Armenrecht zur modernen Jugendgesetzgebung. Magistratsrat Dr. Friedrich Wilhelm.
3. Anstaltsfürsorge und Heilpädagogik. Univ.-Prof. Dr. Erwin Lazar.
4. Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung (mit Lichtbildern). Direktor Josef Baumgartner.
5. Anstalten zur dauernden Unterbringung (mit Lichtbildern). Direktor Karl Bock.
6. Fürsorgeerziehung. Direktor Johann Heeger.

Anschließend an die Tagung fand eine Rundfahrt zur Besichtigung der Kinderübernahmsstelle, des Kinderheimes Wilhelminenberg und des Waisenhauses Gassergasse statt.

In der Kinderübernahmsstelle hielt der Direktor derselben, Leo Kundi, ein Einführungsreferat über die Kinderübernahmsstelle und ihre Aufgaben.

Im folgenden werden die bei der Tagung erstatteten Referate veröffentlicht.

Richtlinien für die Anstaltsfürsorge.

Von amtsführenden Stadtrat Univ.-Prof. Dr. **Julius Tandler.**

Die Anstaltsfürsorge ist nur ein Teil der gesamten Jugendfürsorge und soll sie wertvoll sein, also Zweck haben, so muß sie in das Gesamte eingeordnet und vor allem einordenbar sein. Es ist ganz klar, daß man über Anstaltsfürsorge nur dann sprechen kann, wenn man einmal die Engmaschigkeit des gesamten Systems nachgewiesen und gezeigt hat, an welcher Stelle dieses Systems das engbegrenzte Gebiet der Anstaltsfürsorge eingebaut ist. So werden Sie es begreifen, daß es zunächst mir, als dem einleitenden Redner, geziemt, mit wenigen Worten die gesamten Möglichkeiten dieser Organisation zu besprechen. Man mag über die Fortschritte der Wohlfahrtspflege in unserer Stadt im Laufe der letzten Jahre gut oder weniger gut denken, man mag da und dort gesteckte Ziele für unrichtig, eingeschlagene Wege für nicht ganz richtig halten, die Tatsache aber, daß hier doch eine Menge gefördert worden ist, ist nicht zu bezweifeln und es fragt sich nur, wie es uns, dem Gebote unseres Elends gehorchend, doch möglich war, innerhalb so kurzer Zeit so weit zu kommen.

Das war durch die Erfüllung einer organisatorischen Voraussetzung möglich, die dahin ging, die gesamte Entscheidung in die Hand eines Einzelnen zu legen, eine Art der organisatorischen Zusammenfassung, wie sie noch niemals da war. Ein solcher Mensch, der natürlich eine Menge Entscheidungen zu treffen hat, ist mit einer ungeheuren Verantwortung belastet. Doppelgeleisigkeit, Umwegigkeit und Abwegigkeit sind dadurch, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch verringert. So war es durch die Zusammenfassung in der Hand eines Einzelnen möglich, viel Entscheidendes innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit zu leisten, was unbedingt notwendig war, sollten wir nicht zu spät kommen. Vor uns stand nach dem Krieg der ewige Mahnruf des „Zu spät“. Wir dürfen uns nicht darüber wundern, denn die Neuaufrichtung des gesamten Wohlfahrtswesens nach dem Krieg ist nicht nur ein Gebot der Stunde gewesen, sondern eine Forderung der Zukunft, die unmittelbar an uns herangetreten ist.

Das war die eine Voraussetzung. Die zweite Voraussetzung war, daß wir imstande sein mußten, diese Organisation nach einem ganz bestimmten Plan durchzuführen, wobei die Durchführung in einzelnen Teilen nicht systematisch erfolgen konnte, denn über uns stand die Gewalt des Augenblicks. Daß wir dabei dem Gebot der Fürsorge folgen mußten, den Menschen so früh als möglich zu erfassen, war ganz klar. So entstand auf dem engen Gebiete der Jugendfürsorge das ganze große Arsenal der Fürsorgeinstitutionen, wobei wir die Grenzen der Befürsorgung über das persönliche Erscheinen des Befürsorgten in unserer Welt hinaus vorverlegen mußten. So ist es klar, daß wir mit der Schaffung einer Eheberatungsstelle nicht mehr getan als einfach vorgesorgt haben, so weit eben die Menschen die Erkenntnisreife dazu besitzen. Das damals belächelte Verfahren der fakultativen Eheberatung ist inzwischen für die ganze Welt mustergültig geworden. Daß auch andere Länder schon Hunderte solcher

Eheberatungsstellen nach unserem Muster besitzen, mag uns Wienern zur Genugtuung gereichen. Es ist selbstverständlich, daß wir das Kind von dem Augenblick der Zeugung an erfassen müssen. Darauf sind die Institutionen zurückzuführen, die wir für die schwangere Frau als die Trägerin der zukünftigen Generation geschaffen haben. Dahin gehört die bekannte „Mutterhilfe“, die Bekämpfung der Syphilis und schließlich und endlich die bekannte Einrichtung unserer Stadt, dem Neugeborenen sein erstes Gewand auf den Lebensweg mitzugeben. Hier wie bei den anderen Dingen stand natürlich ein bestimmter Erziehungsgedanke im Vordergrund des Interesses, denn es ist nicht wahr, daß sich die Fürsorge in der Ermittlung des einzelnen erschöpft und daß Fürsorge nicht mehr bedeutet als die Übertragung eines Gutes von dem Besitzenden auf den Mittellosen. Fürsorge ist Erziehung nicht nur des einzelnen, sondern des gesamten Volkes. Man mag bei dieser Erziehung verschiedene Wege gehen. Man kann solchen schwangeren Müttern Vorlesungen darüber halten, wie sie ihr Kind pflegen sollen, kann ihnen auch Broschüren mitgeben, aber anschaulich und durchdringend wirkt nur die Erziehung durch die Tat. Und wenn wir uns vor mehreren Jahren entschlossen haben, jeder Mutter, die sich rechtzeitig meldet, das erste Gewand ihres Kindes auszufolgen, so war dies Erziehung; denn wir wissen sehr wohl, daß sich alle Aufzucht schließlich und endlich auf zwei primitive Vorgänge zurückführen läßt, auf die Fütterung und auf die Reinlichkeit des neugeborenen Menschen. Für die Fütterung konnten wir sorgen und dabei sind wir jene Bahnen gegangen, die man ja auch früher gegangen ist. Die Unterstützung der Kindesmutter und der Familie, in der das Kind verbleibt, ist ein materielles Problem. Wo das Kind nicht bleiben kann, nehmen wir es der Familie ab. Die Mütter zur Reinlichkeit zu erziehen, ist aber nur möglich, wenn man allen Müttern die primitivsten Voraussetzungen zu dieser Reinlichkeit an die Hand gibt. Es gibt keine Mutter, die ein schmutziges Kind in reine Wäsche legt. So wußten wir, daß die Übermittlung reiner Wäsche die Mütter veranlassen wird, die Kinder reinzuhalten.

Wir haben im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Institutionen geschaffen und wir können mit einer gewissen Befriedigung sagen, daß sich ihre Wirksamkeit heute bereits offenbart. Wenn wir seit vier Jahren in unserer Stadt eine Säuglingssterblichkeit von nur 8 Prozent haben — eine Stadt, die noch vor dem Kriege eine Säuglingssterblichkeit von 17 Prozent aufgewiesen hat — so ist dies, glaube ich, ein zahlenmäßig erbrachter Beweis dafür, daß diese Einrichtungen gut und erfolgreich gewesen sind.

Innerhalb dieses ganzen Netzes von Einrichtungen, an das sich dann die verschiedenen anderen Institutionen für die spätere Lebenszeit anschließen, spielt die Anstaltsfürsorge eine bestimmte Rolle.

Lassen Sie uns nun zunächst einmal erwägen, welche allgemeinen Prinzipien dabei maßgebend sind. Maßgebend ist jenes Prinzip, das in jeder Art gegenseitiger Hilfeleistung zu suchen ist, d. h. der Mensch, der geboren wird, hat ein Recht darauf, daß ihm die menschliche Gesell-

schaft, in die er, nie gefragt, geboren wird, auch hilft, wenn er Hilfe braucht. Das ist sein Recht. Pflicht dieser menschlichen Gesellschaft ist es, den, der um Hilfe ruft, auch wirklich zu unterstützen und zu retten. So ist das, was Fürsorge bedeutet, nichts anderes, als die Erfüllung eines klaren ethischen Vertrages innerhalb der menschlichen Gesellschaft: Auf der einen Seite das Anrecht auf Hilfe und auf der anderen Seite die Pflicht zur Hilfeleistung. Das gilt für die gesamte Fürsorge. Oberstes Erziehungsprinzip ist die Tat, nicht das Wort, das Vorgänger, vielfach Nachläufer einer gesetzten Tat sein kann. Ein Beispiel habe ich in aller Kürze erwähnt. Schließlich gilt für Jugenderziehung die Tatsache, daß man Menschen nur durch das Beispiel und durch die Freude erziehen kann. Alle anderen Erziehungsmethoden werden meiner Überzeugung nach höchstens in zweiter Linie in Betracht kommen können, wenn sie überhaupt bedeutungsvoll sind.

Im Interesse dieser Erziehung haben wir unsere Anstalten so schön ausgestattet als möglich. Denn jede Form der Anstaltsbehandlung beginnt mit der Erschließung der Seele dessen, der in die Anstalt kommt. Das ist dort vor allem wichtig, wo vom Schicksal hart Bedrängte und daher verschlossene Menschen erzogen und einer besseren Zukunft entgegengeführt werden sollen. Sie werden morgen Gelegenheit haben, bei der Besichtigung verschiedener Anstalten die Schönheit und die Pracht zu bewundern. Das haben wir geschaffen, nicht als Ausdruck des übertriebenen Luxus oder des Protzentrums einer Klasse, sondern im vollen Bedacht und in bewußter Absicht, als Erziehungsmittel der Menschen, die in diesen Anstalten einen Teil ihres Lebens verbringen sollen. Schönheit und Freude erschließt uns die Menschen, macht sie ansprechbar und erziehungsfähig. Die Erhaltung des Schönen hat sich als leicht erwiesen, die Scheu und die Ehrfurcht vor dem Schönen hat uns dabei geholfen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung der Anstaltserziehung sind verschieden.

Wir sprechen in der Medizin von Indikationen und so ist es klar, daß wir von bestimmten Indikationen ausgehen müssen und daß wir einzig und allein in Erfüllung dieser Indikation Menschen aus dem Leben heraus in die Anstaltsfürsorge übernehmen können. Alle diese Indikationen sollen hier in Kürze besprochen werden.

Die Familie ist ja nicht nur die biologische Keimzelle der Menschheit, sie ist auch die gesellschaftliche und die ethische Keimzelle innerhalb der Gesellschaft. Es ist daher klar, daß alles, was wir leisten können, nur subsidiär in stände ist, diese Familie zu ersetzen. So lange wir daher den Menschen in der Familie lassen können, so lange lassen wir ihn auch aus sozialen, ethischen und aus Erziehungsprinzipien dort. Und daß wir so und so viele Menschen nicht in der Familie lassen können, ist eine Schande der früheren Generation. Diesen Zustand für die nächste Generation besser zu gestalten, das ist eben unsere Aufgabe. Wir erziehen ja diese jungen Menschen nicht nur ihrethalben, sondern wir erziehen in ihnen die Väter und Mütter der nächsten Generation, wobei wir uns der stillen Hoffnung hingeben, daß sie dann eben bessere Väter und bessere

Mütter der nächsten Generation sein werden und daß sich schließlich und endlich einmal jegliche Art der Anstaltsfürsorge erübrigen wird.

Wir müssen also auf die Familie Rücksicht nehmen und dürfen nur dort eingreifen, wo die Familienverhältnisse unhaltbar geworden sind. Diese können nun aus bestimmten materiellen oder finanziellen Gründen unhaltbar werden. Ich will bekennen, daß diese Indikation für uns die schmerzloseste ist. Wir sehen in dem wirtschaftlichen Tiefstand unserer Zeit ein vorübergehendes Symptom, das der Menschheit also sicher nicht dauernd anhaftet. Wir finden es daher weniger schmerzvoll, die Menschen aus ihrem Familienverband zu lösen und in die Anstalt zu geben, denn wir geben uns dabei der frohen Hoffnung hin, daß die Familie im Laufe der Zeit doch imstande sein wird, das ihr abgenommene Kind wieder zurückzunehmen und damit den Fehler, wenn man so sagen kann, zu verbessern.

Ganz anders sind die Indikationen ethischer und sozialer Art. Da muß ich nun in aller Ehrlichkeit sagen, daß gerade sie die schmerzlichsten sind. Es bedeutet meiner Überzeugung nach für die heute lebende und zeugende Generation eine Schande, wenn ich bekennen muß, daß unter 100 Kindern, die in die geschlossene Fürsorge unserer Gemeinde kommen, mehr als 30 Prozent deshalb dorthin kommen müssen, weil ihre Väter oder Mütter oder beide Säuer sind. Das ist eine irreparable Schädigung; denn die Hoffnung ist nicht groß, daß diese Eltern eines Tages der Seuche entsagen werden, der sie verfallen sind, und daß also ihre Kinder davon loskommen werden, sozusagen zu den Stammkundschaften unserer Institutionen zu gehören.

Es läßt sich zeigen, daß es vor allem ethische Defekte sind, die unsere Anstalten mit Kindern beschicken. Immer wieder aber bemühen wir uns, die Familie so weit als möglich zu reparieren und Familienfürsorge im weitesten Ausmaß zu betreiben, weil wir der Meinung sind, daß die Entwicklung des Kindes innerhalb des Familienverbandes sicherer als innerhalb der Anstalt ist.

Auch darüber soll einmal ein freies Wort gesprochen werden. Die Kontinuität der Geselligkeit ist unvorteilhaft. Die Geselligkeit mag in der Abwechslung mit der möglichen Vereinsamung sehr angenehm sein. Kontinuierliche Geselligkeit erschlägt den Menschen, hemmt ihn in seiner Entwicklung. Wir wissen, was Spitalbrüder sind. Wir wissen, daß es eine Reihe von defekten Menschen gibt, die immer wieder in die Spitäler wandern, sich nur dort wohlfühlen; sie sind Deserteure des Lebens; sie sind nicht imstande, den Kampf draußen zu führen. Durch Schicksalsschläge getrieben, in Anstalten aufgewachsen, entsteht in ihnen eine Art von Lebensdesertion.

Es ist nicht leicht, sich in die Seele eines Kindes zu versetzen, das in seiner Kindheit sein Lebelang mitten unter anderen Kindern gesessen ist, niemals die Freiheit der Familie erfahren hat; es gibt Menschen, denen man die Anstaltsvergangenheit ihr ganzes Leben lang ankennt. Wenn da und dort kraftvolle Menschen sich von all dem losgerungen haben und Bedeutsames geworden sind, so sind sie als Ausnahmen keine Be-

weise für die Güte der Anstalt. Es gibt eben Menschen, die unter allen Lebensbedingungen, kraft ihrer Konstitution, sich durchringen und das werden, wozu sie ein gutes oder schlechtes Fatum bestimmt. Der Hinweis auf den einen oder anderen Waisenknaben, der das und jenes geworden ist, der beispielsweise die höchste Stufe der Hierarchie einer Stadt erklommen hat, ist ehrend für die Konstitution des Mannes, bedeutet aber nichts für die Einrichtung eines Waisenhauses. So werden Sie begreifen, daß wir uns bemühen, diese Anstalten nicht auf ein möglichst großes Ausmaß zu bringen, daß wir kein Interesse daran haben, Verwalter von so und so viel Tausend Anstaltsbetten zu sein, sondern daß wir es vielmehr mit stolzer Genugtuung verkünden werden, wenn es gelingt, die Zahl dieser Anstaltsbetten zu verringern.

Als Waisenhäuser sind heute nicht mehr ausschließlich jene Häuser zu betrachten, in denen die Waisenkinder untergebracht worden sind und heute noch unterzubringen sind. Es galt wohl einmal, wenn Vater und Mutter tot waren, als zwingend, vater- und mutterlose Menschen in einer Anstalt unterzubringen. Wozu haben wir aber die gegenseitige Hilfsbereitschaft der Menschen, wenn sich nicht Familienbestände finden sollten, die sich solcher Kinder annehmen. Daher unser Streben, alle diese Kinder vom Waisenhaus nach Möglichkeit fernzuhalten und nur jene Kinder in die Waisenhäuser zu bringen — wir behalten diesen Namen aus ganz bestimmten Gründen bei —, bei denen noch andere Indikationen vorhanden sind. So hat sich der Charakter der Waisenhäuser nicht nur in der Struktur der Erziehung, sondern auch im Gefüge der darin untergebrachten Menschen vollkommen verändert. Sie erinnern sich noch an diese blassen Menschen, die in Zweierreihen durch die Straßen unserer Stadt gezogen sind. Vorn ein Uniformierter mit Kappe, unerbittlich und streng, und hinten ein eben solcher Uniformierter der Stadt und dazwischen die kleine, unglückliche Menschheit, der man es ordentlich angesehen hat, mit welcher Inbrunst sie aus den strengen Reihen ihres Zuges ausbrechen würden. Das ist nun alles verschwunden. Wir haben diese Uniformierten nicht mehr. Die Uniformen der Männer, die vorne und hinten mitmarschiert sind, sind mit den Männern verschwunden, denn wir sind nicht der Meinung, daß diese Menschen die Erzieher der Jugend sein können. Sie werden daher begreifen, daß wir diese Anstaltserziehung umgestaltet haben und daß wir uns selbstverständlich bemüht haben, den Kindern einen, wenn auch nur schwachen Ersatz dessen zu geben, was in der Erziehung des wachsenden Menschen eine so ungeheure Rolle spielt, nämlich die Wechselbeziehung zur Mutter. Daher war es unsere erste Aufgabe, in allen diesen Waisenhäusern vor allem Heimmütter zu schaffen. Es mag eine schwere Aufgabe für eine Frau sein, fünfzig, sechzig Kindern zugleich Mutter zu sein, aber ich bin überzeugt, daß eine solche sechzigfache Mutter immer noch eine bessere Wahrerin der Psyche eines solchen Kindes ist, als zwei livrierte oder uniformierte Männer, die die Berechtigung zu ihrem Geschäft daraus abgeleitet haben, daß sie zwölf Jahre lang beim Militär gedient haben. Wenn Sie das heutige Menschenmaterial unserer Waisenhäuser untersuchen, so werden Sie sehen,

daß nun ganz andere Menschen darin sind. Die Stelle eines Waisenhausvaters mag dem Mann, der sie versehen hat, früher einmal eine gewisse Beschaulichkeit seines Daseins ermöglicht haben. Die heute in unseren Waisenhäusern amtierenden Direktoren sind von Beschaulichkeit weit entfernt! Fragen Sie sie nur einmal selbst. Denn das Material, das darin ist, ist heute ein ganz anderes und muß es sein, denn nun gelten ganz andere Indikationen.

Einige Worte über die Erfassung und die Überführung der Menschen aus dem freien Leben in die Anstalt. Daß man diese Erfassung und Überführung von der gesamten Fürsorge selber nicht trennen konnte, ist klar. Es war daher für uns eine der ersten Aufgaben, eine Stätte zu schaffen, die über die bisher bestandenen Einrichtungen hinaus imstande ist, diese Forderung zu erfüllen, und so entstand die Ihnen bekannte Kinderübernahmestelle. Ihr strömen alle unglücklichen Kinder zu und kommen hier zunächst in eine Quarantäne nicht nur somatischer, körperlicher Art, sondern auch psychischer. Es wird Ihnen daher auch ganz selbstverständlich erscheinen, wenn dort nicht nur Beamte und Beamtinnen der Fürsorge am Werke sind, sondern auch Ärzte und Psychologen. Denn uns wird ja der ganze Mensch mit seiner körperlichen Qual und seiner seelischen Pein überantwortet und daher ist es ganz selbstverständlich, daß auch die Psychologie in alle diese Dinge dreinzureden hat. Für diese Quarantäne war eine Anstalt notwendig und so wurde im Anschluß an die Kinderübernahmestelle unter einem Dach mit ihr ein Heim mit allen Einrichtungen einer modernen Quarantäne eröffnet. Man mag darüber reden, wie man will, bisher hat diese Anstalt ihren Dienst in einer ganz ausgezeichneten Art getan. Sie ist — man kann es ohne Übertreibung sagen — für die ganze Welt mustergültig geworden.

Daß wir das Abströmen ebenso wie das Zuströmen regulieren müssen, ist klar.

So wandert diese kleine Menschheit auf der einen Seite zu und auf der anderen nach einer Quarantäne von 20 Tagen ab, wobei wir innerhalb von 20 Tagen die Möglichkeit haben, uns mit diesen kleinen Lebewesen nicht nur körperlich, sondern auch geistig zu beschäftigen. Daß aus dieser 20tägigen Beobachtung die weiteren Schritte, die wir machen, erfließen müssen, ist ebenso klar. Von dort geben wir die Kinder entweder zu Pflegeeltern oder wir schicken sie in die Familie zurück, oder aber sie werden an eine unserer Anstalten abgegeben. Dabei haben wir natürlich wieder aus sozialen Gründen die Indikationen erweitern müssen. Man kann in diesen Zeiten Kinder nicht allein lassen, wenn der Vater tagsüber im Verdienen ist und die Mutter im Spital liegt. Solche Umstände können dazu führen, daß Menschen verkommen. Es war eine ganz selbstverständliche Forderung der Zeit, daß wir zu den Indikationen, die wir schon hatten, auch noch die Spitalsbedürftigkeit der Mutter hinzugefügt haben. Wir haben im Laufe der Jahre Hunderte und Aberhunderte solcher Kinder gehegt und gepflegt und der aus dem Spital zurückkommenden gesunden Mutter ein körperlich und geistig gesundes Kind überantwortet.

Was ist aber dann, wenn wir keine Entscheidung zu fällen imstande sind? Wenn der vorgeschriebene Termin von 20 Tagen verflissen ist? Dann nehmen wir diese Menschen in weitere Beobachtung, und dazu war natürlich die Angliederung einer Anstalt an die Kinderübernahmestelle notwendig, die im Kinderheim am Wilhelminenberg geschaffen worden ist. Gerade die Betrachtung der Verhältnisse am Wilhelminenberg hat mich in der Idee bestärkt, die ich von allem Anfang an bei Schaffung dieses Heimes gehabt habe. Es hat an Freunden — und wer hat nicht mahende Freunde — nicht gefehlt, die mir bei der Eröffnung dieser Stätte gesagt haben: „Das alles wird einige Wochen nach der Eröffnung ganz anders ausschauen. Die großen Fenstertafeln werden zerschlagen, die Wände bekritzelt sein und von dem unsprünglichen Weiß wird nichts mehr zu sehen sein.“ Sie werden Gelegenheit haben, diese Stätte zu betrachten, sie ist jetzt mehr als drei Jahre in Betrieb, ohne daß Reparaturen vorgenommen werden mußten.

Die Scheu vor dem Schönen hat das Schöne erhalten. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß gerade in dieser schönen Umgebung auch die verschlossensten Kinder sich uns bald seelisch erschließen. Und das ist von entscheidender Bedeutung. Die Frage, ob die Pracht des Hauses auf Proletariatkinder nicht verwüstend für die Zukunft wirkt, ist naheliegend und soll daher beantwortet werden. Kein Kind bleibt länger wie zwei Monate; innerhalb dieser Frist müssen alle Fragen körperlicher, geistiger und sozialer Art erledigt sein. Nach einem so kurzen Aufenthalt findet jedes Kind in sein ursprüngliches Milieu zurück. Kinderübernahmestelle und in ihrer Ergänzung Kinderheim Wilhelminenberg sind Durchzugsanstalten. Ihnen stehen die Dauerheime gegenüber. In ihnen bleiben die Kinder durch viele Jahre, mindestens bis zum 14. Lebensjahr. Ich habe schon erwähnt, daß wir den Einfluß der Mutter durch die Heimmutter zu ersetzen bemüht sind, daß wir Erzieher und Erzieherinnen angestellt haben. Aber wir bemühen uns auch sonst, aus diesen Kindern Kulturmenschen zu machen und auch in dieser Hinsicht zeigt sich, daß vor allem die Tat und nicht das Wort, die Vorschrift entscheidend ist. Ich will Ihnen dies an einem ganz kleinen Beispiel auseinandersetzen.

Als ich die Waisenhäuser übernahm, war in keiner dieser Anstalten die Möglichkeit für irgend einen Inwohner vorhanden, sich mit warmem Wasser zu waschen. Ich habe angeordnet, daß alle diese Anstalten der Reihe nach mit fließendem, warmem Wasser versorgt werden. Sie wissen ja, daß ein großer Teil unserer Kinder, auch die der besten Familien, gegen das Waschen refraktär sind. Die Kinder empfinden es nicht gerade als Morgenvergnügen, wenn sie, aus dem Bette kommend, sich waschen sollen. Der Familienzwang führt ja noch im einzelnen Fall zum Ziel, der kollektivistische Zwang in einer Anstalt aber niemals. Ich habe mich bei meinen ersten Visiten in diesen Anstalten häufig gewundert, wie lange die Zeit von der letzten Waschung bis zum Augenblick meiner Beobachtung gewesen sein muß. Das ist ja auch ganz klar, denn wer die Psychologie des Kindes nur halbwegs erfaßt und den Mut hat, sich an seine eigene Kindheit zu erinnern und in sich selbst nicht den

Musterknaben der Vergangenheit sieht, den er immer seinen eigenen Kindern vorhält, der weiß schon, daß das Waschen mit kaltem Wasser in der Früh wahrhaftig kein Vergnügen gewesen ist. Erinnern Sie sich also auch daran.

Daher haben wir allen Jungen und Mädchen warmes Wasser zum Waschen gegeben und haben uns das ganze Herumraufen mit ihnen erspart. Wir haben diese Menschen zur Reinlichkeit erzogen. Natürlich spielt das individuelle Reinlichkeitsbedürfnis eine Rolle und ich will nicht behaupten, daß jetzt schon alle rein gewaschen sind. Aber einer guten Majorität der Knaben und Mädchen ist es doch Bedürfnis geworden, reine Hände und ein reines Gesicht zu haben. Ein vom Direktor unterzeichnetes Plakat: „Wasche dich täglich“, hätte wohl nichts genützt. Die Buben hätten dieses Plakat wohl täglich gelesen, aber nur einmal im Monat befolgt. Da wirkt einzig und allein nur die Tat. So werden Sie innerhalb des nicht immer schönen Baues, der uns für das eine oder andere Waisenhaus zur Verfügung steht, doch eine ganze Reihe solcher kultureller Einrichtungen aus erzieherischen Gründen finden. Dort, wo die Erziehbarkeit des Menschen durch seine eigene Verlotterung gelitten hat, dort, wo das breite Gebiet der schwer erziehbaren Kindheit beginnt, sind natürlich die Maßnahmen noch viel schwieriger.

Der Herr Bürgermeister hat in seiner Begrüßungsrede als ein Beispiel für den Fortschritt die Anstalt in Eggenburg hervorgehoben, wie ich glaube mit Recht, weil sich gerade an ihr der Einfluß der neuen Zeit ganz sinnfällig offenbart. Es gibt noch als Reliquie das Statut von Eggenburg, in welchem ausdrücklich gedruckt steht: „Der Aufseher“ — schon das Wort Aufseher hat einen gewissen Beigeschmack in den Ohren eines widerstandslustigen Menschen — „macht seinen Dienst mit Stock und Revolver“. Ich fühle mich nicht berechtigt, den damaligen Zeitgeist zu kritisieren, weil ich überhaupt der Meinung bin, daß Aussetzungen an der Vergangenheit sehr problematischen Charakter haben. Aber Sie begreifen, daß dort von Erziehung keine Rede sein konnte, denn niemals hat es im Menschenleben ein Geschlecht gegeben, das mit Stock und Schießwaffe erzogen und aus dem etwas Ordentliches geworden ist. Stock und Revolver sind einmal keine Erziehungsmittel. Es ist selbstverständlich, daß wir Stock und Revolver abgeschafft haben. Der Herr Bürgermeister hat der ausgezeichneten Wirksamkeit des Landesrates Mayer gedacht. Als wir aber diese Anstalt übernahmen und ich sie zum ersten Male betreten wollte, gelang mir das nur nach Überwindung des Pförtners, natürlich nicht mit Brachialgewalt, sondern kraft meines Amtes und meines Ansehens. Alle Tore waren verschlossen und als ich durch die Säle des Hauses ging, sah ich nur düstere Gesichter. Ich kann mich nicht erinnern, ob ein wirklich lachendes Kinderauge mir entgegenflakerte. Aber eines ist mir ewig unvergeßlich: In der ganzen jungen Menschengesellschaft lag eine trotzige Gehemmtheit, die eigentlich vor dem Durchbruch irgend eines Gewaltstreiches bübischer Natur gestanden ist.

Die Tore wurden geöffnet, denn ich bin nicht der Meinung, daß man schwer Erziehbare hinter Mauern erziehen kann. Daß sie innerhalb die-

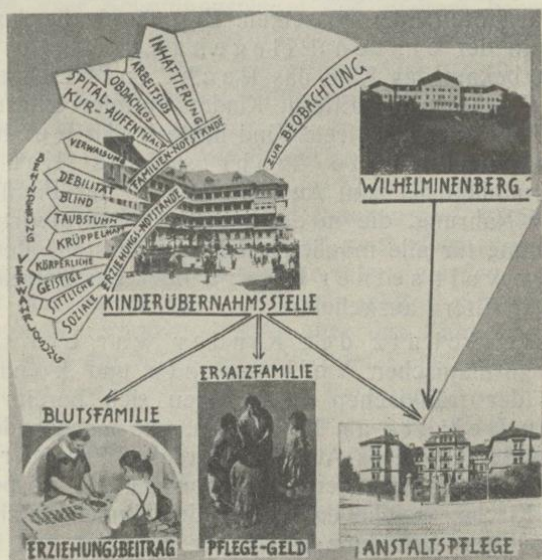
ser Mauern nichts Besonderes anstellen, ist ja klar. Das ist aber doch auch nicht Erziehung, sonst wäre ja auch der Kerker eine Erziehungsanstalt. Es gibt ja keinen Zeitabschnitt in dem Leben eines Verbrechers, in dem er schuldloser ist als in der Zeit, in der er im Kerker ist. Daher ist es selbstverständlich, daß man Menschen bei verschlossenen Türen und bei enge gefügten Mauern nicht erziehen kann. So haben wir damals veranlaßt, daß nicht nur Stock und Revolver verschwinden und daß Erzieher und Erzieherinnen an die Stelle der Aufseher treten, sondern wir haben auch verfügt, daß alle Tore offen bleiben. Natürlich sind unmittelbar darauf eine Menge von Jungen durchgegangen. Das war sehr vernünftig von ihnen, denn was für Trottler wären sie gewesen, wenn sie geblieben wären. Ich sehe in dem Durchgehen der damaligen Jugend eine Offenbarung ihres integren Intellekts und war ihnen dafür nicht böse, trotzdem in der Öffentlichkeit — die Dinge liegen nun so weit zurück, daß wir darüber sprechen können — darüber sehr viel geschimpft worden ist. Wenn Sie nun heute in die Anstalt gehen, finden Sie noch immer die offenen Tore und die Menschen, die aus der Anstalt durchgehen, sind nur mehr sehr wenige. Und wenn Sie dieses Durchgehen psychologisch erfassen, dann werden Sie sehen, daß es vielfach pathologische Menschen mit einem krankhaften Wandertrieb sind, den jeder Arzt kennt. Die aber heute dort sind, sind im Allgemeinen gerne dort, weil wir ihnen eben alle mögliche Freiheit geben und uns bemühen, ihnen Freude entgegenzubringen. Wenn jetzt irgend jemand in die Anstalt kommt, dann wird er lustige Menschen mit lachenden Gesichtern und fröhlichen, hellen Kinderaugen dort sehen und wird sich davon überzeugen, daß es also auch so geht. Er wird meiner Überzeugung nach aber auch tiefes Mitleid für diese Kinder fühlen, wenn er an jedem einzelnen der dort Befindlichen die Krankengeschichte der menschlichen Gesellschaft abliest. Wer einmal diese Anamnesen, die Krankheitsgeschichten dieser Unglücklichen durchstudiert hat, der bleibt bewundernd, aber auch schauernd vor dem Heldentum dieser Jungens stehen. Die wenigsten Menschen, die in geordneten Verhältnissen auferzogen worden sind, können sich ja überhaupt einen Begriff davon machen, welche Menge von Heldentum in diesen kleinen Jungens und Mädels liegt, damit sie überhaupt durchs Leben kommen. Wir sind also überzeugt davon, daß diese Freiheit unbedingt notwendig ist. Daß es die Freiheit allein nicht macht, wissen wir wohl. Daß diese Jugend einer führenden Hand, eines Lehrers, eines Erziehers bedarf, ist klar. Ebenso ist es selbstverständlich, daß wir die aus einer ganz richtigen Initiative ergriffene Beschäftigungstherapie fortgesetzt und ausgebaut haben und der Jugend die Möglichkeit geben, alle Gewerbe zu erlernen, damit sie einmal den Kampf ums Dasein bestehen können. Daß wir uns dabei bemühen, ihnen nicht etwa den Denkkzettel mitzugeben, daß sie aus einer Anstalt für schwer erziehbare Kinder kommen, die ja noch immer innerhalb der Bevölkerung den mißklingenden Namen Besserungsanstalt führt, ist ebenso selbstverständlich. Und so werden die Resultate, die wir erzielen, alljährlich besser.

Daß wir uns bemühen, diese Menschen zur Selbständigkeit und Verantwortlichkeit zu erziehen, ist auch klar. So haben wir das Gruppen-

system aufgebaut und an der Spitze stehen die Gruppen mit Selbstverwaltung. Dort verwalten sich diese Jungen ihre Angelegenheiten selbst, dort gehorchen sie einem selbstgewählten Führer, ja wir schicken sie auf Reisen und haben damit die besten Resultate erzielt. Das alles war möglich unter den Auspizien eines neuen Zeitgeistes. Mehr als den Geist unserer Zeit in unseren Anstalten zu spiegeln, sind wir eigentlich nicht imstande. Ihn aber dort wirklich zu spiegeln, ist unsere Pflicht.

Diese Anstaltsbetriebe bringen natürlich eine ganze Reihe von Erfordernissen mit sich, über die ich des langen und breiten nicht berichten kann. Überall aber gilt der Grundsatz des Anrechtes auf Hilfe und der Pflicht zur Hilfe; überall gilt als Leitmotiv, daß wir diese Menschen in der Integrität ihrer Persönlichkeit bestehen lassen, daß wir sie als Einzelmenschen erfassen, sie uns erschließen und daß wir uns schließlich und endlich bemühen, sie durch Liebe und durch Freude zu ordentlichen Menschen zu machen, soweit es in den schicksalsgemäßen Grenzen ihrer eigenen Individualität oder eigenen Konstitution gelegen ist. Darüber hinaus reicht keine Umwelteinwirkung, auch nicht die Umwelteinwirkung einer Anstalt. Wir geben uns der stillen Hoffnung hin, daß sie schließlich und endlich hinaus ins Leben gehen, sich draußen als nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft bewähren; wir geben uns der Zukunftshoffnung hin, daß sie selbst einmal Familiengründer werden, deren Familien keine anstaltsbedürftigen Kinder entstammen.

Der Fürsorger gleicht einem Menschen, der einen Baum pflanzt, in dessen Schatten er niemals sitzen wird. Ihn trägt der Idealismus, ihn hält sein individueller Optimismus, ohne den er zu wirken absolut nicht imstande wäre. Er hat zur Aufgabe, sich selbst überflüssig zu machen; denn mit dem Begräbnis des letzten Fürsorgers wird die Menschheit befreit sein.



Der Fürsorgeweg.

Vom Strafrecht und Armenrecht zur modernen Jugendgesetzgebung.

Von Magistratsrat Dr. Friedrich Wilhelm.

Das Thema dieses Referates geht zwar über den Rahmen der Tagung etwas hinaus; es ist dies jedoch nicht durchwegs der Fall. Die Anstaltsfürsorge für das Kind ist ja ein Zweig der Jugendfürsorge, diese aber wieder ein Teilgebiet der Jugendwohlfahrtspflege. Wir leben jetzt in einer gesetzgeberisch ziemlich ergiebigen Zeit und da besteht wohl die Hoffnung, daß auch endlich eines jener Gesetze, das wir recht dringend brauchen, das Jugendwohlfahrtsgesetz, zustande kommt, und da lohnt es sich wohl der Mühe, wieder einmal den Blick auf's Ganze zu richten. Freilich ist das ein so großes Gebiet, daß man in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit nur die wesentlichsten Momente berühren kann.

Wenn wir den heutigen Stand der Jugendfürsorge und der Jugendgesetzgebung überblicken, dann sehen wir, daß die Wissenschaft und die Praxis der Fürsorge der Gesetzgebung auf diesem Gebiete weit voraus sind und daß es mehr als zwei Jahrtausende gedauert hat, bis der heutige Stand der Gesetzgebung erreicht wurde; wahrhaftig ein langer Weg.

In der ältesten Zeit hatte das Kind nicht einmal ein Recht auf's Leben. Die elterliche Gewalt — übrigens auch heute noch der Legalausdruck für das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern —, hatte schier keine Grenzen. Die Eltern konnten das Kind, besonders wenn es nicht lebensfähig oder krüppelhaft war, töten oder aussetzen. Erst durch die Aufnahme in die Familie in Form der ersten Pflegehandlungen und durch die Namensgebung bekam das Kind das Recht auf's Leben und im allgemeinen das Recht seiner Eltern. Kinder unfreier Eltern hatten diese Rechte nicht. Aber auch das freie Kind hatte kein Recht auf Selbständigkeit und freie Wahl seines Lebensschicksales, sondern blieb bis zum Ausscheiden aus der Familie gegen Verabreichung der Nahrung, die in der Zeit der Naturalwirtschaft die fast einzige Entlohnung für alle möglichen Dienste darstellt, der fast grenzenlosen Gewalt seiner Eltern oder bei Unfreien der Gewalt des Herrn seiner Eltern ausgeliefert.

Der erste Schutz der Kinder war ein strafrechtlicher. Die germanischen Volksrechte und königliche Kapitularien der fränkischen Zeit richteten sich bereits gegen die schwersten Delikte an Kindern, wie insbesondere gegen ihre Tötung und Aussetzung. Das Aussetzungsrecht blieb aber faktisch noch lange bestehen, allerdings in geregelter Form. Milde Körperschaften und besonders die Kirche, welche das Leben der Kinder zu sichern bestrebt war, haben zu ihrer Aufnahme Hospitäler errichtet und im besonderen durch die Einrichtung der Drehläden Eltern, welche sich ihrer Kinder

entledigen wollten, die Möglichkeit geschaffen, dies unerkannter Weise zu tun. Diese Kinder wurden dadurch Unfreie der aufnehmenden Körperschaften. Die Kinder hatten also nicht einmal ein Recht auf ihre Eltern. Dieses Anonymitätsprinzip kehrt auf romanischen Einfluß hin später in den Findelanstalten, und zwar auch in den deutschen Anstalten dieser Art, wieder und hat sich, so unglaublich dies klingen mag, bei uns bis Ende des 19. Jahrhunderts erhalten.

Im Mittelalter finden wir schon weitergehendere Strafbestimmungen. So sagt der Sachsenspiegel aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: „Schlägt ein Mann ein Kind zu Tode, er soll sein volles Wehrgeld zahlen (d. i. die für Tötung festgesetzte Buße). Schlägt aber ein Mann ein Kind mit einer Gerten um seiner Missetat, dann bleibt er ohne Strafe.“ Der Schwabenspiegel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestimmt beispielsweise: „Schlägt ein Mann sein Lehrkind (Schulkind, Lehrling) mit der Rute oder mit der Hand ohne Blutverlust, dafür braucht er nicht einstehen. Macht er es blutig auf der Nase, er büßt nicht dafür. Macht er es anderswo blutig, so muß er es büßen den Verwandten und dem Richter. Und schlägt er es zu Tode, man richtet über ihn. Niemand soll seinem Lehrkind mehr Schläge geben als 12 und alle ohne Gefährdung.“ Den Diebstahl eines Menschen, wie jung oder arm er auch sei, bestraft der Schwabenspiegel mit dem Galgen. Den Verkauf eines Kindes läßt er nur zu, wenn echte Not dazu zwingt. Man soll es aber nicht verkaufen in den Tod, noch in die Heidschaft, noch in ein gemeines Frauenhaus. Wenn jemand ein weggelegtes Kind aufhebt und erzieht, dem muß das Kind, wenn es zu den Tagen kommt, daß es dienen kann, dienen. Und wenn die Eltern es später ins Haus nehmen, dann sollen sie jenem zumindestens die aufgewendeten Kosten vergüten. Der Schwabenspiegel will weiters besonders schutzbedürftigen Personen die Rechtsverfolgung sichern, indem er bestimmt: „Der Richter, welcher Witwen und Waisen und armen Leuten das Recht verweigert, über den soll sein Gerichtsherr richten.“

Noch weiter im Rechtsschutz der Jugend geht die *Constitutio Criminalis Carolina*, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532. Diese bestraft Notzucht mit dem Tode durch das Schwert. Wenn jemand sein Kind zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken gebrauchen läßt, der ist ehrlos und soll nach dem gemeinen Rechte bestraft werden. Weiber, die ihre Kinder töten, werden lebendig begraben oder ertränkt. Kindesweglegung wird mit arbiträrer Strafe geahndet, d. h. nach Ermessen des Richters. Stirbt aber das Kind von solchem Hinlegen, dann soll man die Mutter an Leib oder Leben strafen.

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kinder sagt der Sachsenspiegel: „Kein Kind mag unter seinen Jahren (12 Jahre) etwas tun, womit es seinen Leib verwirken mag. Erschlägt ein Kind einen Mann oder macht es ihn lahm, sein Vormund soll das büßen mit dem Wehrgeld. Welchen Schaden das Kind auch tun mag, der Vormund soll dies mit dem Gut des Kindes büßen.“ Der Schwabenspiegel sagt beispielsweise: „Wenn man ein Kind klagt, das noch

nicht 14 Jahre alt ist und es ist unschuldig, dann soll der Vater dies beschwören. Wird es überwiesen, dann büßt es mit seinem Gut, wenn es eines hat. Der Vater braucht dafür nicht einstehen. Hat ein solches Kind jemand getötet oder verwundet, man soll es dafür nicht strafen, es verwirkt seinen Leib nicht. Ein Kind unter 7 Jahren, wenn es jemand zu Tot schlägt oder sticht, so verwirkt es weder seinen Leib, noch sein Gut, noch seines Vaters Gut.“ Die *Constitutio Criminalis Carolina* aber mutet mit ihren Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen schon ganz modern an. Sie hält sich nicht streng an die Strafmündigkeitsgrenze von im allgemeinen 14 Jahren, sondern berücksichtigt in jedem Fall die individuelle geistige Entwicklung, die Böswilligkeit und die Größe des Schadens, wobei infolge der Auswirkungen der Rezeption des römischen und kanonischen Rechtes Kinder unter 7 Jahren jedenfalls straffrei blieben.

In privatrechtlicher Hinsicht finden wir schon frühzeitig die Anerkennung der Rechtsfähigkeit jedes lebend geborenen, lebensfähigen, freien Kindes vom Momente der Geburt an. Wir finden auch frühzeitig Abstufungen in der Handlungsfähigkeit je nach Unmündigkeit und Mündigkeit. Diese wurde zuerst nach der individuellen Entwicklung des Kindes beurteilt, später wurden feste Mündigkeitsgrenzen festgesetzt zwischen 10 und 15 Jahren, also auffallend früh, weil ja die väterliche Gewalt, trotz Eintrittes der Mündigkeit fort dauerte und weil die einfachen Lebensverhältnisse der damaligen Zeit keine großen Anforderungen an die Ausbildung des Einzelnen stellten. Im Mittelalter wurde die Mündigkeitsgrenze auf 18 bis 25 Jahre hinaufgeschoben. Die Unmündigen waren zwar prozeßunfähig — sie bedurften eines Vertreters — aber sie waren handlungsfähig. Die Gefahren der Handlungsfähigkeit wurden aber dadurch beseitigt, daß sie die abgeschlossenen Geschäfte nach Erreichung der Mündigkeit binnen bestimmter Frist widerrufen konnten. Durch die Rezeption wurden diese Verhältnisse weitgehend beeinflußt, Kinder unter 7 Jahren waren handlungsunfähig, die übrigen Minderjährigen beschränkt handlungsfähig und alle Minderjährigen blieben prozeßunfähig. Die Verhältnisse waren also nicht weit verschieden von den gegenwärtigen. Dabei wurden die Frauenspersonen in mancher Hinsicht zurückgesetzt. Desgleichen auch Krüppelkinder, die sogar vom Erbrechte ausgeschlossen waren und nur Anspruch auf Pflege von seiten der Erben hatten. Stumme, sinnlose, blinde Kinder oder sonst unvollkommene an ihrem Leib konnten nach dem Sachsenspiegel zwar kein Lehen erlangen, wohl aber zu Landrecht erben. Kinder aus einer ungewisslich geschlossenen ungültigen Ehe sind nach dem Sachsenspiegel ehelich, auch wenn die Ehe später getrennt wird. Auch eine Bestimmung der Schwangerenfürsorge finden wir dort: „Das Weib soll man nicht verweisen aus ihres Mannes Gut, wenn er stirbt und wenn sie ein Kind trägt, ehe sie geneset.“ Das deutsche Recht anerkannte außer der echten Ehe auch andere Geschlechtsverbindungen und stellte daher die unehelichen Kinder den ehelichen gleich. Unter dem Einfluß

der Kirche jedoch verschlechterte sich später die Stellung der unehelichen Kinder, was sich besonders im Verlust des Erbrechtes gegen ihren Vater äußerte. Nach dem Schwabenspiegel können der Papst und der Kaiser uneheliche Kinder ehelich machen. Der Schwabenspiegel enthält auch eine interessante vormundschaftsrechtliche Bestimmung: „Wenn ein Pfleger einem Kinde unrecht tut, das (d. h. den Ersatz dafür) kann die Mutter des Kindes oder ihr nächster Verwandter von ihm fordern oder auf dem Land der Landrichter, in der Stadt der Stadtherr oder Vogt. Man soll ihn zu einem schlechten Vormund erklären, daß er nimmer Vormund sein kann.“ Die rechtliche Stellung der Kinder wurde später durch die Reichs- und landesherrliche Gesetzgebung und durch die Gesetzgebung der Städte ausgebaut und verbessert.

Fürsorgepflichten Kindern gegenüber hatten anfänglich nur die Eltern und die Sippe, welche die Oberaufsicht führte und subsidiär helfend eingriff. Sie betraute in Ermangelung des Vaters ein Sippemitglied mit der Führung der Vormundschaft für das Kind. Schon fränkische Kapitularien ordnen die Aufnahme von Armen und Hilfsbedürftigen, auch durch Nichtverwandte, an. Karl der Große hat bereits eine Art Obervormundschaft des fränkischen Königs über verwaiste Kinder eingeführt. Er hat auch verordnet, daß jeder Vasall seine Armen zu erhalten hat. Neben der väterlichen und eheherrlichen Gewalt entstand frühzeitig die Vormundschaft. Ihr unterstanden insbesondere Unmündige, Toren und Sinnlose. Sie wurde meist vom nächsten männlichen Verwandten geführt, und zwar unter Aufsicht der Sippe. Seit dem Mittelalter erfolgt auch die Bestellung von Vormündern durch die Obrigkeit, die auch das Absetzungsrecht erhielt. Am frühesten bildete sich die staatliche Obervormundschaft als Fortsetzung des früheren Königsschutzes in den Städten aus. Polizeiordnungen und Vormundschaftsordnungen regeln die Vormundschaft, die jetzt nicht mehr im Interesse der Familie, sondern in erster Linie im Interesse des Mündels zu führen ist. Der Vormund übernimmt die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels, die Sorge für Unterhalt und Erziehung und seine Vertretung vor Gericht. Nach Endigung der Vormundschaft hat er dem Mündel das Stammvermögen (ohne Früchte) ungeschmälert herauszugeben. Alle diese Vorschriften bezogen sich aber nur auf vermögende Kinder. Arme Kinder waren der Hilfe der Privatwohlthätigkeit überlassen, insbesondere der Kirche, die eine geregelte Armen-, Findlings- und Waisenfürsorge in den einzelnen Diözesen und Pfarrsprengeln einführt. Aber diese Fürsorge verfiel bald und wir müssen eine geregelte Armenpflege das ganze Mittelalter hindurch vermissen. Die ersten Ansätze einer öffentlichen Armenpflege finden wir in den Städten durch die Stadtherrn, Stadtmagistrate und gewisse Körperschaften, wie besonders die Zünfte und Gilden. In dieser Zeit entstehen die städtischen Armenanstalten. In Wien finden wir im

13. Jahrhundert die erste Gemeindeanstalt, das Bürgerspital, das zur Aufnahme aller Armen, Erwachsener und Kinder, Kranker und Gesunder, bestimmt war. Die Verheerungen der vielen Kriege, vor allem des 30jährigen Krieges, die damals häufigen Seuchen, Überschwemmungen und dgl. haben allenthalben die öffentliche Wohlfahrtspflege vernichtet, gerade in der Zeit, in welcher Armut und Verbrechen bedeutend anwuchsen. An Stelle der früheren positiven Wohlfahrtseinrichtungen finden wir nach dem 30jährigen Krieg fast nur Polizeivorschriften mit Verboten und Strafen. Erst Ende des 17. Jahrhunderts entstehen neue Einrichtungen, so auch in Wien, z. B. das Großarmenhaus, das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt, das man als erste Besserungsanstalt in Wien bezeichnen könnte. Allerdings waren die Kinder dort in recht gemischter Gesellschaft, von Erwachsenen, Vaganten und Dirnen. Von den Eltern hat man hier nach Möglichkeit bereits Verpflegskostenbeiträge eingehoben. Richtunggebend auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge für das Kind war die Kaiserin Maria Theresia, die eigene Anstalten für Kinder verlangte und das erste Waisenhaus in Österreich schuf. Ihr großer Sohn Josef II. hat mit der Aufhebung der Leibeigenschaft das Schicksal von vielen tausenden Menschen zum Besseren gewendet und ihnen damit das Recht der Freizügigkeit, der freien Berufswahl und der freien Eheschließung gegeben und die Zwangsdienstbarkeiten aufgehoben. Nur Waisenkinder mußten noch vom 14. bis zum 17. Lebensjahre gegen den gewöhnlichen Lohn dem Grundherrn dienen. Die Erbuntertänigkeit, zu der sich die Leibeigenschaft herabgemildert hat, blieb noch bis zum Jahre 1848 bestehen. Auf Josef II. geht auch die Findlingsfürsorge und die Taubstummenfürsorge in Österreich zurück. Auch das Unterrichtswesen wurde in den Kreis der Fürsorge des Staates einbezogen und der Schulzwang eingeführt. Gerade für die Kinder der Armen war dies eine erlösende Tat, durch die zum erstenmale der Anspruch jedes Kindes, auch der armen Kinder, auf Erziehung öffentlich-rechtlich anerkannt und geschützt wurde. Kaiser Josef war auf dem Gebiete der Armenfürsorge auch dadurch schöpferisch tätig, daß er die Pfarrarmeninstitute schuf und damit wieder eine geregelte öffentliche Armenpflege. An ihre Stelle traten 1873 die Bezirksarmeninstitute.

Seit der Neuzeit erfuhr die väterliche Gewalt eine bedeutende Abschwächung. Die Arbeitskraft des Kindes steht nur mehr in beschränktem Umfange den Eltern zur Verfügung; sie haben nur mehr ein mäßiges Züchtigungsrecht gegen ungehorsame Kinder. Der Vater muß das Recht der Erziehung zum Besten seines Kindes ausüben, sie wird zur Pflicht und unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt. Der Vater hat am Kindesvermögen nicht mehr das Nutzungsrecht, sondern nur mehr das Verwaltungsrecht und das kann ausgeschlossen werden. Die elterliche Gewalt endet nun mit der Großjährigkeit.

Die Stellung der unehelichen Kinder wird wesentlich gebessert. Der uneheliche Vater wird unterhaltspflichtig, wenn er die Vaterschaft freiwillig anerkennt oder auf Grund einer Klage vom Gerichte als Vater erkannt wird. Sonstige Rechte hat das uneheliche Kind allerdings nur gegen die Mutter, deren Namen es führt. Uneheliche Kinder können durch Legitimation, und zwar durch nachfolgende Ehe oder durch Reskript des Landesfürsten den ehelichen gleichgestellt werden. Die frühere einheitliche Vormundschaft wurde in Vormundschaft und Pflegschaft geteilt, wobei die behördliche Bestellung ausschlaggebend ist und der Behörde ein umfassendes Aufsichtsrecht in der Weise eingeräumt wurde, daß jeder wichtigere, die Person oder das Vermögen betreffende Akt der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Seit dem 18. Jahrhundert hat der soziale Gedanke, der dem alten deutschen Recht in bedeutendem Maße eigen war, aber durch die Rezeption stark verdrängt wurde, wieder Einzug in die Gesetzgebung gehalten und man ist vielfach bewußt wieder zu deutschrechtlichen Grundsätzen zurückgekehrt. Die Zeit nach Einführung der Konstitution (1848) war in Österreich eine sehr fruchtbare und glückliche Legislaturperiode, im besonderen auch auf dem Gebiete der Jugendgesetzgebung. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen — abgesehen von dem noch älteren Meisterwerk des allgem. bürgerl. Gesetzbuches — datieren aus dieser Zeit; sie sind naturgemäß zum Teile überholt und daher später verbessert worden und finden ihren Ausbau in der neuesten Zeit, insbesondere in der Zeit der Republik.

Armut und Verbrechen sind nach wie vor die wichtigsten und eindringlichsten Triebfedern für die Gesetzgebungsmaschine, weil sie — in ihrer gegenseitigen Bedingtheit — die menschliche Gesellschaft am meisten gefährden und daher zu Abhilfemaßnahmen nötigen. Aber die neue Zeit, der moderne Rechtsstaat, hat diese egoistischen Motive zum Teil aufgegeben und dafür edlere sich zu eigen gemacht, nicht zuletzt auf dem Gebiete der Jugendgesetzgebung. Und man hat erkannt, daß an Stelle der Repression und der Negation von Fürsorgeaufgaben die vorbeugende Tätigkeit, die Beseitigung der Wurzel der Übel und positive Maßnahmen im allgemeinen Interesse und im besonderen der Jugend als der Zukunft unseres schwer geprüften Vaterlandes gelegen und daher notwendig sind.

Eine ganze Reihe von gesetzlichen Bestimmungen haben den Zweck des Schutzes der Jugend und der Sicherung ihrer Entwicklung. Die erste und die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bringen Schutz und Hilfe für das Kind auch gegen die Eltern, was besonders Kinder aus zerstörten oder versagenden Familien, elternlose Kinder und Kinder, die gegen schlechte Eltern geschützt werden müssen, betrifft. Ein neuer Geist ist besonders bei jugendlichen Rechtsbrechern ins Strafrecht

eingezogen. Es wird auf die Jugend im Verfahren Rücksicht genommen und es soll statt Strafe in vielen Fällen Erziehung eintreten. Auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes finden wir viele Schutzbestimmungen für die Jugend.

So gingen allmählich im Laufe der Geschichte die Fürsorgeaufgaben von der Allgemeinheit auf die Familie und schließlich von dieser wieder auf die Allgemeinheit über. „Die Fürsorge ist nicht mehr“, wie das Vorwort zur zweiten Auflage des enzyklopädischen Handbuchs des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge von Clostermann-Heller-Stephani sagt, „auf Wohlwollen, Mitleid und Barmherzigkeit gestellt, sondern wird als Rechtsanspruch anerkannt. Damit verschiebt sich die Fürsorgetätigkeit immer mehr von privaten Vereinen und Institutionen zu Ämtern und Behörden hin, die nicht nach freiem Ermessen, sondern nach Gesetzen und Vorschriften handeln. Hiedurch wird jedoch die private Fürsorge, die überall bahnbrechend gewirkt hat, in keiner Weise ausgeschlossen oder gar entbehrlich. Sie ordnet sich vielmehr planmäßig, aber unter strenger Wahrung ihrer Selbständigkeit in das große System der öffentlichen Fürsorge ein, die immer tiefer in das Leben der Gemeinschaft eindringt und alle Situationen zu umfassen sucht, in denen Kinder und Jugendliche des Beistandes und der Hilfe bedürfen, die von ihren eigenen Familien nicht oder nicht hinreichend geleistet werden können. Organisierte Fürsorgetätigkeit auf Grund wissenschaftlicher Forschungen und Erkenntnisse sind Ziel und Streben unserer Zeit geworden.“

Im heutigen Recht hat die Jugend alle Rechte des Erwachsenen, außerdem kommen ihr noch besonders begünstigende Bestimmungen zustatten, so daß man schon von einem Recht der Jugend auf die Jugend sprechen kann. Sie steht unter dem besonderen Schutz der Gesetze, die sich mit der rechtlichen Stellung der Jugend ganz systematisch beschäftigen.

Der Jugend kommen sonach in erster Linie die Grundrechte, wie z. B. die persönliche Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, das Recht auf das Verfahren vor dem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Glaubens- und Gewissensfreiheit zustatten; die Geschäftsmündigkeit ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben.

Die Rechtsstellung des Kindes in der Familie von der Geburt bis zur Volljährigkeit findet ihre Regelung vor allem im allgem. bürgerl. Gesetzbuch und im sogenannten außerstreitigen Patent, zunächst was die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen anbelangt. Hier wird auch der privatrechtliche Erziehungsanspruch des Kindes festgelegt, allerdings verschieden für eheliche und uneheliche Kinder; weiters auch die Legitimation der unehelichen Kinder; die Adoption; die Rechtsverhältnisse der ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder zu ihren Eltern, und zwar sowohl die Rechte wie auch die

Pflichten. An Rechten kommen hauptsächlich in Betracht: Der Name der Eltern, ihre Landes- und Bundesbürgerschaft, ihr Heimatrecht, Gerichtsstand, das Recht auf Erziehung, auf Unterhalt, auf Versorgung und das Erbrecht. Die Kinder haben auch das Recht der freien Berufswahl, insofern, als sie sich nach erreichter Mündigkeit gegen die Entschließung der Eltern um Entscheidung an das Gericht wenden können. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern drücken sich in den Rechten der Eltern aus, so vor allem auf Erziehung, Gehorsam, Berufsbestimmung — mit der genannten Einschränkung —, Erteilung der Ehebewilligung, Vermögensverwaltung, Vertretung der Kinder, Unterhaltsanspruch im Falle der Bedürftigkeit, Erbrecht und Pflichtteilsrecht nach ihren Kindern, wenn diese ohne eigene Deszendenz versterben, und schließlich im Recht auf Bestellung eines Vormundes. Die väterliche Gewalt erlischt mit der Großjährigkeit, durch frühere Entlassung aus der väterlichen Gewalt mit Genehmigung des Gerichtes und durch Entziehung derselben, wenn der Vater die Verpflegung und Erziehung des Kindes gänzlich vernachlässigt. Sonst kann es nur zu einer Beschränkung der väterlichen Gewalt kommen, und zwar wegen Mißbrauch der Gewalt, Nichterfüllung der Pflichten und wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels. Da trifft das Gericht die angemessenen Verfügungen wie Stellung unter die Aufsicht des Gerichtes, Abnahme des Kindes und anderweitige Unterbringung desselben, vorübergehende Entziehung der väterlichen Gewalt.

Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch regelt ferner die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, welche durch die erste Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch bedeutend verbessert wurde. Sie bekamen das Verwandtenrecht gegenüber den Angehörigen der Mutter. Sie haben auch ein Recht auf Feststellung der Vaterschaft und das Recht gegenüber dem unehelichen Vater auf Verpflegung und Versorgung. Sie erhalten einen Vormund, der unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes die Erziehung zu leiten hat. Das Erziehungsrecht der Eltern ist schon nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuch kein im bloßen Belieben der Eltern gelegenes Privatrecht, sondern wesentlich auch eine Erziehungspflicht, die nach der heutigen Ansicht die Allgemeinheit im höchsten Grade interessiert. Daher ist aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten die öffentliche Wohlfahrtspflege dazu berufen, die Erfüllung der Erziehungspflicht zu überwachen und durchzusetzen. Schon aus diesem Gedanken heraus ist schon lange in Österreich ein Jugendwohlfahrtsgesetz gefordert worden, das die öffentlichen Körperschaften wenigstens subsidiär zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet.

Zu den ältesten und wichtigsten Jugendschutzeinrichtungen gehört vor allem die im allgem. bürgerl. Gesetzbuch geregelte Vormundschaft. Das Gericht muß, wenn ihm die Notwendigkeit einer Vormundbestellung bekannt wird, von amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Minderjähriger des väterlichen Schutzes ent-

behrt, bei unehelichen Kindern sogleich nach der Geburt, bei ehelichen Kindern nach dem Tode des Vaters oder bei sonstigem Wegfall der väterlichen Gewalt. Die Vormundschaft dauert normalerweise bis zur Erreichung der Großjährigkeit (vollendetes 21. Lebensjahr). Es gibt eine testamentarische, eine gesetzliche — auf Grund der Verwandtschaft — und subsidiär eine gerichtliche Berufung zum Vormund. Da es bei armen Kindern, wozu insbesondere die unehelichen gehören, oft schwer war, einen Einzelvormund ausfindig zu machen, der Zeit und Eignung für die Vormundschaftsgeschäfte hat, und die Kinder vielfach zu schwerem Schaden kamen, tauchte in Deutschland der Gedanke auf, berufsmäßig die Führung von Vormundschaften zu führen, und zwar gab der kürzlich verstorbene Ziehkinderarzt Dr. Taube in Leipzig in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts die Anregung, eine Berufsvormundschaft über sämtliche, in fremder Pflege gegen Pflegegeld untergebrachten unehelichen Kinder des Leipziger Vormundschaftsgerichtssprengels einzurichten. Die ausgezeichneten Erfahrungen, die man damit in Leipzig machte, trugen zur Verbreitung dieser Einrichtung bei. In Österreich wurden schon durch ein Hofdekret aus dem Jahre 1822 die Waisenhaus- und Findelhausdirektionen mit der Vormundschaft ihrer Schützlinge betraut. Dann haben besonders in Industrieorten Körperschaften vormundschaftliche Agenden der unehelichen und armen, ehelichen Kinder übernommen und schließlich die Jugendämter und Landesberufsvormundschaften. Gesetzlich geregelt wurde die Berufsvormundschaft in Österreich erst durch die 1. Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch im Jahre 1914. Es gibt danach zwei Arten der Berufsvormundschaft: die Anstaltsvormundschaft, die aber von der Stadt Wien nicht gehandhabt wird, und die Generalvormundschaft, und zwar in den Formen der Sammelvormundschaft und der gesetzlichen Generalvormundschaft. Letztere wird von der Stadt Wien gepflegt. Auf Antrag der Gemeinde oder Organisation, die eine solche Vormundschaft führt, kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde anordnen, daß dem Generalvormund die Vormundschaft über uneheliche Kinder, die keinen gesetzlichen Vertreter haben, ein für allemal übertragen wird. Hier fallen die Vormundschaften je nach dem Kreis, auf den die Berufsvormundschaften ihre Tätigkeit erstrecken (alle oder nur bestimmte Gruppen unehelicher Kinder), dem Berufsvormund automatisch an. Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch regelt die Rechte und Pflichten des Vormundes vor allem hinsichtlich der Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung. Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über die vormundschaftliche Tätigkeit und hat in wichtigeren Angelegenheiten das Zustimmungsrecht. Dabei hat es nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Nützlichkeit der Maßnahmen für das Kind zu überprüfen. Verhältnismäßig wenige Bestimmungen aber befassen sich mit der Sorge für die Person des Minderjährigen. Die Justiz-

verwaltung wies daher wiederholt die Gerichte an, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch der Person der Minderjährigen ihre Fürsorge zuzuwenden, und so wurden viele Richter zu warmführenden Fürsorgern. Die Vormundschaftsgerichte haben dazu Gelegenheit durch Vormundbestellungen, durch die Überwachung der Eltern und Vormünder in der Erfüllung ihrer Pflichten und durch Anordnung von Fürsorgemaßnahmen mit, ja sogar gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter.

Erwähnenswert ist ferner das Gesetz über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften vom Jahre 1928, durch das ihre Selbständigkeit erhöht und die Einholung der gerichtlichen Zustimmung in mehreren Belangen unnötig wird; von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist aber bis jetzt fast gar nicht Gebrauch gemacht worden.

Das Vormundschaftsgericht braucht zu seiner Tätigkeit Hilfsorgane. Österreich kennt die Einrichtung des Familienrates, wie er in Frankreich und in Deutschland besteht, nicht. Durch die erste Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch wurde zwar die Errichtung von Vormundschaftsräten in Aussicht genommen, sie wurden aber nicht verwirklicht. In der Zwischenzeit sind jedoch die Berufsvormundschaften in Ländern und Gemeinden entstanden und diese im Verein mit größeren Jugendorganisationen sind bemüht, die Vormundschaftsgerichte nach besten Kräften zu unterstützen.

Den Schutz der Jugend bezwecken auch strafrechtliche Normen, und zwar zum Schutz gegen unsittliche Angriffe, gegen Vernachlässigung von Fürsorgepflichten und gegen schlechte Behandlung. Es sind das hauptsächlich die Gesetzesbestimmungen gegen Notzucht, Schändung, Verführung, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, gegen Verführung und Entehrung unter nichterfüllter Zusage der Ehe und schließlich gegen Verführung und Kuppelei. Unter den Strafsanktionen gegen Vernachlässigung von Fürsorgepflichten sind besonders die gegen das Verbrechen der Kindesweglegung und Gefährdung durch Vernachlässigung der nötigen Aufsicht, ferner die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1922, die der gesundheitlichen Gefährdung von Kindern durch Alkoholgenuß vorbeugen sollen, von Wichtigkeit. Schließlich bedroht eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen die Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrer mit Strafe, wenn sie das Recht der häuslichen Zucht gegen ihre Pflegebefohlenen bis zu Mißhandlungen ausdehnen. Hieher gehört auch die strafgesetzliche Bestimmung aus dem Jahre 1925 zum Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches. Alle diese strafrechtlichen Bestimmungen sollen durch das in parlamentarischer Behandlung stehende neue Strafbuch, das zugleich die Rechtsangleichung mit dem Deutschen Reich fördern will, eine namhafte Vervollkommnung erfahren.

Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen betrifft, ist gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Änderung durch das Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher vom 18. Juli 1928 (Jugendgerichtsgesetz) eingetreten. Die Strafmündigkeit beginnt jetzt ganz allgemein erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Jugendgerichtsgesetz geht sogar darüber hinaus, da es auch eine bedingte oder relative Strafmündigkeit kennt und bestimmt: Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben (Jugendliche), die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Weiters sind gewisse Strafmittel bei Jugendlichen teils ganz ausgeschaltet, teils eingeschränkt und die Strafen gemildert. Bei geringen Strafen kann das Gericht von der Bestrafung ganz absehen, und den Jugendlichen der Zucht der erziehungsberechtigten Personen überlassen. Es kann auch nur eine Ermahnung erteilen. In schwereren Fällen kann das Gericht eine Bestrafung vermeiden dadurch, daß es das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom Jahre 1920 anwendet oder unter Umständen sogar den Ausspruch über die verwirkte Strafe vorläufig für eine bestimmte Probezeit aufschiebt. Das Jugendgerichtsgesetz hat mit der unbestimmten Verurteilung ein ganz neues Strafmittel eingeführt. Wenn nämlich auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen wäre und die zur Wandlung der Gemütsart des Jugendlichen und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer vorher nicht einmal annäherungsweise bestimmt werden kann, so kann das Gericht anordnen, daß die Strafe innerhalb eines festzusetzenden Strafmindest- und Höchstausmaßes so lange zu dauern hat, bis der Strafzweck erreicht ist. Sehr wichtig für das Gebiet der Anstaltsfürsorge ist die Bestimmung des § 2 des Jugendgerichtsgesetzes, das entsprechende Fürsorgemaßnahmen für den Fall vorsieht, als ein noch nicht 18 Jähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht und das damit zusammenhängt, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt. In solchen Fällen kann das Gericht neben der Strafe oder an Stelle einer Strafe die zur Abhilfe erforderlichen, den Umständen angemessenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen treffen, es kann ihn z. B. in seiner Familie belassen, bei entsprechender Belehrung und Beratung der Eltern durch das Jugendamt oder eine andere Fürsorgestelle, es kann ihn unter Erziehungsaufsicht stellen, es kann ihn endlich den Eltern abnehmen und anderweitig unterbringen, z. B. in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in eigenen Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

Ein solch neuer Geist hielt in die Justiz, ausländischem Beispiel folgend, schon durch das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahre 1919 seinen Einzug. Sie sollten in

Wirksamkeit treten einerseits als Strafbezirksgerichte für Übertretungen von oder an Jugendlichen und andererseits als Pflugschaftsgerichte über pflugschaftsbehördlicher Maßnahmen bedürftige Minderjährige, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder durch eine solche verletzt, bezw. gefährdet wurden und denen es an der nötigen Erziehung fehlt. In Verbrechens- und Vergehenssachen blieben allerdings — von der vorübergehenden Zeit des vereinfachten Verfahrens abgesehen — die gewöhnlichen Gerichtshöfe zur Entscheidung zuständig. Darin trat eine Änderung ein auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes, durch das in Wien ein selbständiger Jugendgerichtshof geschaffen wurde.

Auch im Strafverfahren in Jugendsachen gelten nun verschiedene Sonderbestimmungen, die von den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung abweichen. Sie bezwecken vor allem die Erlangung geeigneter Jugendrichter und Jugendschöffen, die Verteilung, bezw. ausdrücklich beabsichtigte Vereinigung der Kompetenz zwischen Straf- und Vormundschaftsgericht und normieren vielfach abweichende Verfahrensvorschriften. In geringen Fällen kann der Staatsanwalt von der Strafverfolgung überhaupt absehen; in gewissen Fällen ist die Beiziehung eines Verteidigers obligatorisch. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß die Lebensverhältnisse des Minderjährigen und alle Umstände genau zu erforschen sind, die zur Beurteilung der Eigenart des Jugendlichen dienen können, und daß in zweifelhaften Fällen der Minderjährige ärztlich zu untersuchen ist.

Im Strafvollzug soll der Erziehungsgedanke vorherrschend sein. Mit dem Strafvollzug sollen nur Personen mit pädagogischer Begabung und Kenntnissen aus Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik betraut werden. Zweck des Strafvollzuges soll vor allem die Erziehung und Berufsausbildung sein. Kürzere Freiheitsstrafen können auch in bestimmten, vom Bundesministerium für Justiz durch Verordnung festgesetzten Erziehungsanstalten verbüßt werden. Auch in die Verhandlungssäle haben die Jugendämter und andere Stellen für Jugendgerichtshilfe Eingang gefunden und damit einen wichtigen neuen Wirkungskreis, in dem sie mit ihrem Schutz und ihrer Hilfe Ersprießliches für die Jugend und die Gerichte leisten können.

Auch im Verwaltungsstrafverfahren gegen Jugendliche haben auf Grund der neuen Verwaltungsverfahrensgesetze eine Reihe von begünstigenden und mildernden Sonderbestimmungen Anwendung zu finden. Auch hier soll sich die Behörde der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten und der Jugendämter bedienen und hat sie im Falle der Notwendigkeit pflugschaftsbehördlicher Maßnahmen dem Pflugschaftsgericht davon Mitteilung zu machen.

Ein sehr wichtiges, sowohl die Gerichte wie die Fürsorge in hohem

Grade interessierendes Gebiet ist die Fürsorgeerziehung. Eine öffentliche Ersatzerziehung kennt man erst seit neuerer Zeit. Bis dahin übte der Staat nur durch die Schule einen gewissen Einfluß auf die Erziehung, er überließ sie aber im übrigen den erziehungsberechtigten Personen und griff nur unter bestimmten Voraussetzungen vormundschaftsbehördlich ein. Österreich kennt im Gegensatz zu Deutschland die Fürsorgeerziehung als eine besondere Rechtseinrichtung noch nicht, obgleich die Bestrebungen nach einer gesetzlichen Fundierung schon Jahrzehnte alt sind.

Schon jahrzehntelang wurde im Auslande und auch in Österreich, nicht zuletzt in Wien, eine beängstigende Zunahme der Jugendverwahrlosung festgestellt. Die Stadterweiterungen, die fortschreitende Verbauung bedeuteten auch einen Verlust der Spielplätze für Kinder und damit das Ende von viel Kinderglück und Kinderübermut. Es blieb für sie vielfach nur die Straße mit ihren Gefahren als Aufenthalt im Freien über, die für sie gar oft die Straße zu Schuld und Strafe wird. Die fortschreitende Industrialisierung mit ihren Krisenzeiten und Rückschlägen barg auch viele Gefahren für die Jugend. Not und Entbehrung, enge Wohnungen, das Bettgeherwesen und ähnliches förderten die Kinderverwahrlosung, zumal, wenn beide Eltern von früh bis abends in Arbeit standen und die Kinder ohne Aufsicht sich selbst überlassen blieben. „Da mußte sich das eiserne Gesetz der Kinderverwahrlosung und Degeneration auswirken und mußten Kinder zum Vagieren, Betteln und zu Eigentumsdelikten getrieben werden.“ Wer würde nicht dem Strafrechtslehrer Liszt tausendmal zustimmen, wenn er sagt: „Wenn in diesen und 100 anderen Fällen Kinder ohne genügende Aufsicht bleiben und dann allmählich körperlich und sittlich verkommen, kann man da von einem Verschulden der Kinder sprechen, liegt hier nicht die Schuld an der Gesellschaft, in welcher solche Zustände möglich, ja notwendig sind?“ Der erste österr. Kinderschutzkongreß, der im Jahre 1907 in Wien unter außerordentlicher Beteiligung abgehalten wurde und auf dem Gebiet der Jugendfürsorge wahrhaft Pionierarbeit geleistet hat, war ein namhafter Mahner und Warner. Auch der damalige Justizminister Dr. Klein hat auf dem Kongreß die Notwendigkeit der Abhilfe zum Ausdruck gebracht und die Hoffnung ausgesprochen, daß die damals wie immer in solchen Belangen offenbar schwierigste Frage der Kostenaufbringung zwischen Staat, Ländern und Gemeinden bald gelöst werden möge. Im folgenden Jahr hat die Regierung einen Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Herrenhause eingebracht und in den Erläuterungen dazu das Kinderelend in lebhaften Farben geschildert, die Rettung der Gefährdeten und Verwahrlosten als dringendste Sorge bekannt, die damaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Besserungsanstalten als unzulänglich bezeichnet und es als notwendig erklärt, die gefährdete Jugend aus der gefährlichen Umgebung herauszuheben, sie ärztlich zu behandeln und zu heilen und dann einer erzieherischen Behandlung und moralischen

Reinigung zu unterziehen. Es wurde weiters hervorgehoben, daß wirk-same Maßnahmen gerade bei den Armen an der Kostenfrage bisher gescheitert seien, zumal die Mittel der Heimatgemeinden in vielen Fällen nicht genügen. Ähnlich seien die Dinge, wenn ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes deshalb nicht möglich sei, weil ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder eine Unterlassung gar nicht vorliegen, sondern wenn vielmehr die Eltern zur Erziehung außerstande sind, sich in wirtschaftlicher Not befinden oder wenn das Milieu oder die abnormale Beschaffenheit des Kindes Schuld an der Verwahrlosung seien. Als weiterer Mangel der bisherigen Gesetzesbestimmungen vom 24. Mai 1885 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wurde bezeichnet, daß sie nur ein einziges Erziehungs-mittel kennen, nämlich die Verweisung in eine Besserungs-anstalt, die aber nicht am Platze sei bei geistig abnormalen Zöglingen und bei solchen, die erst einer genaueren Beobachtung bedürfen. Dafür seien Erziehungs- und Beobachtungsanstalten erforder-lich. Außerdem sei bei kleineren Kindern und bei Milieuschäden eine Anstaltsunterbringung gar nicht wünschenswert. Es wurde weiters die Grotteske aufgezeigt, daß das Gesetz wohl die schlechten Kinder guter Eltern schütze, daß es aber nicht die Möglichkeit gebe, die noch guten Kinder schlechter Eltern zu behüten, da es oft an den Mit-teln fehle und die Zahl und Einrichtung der Besserungs-anstalten noch zu wünschen übrig lassen oder die Ge-setze vom 24. Mai 1885 überhaupt noch nicht durchgeführt sind. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Reform mehr als bisher die unvollendete körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugend berücksichtigen und der Erkenntnis Geltung verschaffen müsse, daß man die Ursache der Verwahrlosung beheben müsse und beim straffälligen Jugendlichen mehr auf den Täter als auf die Taten sehen müsse. Die Re-form wurde schließlich als eine der dringendsten Kultur-aufgaben des Staates bezeichnet. So im Jahre 1908! Im nächsten Jahre ergriff Dr. Baernreither im Herrenhause zu dem Gesetzent-wurf das Wort und betonte, daß die Zukunft des Gemeinwesens davon abhängig sei, in welcher Weise die heranwachsende Generation geleitet werde. Die Behandlung der verwahrlosten Jugend müsse von der Ein-sicht in die Verpflichtung der Gesellschaft, daß ein Ver-säumnis gutzumachen ist, beherrscht sein, die strafrechtliche Verfolgung der Jugendlichen aber von der Überzeugung, daß die Strafe den Vergeltungscharakter abzustreifen habe. Die ersten freiwilligen Ansätze einer Jugendfürsorge in Österreich müßten bei der immer weiter um sich greifenden Ver-wahrlosung der Jugend sorgsam gehegt und gefördert werden, namentlich vom Staat und von den Ländern, um diesen Fürsorge-einrichtungen einen gesetzlichen Boden zu geben und sie zu einem organisierten Verwaltungszweig auszuge-stalten. Das Herrenhaus hat den Entwurf im Jahre 1910 zum Beschluß

erhoben; im Abgeordnetenhaus wurde der Entwurf dem Justizausschusse zugewiesen, es kam aber nicht zu einer Verhandlung. Der Kinderschutzkongreß in Salzburg hat im Jahre 1913 vergeblich das Gesetz verlangt.

Im Jahre 1917 wurde ein neuer Regierungsentwurf über die Fürsorgeerziehung eingebracht. In den Erläuterungen dazu wurde auf die verheerenden Wirkungen des Weltkrieges und auf die geschwächte Volkskraft des Staates hingewiesen, die es geboten erscheinen lasse, mit seinem organischen Kapital mehr denn je hauszuhalten und von der heranwachsenden, der Verwahrlosung ausgesetzten Jugend soviel zu retten, als mit den Mitteln der erzieherischen Einwirkung nur immer möglich ist. Die Fürsorgeerziehung greife an die Grundlagen des Staates; ihre Einführung sei daher in seinem und der Jugend Interesse unaufschiebbar. Es wurde weiters unter anderem ausgeführt: Es muß die Gewähr dafür geboten sein, daß unter allen Umständen die an Stelle der Strafe oder neben der Strafe tretende Fürsorgeerziehung auch wirklich in Vollzug gesetzt wird, und dazu sei der Strafrichter allein berufen. Dies führe zur Errichtung besonderer staatlicher Erziehungsanstalten aus staatlichen Mitteln. Diese staatlichen Erziehungsanstalten sollen dem Staat in erster Linie für die Zwecke der Strafrechtspflege zur Verfügung stehen (das sind offenbar die später auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes geschaffenen Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige). Die Fürsorgeerziehung wird als Vormundschaftspflege bezeichnet, die aber bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und Einrichtungen auch Armenpflege beinhaltet. Der Entwurf sieht Staatsbeiträge an die Länder zu den Kosten der Errichtung oder Erweiterung der nicht staatlichen, öffentlichen Erziehungsanstalten und zu ihrer Erhaltung vor, und zwar soll der Staat vier Zehntel der Kosten der Errichtung und die Hälfte der anderweitig nicht bedeckten Kosten der Erhaltung übernehmen. Für die andere Hälfte der uneinbringlichen Erhaltungskosten haben das Vollzugsland und das Heimatland zu gleichen Teilen aufzukommen. Das Heimatland erhält einen Ersatzanspruch gegenüber der Heimatgemeinde auf die Hälfte der das Heimatland treffenden Kosten. Auch dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden trotz des furchtbaren Kinderelendes in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren, in denen Länder und Gemeinden, allen voran die Stadt Wien sowie private Vereinigungen, ganz auf sich gestellt, im wesentlichen ohne staatliche Hilfe, mit so großem Erfolg an das Kinderrettungswerk schritten.

In Deutschland ist im Jahre 1924 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft getreten, das mit raschem und festem Griff die ganze Jugendfürsorge regelt. Darnach soll die Fürsorgeerziehung als eine Erziehungsmaßnahme, als Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe lediglich dem Wohle der Minderjährigen dienen und in keiner Weise einen Strafcharakter haben. Die Für-

sorgeerziehung ist auch keineswegs gleichbedeutend mit Anstalts-erziehung. Die Bestimmung der Unterbringungsart erfolgt durch die Fürsorgeerziehungsbehörde je nach der Besonderheit des Einzelfalles. Immer mehr setzt sich die Überzeugung von der Notwendigkeit eigener Beobachtungsheime und die Einrichtung solcher Heime durch.

Bei uns in Österreich wurde nach reichsdeutschem Muster auch ein Entwurf eines österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgearbeitet, der leider über das Beratungsstadium noch nicht hinausgediehen ist. Die Wissenschaft der Fürsorge und die Praxis hat aber den Stand der bisherigen Gesetzgebung längst überflügelt und so hat man sich bis jetzt notdürftig behelfen müssen. Soweit es sich um Verwahrlostenfürsorge handelt, geschieht dies mit den erwähnten zwei Gesetzen vom Jahre 1885 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und, soweit es sich um die Ersatzerziehung bloß gefährdeter Jugend handelt, nach Möglichkeit mit den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die Einschränkung oder Aberkennung der väterlichen Gewalt, des mütterlichen Erziehungsrechtes und der Enthebung des Vormundes.

Nach den erwähnten Gesetzen vom 24. Mai 1885, RGBl. 89 und 90 waren die Besserungsanstalten vorwiegend Anstalten zur Anhaltung besonders verwahrloster und vor allem kriminell gewordener Minderjähriger, „sicherheitspolizeiliche Detentionsanstalten“ zum Schutz der Allgemeinheit vor der verwahrlosten Jugend. Diesen Charakter haben aber die Besserungsanstalten, die von einzelnen Ländern — darunter als erste öffentliche Anstalt dieser Art in Österreich die vom Lande Niederösterreich errichtete Anstalt in Eggenburg — geschaffen wurden, meist aber von privater Seite, wie z. B. das Kaiser-Franz-Josef-Jugendasyll in Weinzierl, im Laufe der Jahre unter dem Einfluß der Psychologie und Heilpädagogik zum größten Teile in natürlicher, zeitgemäßer Entwicklung, praeter legem, längst abgelegt. Sie sind zum guten Teile moderne Fürsorgeerziehungsanstalten geworden, die ihre Schutzbefohlenen nicht in letzter Linie vor den Sünden der Familie und der Allgemeinheit schützen, sie erziehen und ausbilden und sozial einordnen wollen.

Nach § 7 des ersten der genannten beiden Gesetze vom 24. Mai 1885 können in eine Besserungsanstalt Jugendliche aufgenommen werden, die wegen Vagabundage, Arbeitsscheu, Bettel usw. gerichtlich bestraft wurden, wenn das Gericht die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeits- bzw. Besserungsanstalt ausgesprochen hat; die Anordnung der Abgabe trifft die Landeskommission.

Die Aufnahme nach § 8, betreffend Unmündige zwischen 10 und 14 Jahren, die vom Gerichte wegen eines Verbrechens oder die von der Sicherheitsbehörde wegen eines Vergehens oder einer Übertretung bestraft wurden und gänzlich verwahrlost sind, sowie die Anhaltung von

Unmündigen zur Abbüßung der Strafe der Verschließung sind durch das Jugendgerichtsgesetz, das die Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr hinaufgesetzt hat, weggefallen.

Es kann ferner die Aufnahme in eine Besserungsanstalt nach § 16 des zweiten Gesetzes vom 24. Mai 1885 auf Antrag des gesetzlichen Vertreters von der Pflégschaftsbehörde als Erziehungsmaßregel genehmigt werden, und zwar auch bei Kindern unter 10 Jahren.

Dieser Paragraph hat es ermöglicht, auch bloß verwahrlosungsgefährdete Kinder und Jugendliche einer Fürsorgeerziehung zuzuführen. Im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, die sich auf die Vernachlässigung der Erziehungspflichten durch Eltern und Vormünder beziehen, sind die Gerichte über Weisung des Justizministeriums im Geiste der gesetzlichen Bestimmungen mit verschiedenen Maßnahmen vorgegangen, wie im besonderen mit der Einschränkung oder Aberkennung der väterlichen Gewalt, des mütterlichen Erziehungsrechtes, der Enthebung eines Vormundes und mit der Abnahme des Minderjährigen bei gleichzeitiger Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Anstalt. So hat man sich sehr dankenswerter Weise in solchen Fällen beholfen, in welchen der gesetzliche Vertreter eines gefährdeten Minderjährigen zur Stellung eines Antrages auf Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt nicht veranlaßt werden konnte.

Diese Praxis wurde durch das Jugendgerichtsgesetz anerkannt und noch durch einen Aufnahmegrund ergänzt:

Nach § 2 dieses Gesetzes kann nämlich das Gericht dann, wenn sich bei einem jugendlichen Rechtsbrecher der Erziehungsnotstand durch eine strafbare Handlung manifestiert, diesen Jugendlichen unter Erziehungsaufsicht stellen oder in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige verweisen. Es kann ferner, wenn die Durchführbarkeit einer solchen Anordnung und insbesondere die Deckung der dadurch entstehenden Kosten sichergestellt ist, anordnen, daß er in einer Familie, einem Jugendheim oder einer anderen Anstalt untergebracht werde. Vor der Entscheidung hat das Gericht mit dem Jugendamte oder der Stelle für Jugendgerichtshilfe das Einvernehmen zu pflegen. Übernimmt das Jugendamt oder die Stelle die Fürsorge, so kann sich das Gericht darauf beschränken, die den Umständen angemessenen familienrechtlichen Verfügungen zu treffen, und die weiteren Vorkehrungen dem Jugendamte oder der Stelle überlassen. Die Entscheidung des Gerichtes kann jederzeit geändert werden. Wenn das Gesetz oder das Gericht nichts anderes bestimmt, gelten die getroffenen Verfügungen bis zur Volljährigkeit.

Für die einer Anstaltserziehung bedürftigen unmündigen und jugendlichen Rechtsbrecher, die in den bestehenden Landes-, Gemeinde- oder Privatanstalten nicht untergebracht oder nicht behalten werden können oder deren Unterbringung in diesen Anstalten das Gericht aus besonderen Gründen nicht für zweckmäßig hält, errichtet und erhält der

Bund eine oder mehrere Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige. Diese Anstalten unterstehen dem Bundesminister für Justiz.

Die österreichische Bundesverfassung vom Jahre 1920 hat die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Staat, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten der Jugendwohlfahrtspflege im großen und ganzen nicht wesentlich geändert.

Durch das Trennungsgesetz vom Jahre 1921 hat jedoch die Stadt Wien die Stellung eines selbständigen Bundeslandes erhalten und damit wichtige Kompetenzen sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auch der Vollziehung, damit allerdings aber auch eine bedeutende Vermehrung ihrer Pflichten und Lasten.

Das Bundesverfassungsgesetz normiert in den für die Jugendwohlfahrtspflege in Betracht kommenden Belangen folgende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: Zivil- und Strafrechtswesen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Pressewesen; Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Bergwesen; Arbeiterrecht, sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammer für Arbeiter und Angestellte; das Gesundheitswesen mit gewissen Ausnahmen; die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene.

In Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtsangelegenheiten, im Volkswohnungswesen und im Verwaltungsverfahren ist nur die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung aber Landessache.

In folgenden, für den Jugendschutz in Betracht kommenden Angelegenheiten ist Bundessache nur die Grundsatzgesetzgebung, Landessache aber die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung: Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter.

Auf eine, die bisherigen Verhältnisse ändernde Bestimmung der Bundesverfassung aus der letzten Zeit ist besonders hinzuweisen. Durch die mit 11. Dezember 1929 in Kraft getretene Zweite Bundesverfassungsnovelle sind die Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten in den Artikel 10 der Bundesverfassung aufgenommen worden, der die Angelegenheiten enthält, welche Bundessache sowohl hinsichtlich der Ge-

setzung wie auch hinsichtlich der Vollziehung sind. In dieser Materie stand bisher dem Bunde nur die Grundsatzgesetzgebung zu, während die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder war. Hingegen ist das Armenwesen, die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge nach wie vor bei den Ländern geblieben. Bundessache ist hier nur die Grundsatzgesetzgebung, auf die wir leider bis jetzt vergeblich warten.

Welche Anstalten als den Zwangsarbeitsanstalten „ähnliche“ Anstalten anzusehen sind, wird vom Gesetz nicht gesagt. Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige oder die Landeserziehungsanstalten (die heutigen Besserungsanstalten) als solche „ähnliche“ Anstalten aufzufassen sind und unter Artikel 10 der Bundesverfassung fallen oder ob sie Anstalten der Jugendfürsorge sind. Und da darf man wohl sagen, daß die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige nach ihrer Entwicklungsgeschichte und nach ihrer Zweckbestimmung trotz ihrer Erziehungsaufgabe offenbar zu den den Zwangsarbeitsanstalten „ähnlichen“ Anstalten und zum Justizwesen gehören und bezüglich der kriminell gewordenen Jugendlichen die Aufgabe der ehemaligen Besserungsanstalten übernommen haben. Die heutigen Besserungs- bezw. Landeserziehungsanstalten gehören aber meines Erachtens nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, nach ihren Aufgaben, nach der Art des Zügelungsmaterials und nach der ganzen Führung ebenso wie die Waisenhäuser und sonstigen Gemeindeerziehungsanstalten als Einrichtungen der modernen Ersatzerziehung zur Jugendfürsorge und es tritt bezüglich der Landeserziehungsanstalten auf Grund des § 3 der Übergangsbestimmungen zur 2. Bundesverfassungsnovelle nur die Änderung ein, daß die Kosten, die bisher nach den Vorschriften betreffend Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen die Länder belasten, vom Bunde übernommen werden. Der Bund wird daher für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. 89, und für die auf Grund des § 2 bezw. § 3 des Jugendgerichtsgesetzes in Landeserziehungsanstalten aufgenommenen Zöglinge den Ländern die Kosten rückzuvergeben haben.

Auf dem Gebiete der Fürsorgeverwaltung, die in Österreich wohl noch sehr ausbaubedürftig ist, ist vor allem die gesetzliche Kinderarmenpflege aus öffentlichen Mitteln zu erwähnen. Sie beruht noch immer auf dem Heimatgesetz vom Jahre 1863, auf Landesarmengesetzen und auf autonomen Armenvorschriften der Städte, in Wien vom Jahre 1921. Die Armenversorgung obliegt also noch immer der Heimatgemeinde. Sie umfaßt die Verabreichung des notwendigen Lebensunterhaltes (Nahrung, Kleidung und Wohnung) und die Verpflegung im Falle der Erkrankung, bei Kindern überdies aber noch die Sorge für die Erziehung. Die Gemeinden kommen dieser gesetzlichen Verpflichtung Kindern gegenüber teils in Form von Pflegebeiträgen oder

Sachbeihilfen an die Eltern, teils in Form der Unterbringung von Kindern in geeigneten fremden Familien gegen Kost(Pflege)geld oder in Form der Aufnahme in die Anstaltspflege nach. Auf eine bestimmte Art der Armenversorgung hat der Hilfsbedürftige keinen Anspruch; sie wird von der Heimatgemeinde bestimmt. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von den zivilrechtlich oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann. Sie hat auch auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

Wo Jugendämter bestehen, liegt die Kinderarmenpflege meist schon in der Hand des Jugendamtes oder hat es doch wenigstens einen bestimmenden Einfluß darauf. Die Jugendämter sind auch über den Rahmen der pflichtgemäßen Fürsorge, wenn auch zum Teil ohne gesetzliche Grundlage, längst hinausgegangen und haben alle Aufgaben einer modernen Jugendfürsorge von der Schwangerenfürsorge an durch alle Altersstufen des Kindes bis ins jugendliche Alter, ja sogar bis zur Großjährigkeit übernommen, und alle Fürsorgezweige, insbesondere die Rechts-, Unterhalts-, Gesundheits- und Erziehungsfürsorge und die Jugendpflege in ihren Pflichtenkreis einbezogen und seit Jahren treulich erfüllt, wobei sie in der Erkenntnis, daß die vorbeugende Fürsorge die bessere Fürsorge ist als die heilende, dem Ausbau der aufklärenden, beratenden und vorbeugenden Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es kommt daher den Vorschriften über die Organisation und den Aufbau der Jugendämter, die leider zum Teile noch der gesetzlichen Fundierung ermangeln, große Bedeutung zu.

Zu erwähnen ist weiters die Kriegerwaisenfürsorge des Bundes nach dem Invalidenentschädigungsgesetz, die in der Gewährung von Waisenrenten und Kinderzuschüssen besteht.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Schutz der Ziehkinder und unehelichen Kinder. Erfahrungsgemäß sind in fremder Pflege befindliche Kinder und uneheliche Kinder, auch wenn sie bei der Mutter in Pflege sind, in erhöhtem Maße gefährdet. Es war daher das Ziehkindergesetz und die Ziehkinderordnung, welche solche Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrem Wohlergehen sichern sollen, eine große Wohltat. Die von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Aufsicht in Anstalts- und Familienpflege gegebenen Kinder sind zwar von der Ziehkinderaufsicht ausgenommen, die Stadt Wien hat aber auch die magistratischen Kostkinder aus eigenem Antrieb in die Ziehkinderaufsicht einbezogen. Die Ziehkinderordnungen haben mit 30. IX. 1928 auf Grund der Bundesverfassung ihre Gültigkeit verloren, sie wurden

jedoch von den Ländern teils aufrecht erhalten, teils werden sie faktisch weiter gehandhabt.

Große Bedeutung hat ferner für den Kinderschutz die Schulgesetzgebung, namentlich das Reichsvolksschulgesetz mit der Novelle vom Jahre 1928, wonach die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnt und 8 volle Schuljahre dauert, sowie die Schul- und Unterrichtsordnung, die wichtige Beziehungen zur Jugendfürsorge herstellt. Durch den Ausbau des Schulwesens in der letzten Zeit ist es ein wichtiger Faktor der Jugendwohlfahrtspflege geworden, wobei besonders die vermehrte Fürsorge für mit Gebrechen behaftete Kinder, die sich in der Schaffung neuer Anstalten besonders äußert, und die Einführung der Schulfürsorge erwähnenswert sind. Die zur Ergänzung der Erziehungsarbeit der Schule errichteten Horte und Tagesheimstätten, Spielplätze, Eislaufplätze, Kinderfreibäder, Ferienheime, Heilstätten etc. sind bemüht, die Kinder von der Straße fernzuhalten, sie geregelt zu beschäftigen und ihre Gesundheit zu fördern. Auch die modernen Volkswohnhausbauten mit ihren großen Spielhöfen wirken auf dieses Ziel hin. Für Kleinkinder dürfen die Kindergärten, vor allem die Volkskindergärten mit ganztägigem Betrieb und Ausspeisung, nicht vergessen werden.

Zu nennen ist auch eine Bestimmung des Preßgesetzes vom Jahre 1922, die den Schutz der Jugend vor sittlich gefährlichen Druckwerken beabsichtigt, sowie jene Bestimmung der Kinogesetze, welche die Zulassung von Jugendlichen zu Kinovorführungen beschränkt.

Eine Wohlfahrtsmaßnahme von eminenter Wichtigkeit war das Schülerspeisungsgesetz, durch welches die Fortsetzung der während des Weltkrieges von den Amerikanern eingeführten Schülerausspeisung „bis auf weiteres“ normiert wurde. Sie wird von Wien und von größeren Gemeinden heute noch durchgeführt.

Von allergrößter Bedeutung sind die Gesetzesbestimmungen, welche gegen die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft und Gesundheit gerichtet sind. Das Kinderarbeitsgesetz vom Jahre 1918 in der letzten Fassung vom Jahre 1928 schützt Kinder bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden. Es bestimmt, daß solche Kinder nur nach Maßgabe des Gesetzes zur Kinderarbeit, d. i. jede entgeltliche oder auch unentgeltliche, aber regelmäßige Verwendung, herangezogen werden dürfen. Es verbietet daher alle Arbeiten, durch welche Kinder an ihrer Gesundheit geschädigt, in ihrer Entwicklung oder Sittlichkeit gefährdet oder in der Erfüllung der Schulpflicht gehindert werden. Gewisse Beschäftigungen verbietet das Gesetz überhaupt; ansonsten gewährt es einen gewissen Lohnschutz und regelt die Nachtruhe, die Sonntagsruhe und die Verwendung an Schultagen und schulfreien Tagen. Zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft und im Haushalt können Kinder schon vom vollendeten 10. Lebensjahre an nach Maßgabe der Gesetzesbestimmungen herangezogen werden. Die Über-

wachung der Kinderarbeit geschieht teils durch Gewerbeinspektoren, teils durch Kinderarbeitsaufsichtsstellen.

Für die schulentlassene, erwerbstätige Jugend sind in neuerer Zeit mehrfache gesetzliche Schutzbestimmungen erlassen worden, die der Arbeiterschutzgesetzgebung angehören, so z. B. in der Gewerbeordnung, im Bergarbeitergesetz, Regiebaugesetz, Bäckereiarbeitergesetz. Danach dürfen Jugendliche in bestimmten Betrieben und zu bestimmten Arbeiten entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen verwendet werden. Im Achtstundentagesgesetz wird die Arbeitszeit der Jugendlichen besonders geregelt (44 Stundenwoche). Andere Gesetze normieren eine längere Ruhezeit für Jugendliche, wie z. B. das Hausgehilfengesetz. Ein Gesetz aus dem Jahre 1919 verbietet die Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche und schreibt eine Nachtruhe von ununterbrochen 11 Stunden vor. Die Gewerbeordnung enthält Schutzbestimmungen für Lehrlinge. Dazu gehört auch das Lehrlingsentschädigungsgesetz und -Behaltsgesetz (3 bzw. in Handelsgewerben 6 Monate). Gewerbliche Fortbildungsschulgesetze regeln die theoretische Ausbildung der Lehrlinge. Zur Unterbringung und Stützung von Lehrlingen wurden Lehrlingsheime, zur Förderung ihrer Gesundheit Lehrlingerholungsheime geschaffen. Der Fürsorge für die erwerbstätige Jugend dienen schließlich auch noch die Einrichtungen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Endlich wären noch zu erwähnen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen, wie sie beispielsweise in der Kranken-, Unfalls- und Pensionsversicherung, im Arbeitslosenversicherungsgesetz, in der Gewerbeordnung, in den Landarbeiterordnungen u. dgl. enthalten sind.

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in die Jugendfürsorgeanstalten der Stadt bzw. des Landes Wien, die früher nahezu ausschließlich armenrechtlicher oder strafrechtlicher Natur waren, sind dies heute nur mehr zum Teile. Die bloße Armut und Verwaisung genügt heute nicht mehr für die Aufnahme, insbesondere nicht für die Aufnahme in eine Daueranstalt. Es muß außerdem die Voraussetzung der Anstaltsbedürftigkeit vorliegen. Die Stadt Wien ist damit über den Titel der Armut als Aufnahmegrund weit hinausgegangen und gewährt die Anstaltsaufnahme aus allen möglichen Gründen von Familien- und Erziehungsnotständen, namentlich bei objektiver und subjektiver Verwahrlosung und bei Verwahrlosungsgefahr, wobei es keine Seltenheit ist, daß Kinder ihren Eltern gerichtlich abgenommen und gerichtliche Ausfolgeverbote gegen die Eltern erlassen werden. Selbstverständlich müssen die alimentationspflichtigen Angehörigen je nach ihren Einkommensverhältnissen die Verpflegskosten er-

setzen oder doch einen entsprechenden Beitrag dazu leisten.

Die Unterbringung in die Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg erfolgt heute nur mehr ganz vereinzelt aus strafrechtlichen Gründen; weitaus überwiegend sind die sogenannten § 16-Fälle (Verwahrlosungsgefahr oder leichtere Verwahrlosung), in welchen die erziehungsberechtigten Personen selbst um die Aufnahme ansuchen und die pflegschaftsbehördliche Genehmigung dafür erwirken. Dabei wird getrachtet, mit der Fürsorgeerziehung möglichst frühzeitig einzusetzen, um zu verhüten, daß der Strafrichter überhaupt später einmal in Aktion treten muß. Kriminell gewordene Jugendliche werden in der Regel in die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige gegeben.

Es ist ja zu hoffen, daß mit der Besserung der Verhältnisse in Österreich, die ja doch einmal kommen muß, namentlich mit der Behebung der Wirtschaftskrise, der Arbeitslosigkeit und des ganzen Elends, das der Weltkrieg über uns gebracht hat, die Kindernot und Kinderverwahrlosung auf ein mögliches Minimum gebracht werden wird. Die privaten Organisationen und öffentlichen Körperschaften arbeiten seit Jahren mit Aufwand großer Mühe und Mittel erfolgreich daraufhin, von der Jugend, der künftigen Generation, der Zukunft unseres Staates, Schäden möglichst ferne zu halten, eingetretene Schäden aber zu beheben und das Glück der Jugend sichern zu helfen; und sie gehen dabei zumeist über den gesetzlichen Pflichtenkreis weit hinaus. Aber diese Arbeit erfolgt zum Teil freiwillig, ohne Pflicht, ja zum Teil sogar ohne Recht. Es ist daher hoch an der Zeit, daß endlich auch in Österreich das Jugendwohlfahrtsgesetz verwirklicht wird, das sowohl das Recht der Jugend auf Fürsorge in allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit gegenüber der Allgemeinheit gewährleisten, wie auch den Repräsentanten der Allgemeinheit, den privaten und öffentlichen Körperschaften, das Recht und die Mittel geben soll, ihren Fürsorgeaufgaben mit Aussicht auf Erfolg nachkommen zu können. Hoffentlich trägt das Gesetz dann auch bei zum Ausbau der österr. Fürsorgeverwaltung.

Resolution:

Über Antrag des Referenten wurde von der Versammlung folgende an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu richtende Resolution einstimmig angenommen:

Die im Sitzungssaale des alten Rathauses in Wien am 3. und 4. Mai 1930 versammelten Teilnehmer an der Tagung der Stadt Wien über „Anstaltsfürsorge für das Kind“, unter denen sich zahlreiche Vertreter öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen befinden, erheben einmütig neuerlich den Ruf nach baldiger parlamentarischer Verabschiedung des österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Anstaltsfürsorge und Heilpädagogik.

Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Lazar.

Die Fürsorge in Wien und in Österreich, soweit sie sich von Wien hat beeinflussen lassen, trägt in allen ihren Zweigen, übrigens auch unabhängig, ob als Angelegenheit des Bundes, der Stadt oder des Landes, den Stempel der naturwissenschaftlichen Einstellung. Sie ist in ihren Grundzügen ärztlich gerichtet, heilpädagogisch überall, wo es sich um Abweichungen von der biologischen und sozialen Norm handelt. Der Vergleich mit Fürsorgebestrebungen des näheren und weiteren Auslandes fällt im allgemeinen zugunsten der hiesigen Verhältnisse aus. Die Anziehungskraft auf Studienbeflissene ist unverkennbar. Wenige Kritiken sind dagegen, für die Überzahl der Besucher sind wir zum mustergültigen Beispiel herangewachsen. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich als das entscheidende Merkmal gegenüber dem Auslande auf den Unterschied aufmerksam mache, der in der Verwertung naturwissenschaftlicher Erkenntnis liegt. Anderswo hat man sich vom Arzt diesbezüglich beraten lassen, hier ließ man sich leiten.

In Wien sind die Verhältnisse zu Beginn der großen Fürsorgebestrebungen günstig gelegen gewesen, weil man ein fertig ausgebautes Instrument der fürsorglich-ärztlichen Bestrebungen bereits in Händen hatte. Daß es schon vorhanden war, liegt vielleicht daran, daß man schon früher entsprechend einer lockereren, beweglicheren Organisation der Einrichtungen überall leichteren Zugang hatte. Für einen ernster interessierten Forscher war es nicht schwer, durch behördliche Empfehlungen Einblicke in die Besserungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten und Gefängnisse zu bekommen. Nicht zu unterschätzen war auch die freie Vereinstätigkeit, die schrankenlos an allen möglichen Punkten eingreifen konnte. Wenn sie später zurückgetreten ist oder im Rahmen des großen Ganzen nur noch eine Spezialaufgabe erfüllt, so liegt dies daran, daß ihre seinerzeitige Propagandatätigkeit durch den großen Aufschwung der Bewegung überflüssig wurde. Veteranen von damals erkennen in dem fertigen Ausbau ihre eigenen Gedanken wieder und fügen nur dazu, daß sie ihre kühnsten Träume verzehnfacht erfüllt sehen. Aber sie haben die Experimente im kleinen gemacht, ihnen gebührt das Verdienst, daß es nicht mehr notwendig war, zu versuchen und nachzudenken in dem Augenblicke, da die großen Aufgaben zur baldigen Lösung drängten.

Sowohl behördlich wie vereinsmäßig hat die Heilpädagogik als eine vorwiegend naturwissenschaftlich-ärztliche Disziplin in die Wiener Verhältnisse seit 1907 eingegriffen. Die Heilpädagogik ist ein Kind der Psychiatrie, soweit sie sich mit der Erforschung des Schwachsinn und der Psychopathien befaßt. Sie ist zugleich eine pädagogische Angelegenheit und sie ist, sowie der Begriff wie üblich auf Sinnesdefekte und Körperbeschädigungen ausgedehnt wird, Fürsorge im engsten Sinne. Beschränkt man die Heilpädagogik auf die eben ge-

nannten Gebiete, dann ist sie wichtig, weil sie die verschiedensten Formen menschlicher Bedürftigkeit berücksichtigt. Aber sie bleibt ein sozial verhältnismäßig bedeutungsloses Betätigungsgebiet, soviel auch an Wissen und Erkenntnis daraus abgeleitet werden kann. Praktisch ist sie zunächst charitativ, was sich sekundär auch sozial und ökonomisch auswirken muß. Aber sowohl in der seinerzeitigen behördlichen, wie auch in der vereinsmäßigen Tätigkeit eröffnen sich zwei viel wichtigere Probleme, aus denen heraus sich die moderne Heilpädagogik entwickelt hat: Mißhandlung und Verwahrlosung. Im ersten sieht man noch deutlich die charitative Wurzel mit dem Appell an das gute Herz; die diesbezügliche Bewegung stammt aus England. Das zweite Problem ist in seiner ursprünglichen Heimat, ebenfalls England, charitativ angegangen worden, erhielt aber sowohl in Deutschland wie in Österreich-Ungarn sofort die ausgesprochen soziale Note und wurde hier unmittelbar auch Gegenstand der ärztlichen Forschung. Dafür war bestimmend, daß man bei den einschlägigen Fällen der Verwahrlosung so oft auf den Verdacht stieß, es handle sich um Abnormitäten im Sinne der Psychiatrie. Die an verschiedenen Stellen in Deutschland durchgeführten Untersuchungen, betreffend die dissozialen Kinder und Jugendlichen, die man damals unter dem gehässigen Begriffe der Verwahrlosten zusammenfaßte, ergaben sehr hohe Prozentsätze von psychisch Abnormen. Die Zahlen schwanken zwischen 25 und 75%. Sie waren verschieden nach der Anstaltsgattung, je nachdem es sich um Anstalten für jüngere oder ältere Knaben, jüngere oder ältere Mädchen handelte. Die in den österreichischen Anstalten vorgenommenen Untersuchungen ergeben ganz ähnliche Zahlen in Bezug auf die Höhe der Prozentsätze von Abnormen.

Es herrschte im allgemeinen ein ungeheures Mißtrauen gegen die Erziehungserfolge der Anstalten. Auch die Leitungen der Anstalten waren unzufrieden. Eine starke Tendenz zu Neuerungen ließ auf ihren festen Willen, den Schäden auf den Grund zu kommen und sie zu beseitigen, schließen. Man wollte doch nicht einsehen, warum denn alles, was als pathologisch bezeichnet wurde, sich im Sinne einer späteren Kriminalität bezw. Prostitution entwickeln müsse, aber schon gar nicht, daß auch so vieles von dem als normal Angesehenen verlorengehen sollte.

Hier hatte sich demnach eine ausgezeichnete Angriffsfläche für heilpädagogische Bestrebungen bezw. für die Nutzanwendung psychiatrischer Maximen gebildet. Man wollte ja Neues schaffen, Altes verbessern. In solchen Situationen braucht man neue Instrumente, unverbrauchte Anschauungen; sonst müßte ja eine Umordnung allein genügen; wäre es damit gegangen, so hätten es die alten Pädagogen auch treffen müssen.

Man bezweifelte aber nicht nur die Institutionen, die zur Korrektur anerkannter Fehler dienen sollten. Man hatte auch seine berechtigten Einwände gegen den gesetzlichen Apparat. Wir dürfen unsere unmittelbaren Vorgänger in Bezug auf Erkenntnis der be-

stehenden Unzulänglichkeiten nicht unterschätzen. Gerade zum Kapitel Jugendstrafrecht und zu dem, was damit zusammenhängt, zum Ausbau der richtigen Anstalten, die instande sein müßten, tatsächlich erzieherisch zu wirken, hat man in Österreich sehr früh Stellung genommen. Im Jahre 1904 ist im Herrenhaus bereits ein fertiger Entwurf eines Gesetzes vorgelegen, der von Franz Klein stammt. Auf einer Fürsorgetagung im Jahre 1906 in Salzburg wurde eine Reihe von auch heute noch ganz modern anmutenden Themen besprochen. Unsere hohen Gerichtsfunktionäre ließen sich die Angelegenheit sehr nahegehen. Vittorelli hat als Präsident des Landesgerichtes Wien den ersten Jugendsenat eingeführt. Er hat eine eigene Jugendabteilung mit Schule im Gefängnis des Landesgerichtes eingerichtet und er hat das Bezirksgericht Josefstadt mit den Agenden eines Jugendgerichtes betraut. Alles dies war bereits 1910 im Gange. Für unsere heutige Auffassung waren es Miniaturen, Keimzellen, Laboratoriumsversuche, aber sie funktionierten tadellos mit der Pünktlichkeit, mit dem Eifer, die man ja oft bei Neugründungen findet.

In diese Zeit des Beginnes fällt bereits die heilpädagogische Tätigkeit bei den Gerichten. Sie wurde unter dem Titel psychiatrisch-pädagogische Begutachtung eingeführt. Die Heilpädagogik pflanzt sich somit nicht einer fertigen Institution auf, sondern entsteht mit ihr zugleich und wächst mit ihr weiter. Sie verbindet sich daher auch ganz organisch mit der Agende, die dadurch die eingangs erwähnte spezifische Färbung erhält.

Fürsorge als gerichtliche Angelegenheit allein konnte nicht genügen. Unter dem Schlagwort der Prophylaxe — Vorsorge statt Fürsorge — begannen die Polizei und einige Jahre später die Autonomen mit ihren Jugendämtern. Die einfache Nachahmung ausländischer Muster wurde mit einem hiesulande seltenen Selbstbewußtsein abgelehnt. Man hatte eben genügend Kräfte, die schon einiges mitbrachten und die sich instinktiv mit der Institution verbinden konnten, die durch die fernsehende Tatkraft Pirquets geschaffen worden war: die Heilpädagogische Abteilung.

Pirquet übernimmt im Herbst 1911 zur Zeit des Antrittes seiner Wiener Tätigkeit den einschlägigen Gedanken des Pestalozzi-Vereines. Mit Berücksichtigung der psychischen Abnormalität wird die Beobachtung und Erforschung eine wesentliche Aufgabe der Jugendforschung im allgemeinen, der Psychiatrie und Pädiatrie im besonderen. Es entwickelt sich an dieser Stätte eine Psychiatrie der Grenzformen, die, vom Anfang ihrer naturhistorischen Färbung sich bewußt, das moralisch-ethische Moment von der biologischen Seite beleuchtet. Sie wird aber nicht starre, selbstbewußte Naturwissenschaft, die um des Wissens allein eine Daseinsberechtigung zu haben glaubt, sondern sie geht von allem Anfang darauf aus, diejenigen Personen in ihre Kreise

hineinzuziehen, die die Aufgabe haben, Kindern und Jugendlichen die Lebenswege zu bahnen.

Die heilpädagogische Abteilung geht aus diesem Grunde Hand in Hand mit Fürsorgern und Lehrern, Richtern und Erziehern. Sie sieht ein wesentliches Ziel darin, die Ergebnisse ihrer Forschung unmittelbar in den Dienst des Praktikers zu stellen und damit wird sie automatisch der Brennpunkt der organisatorischen Bestrebungen der Behörden. Als wissenschaftliche Zentrale entwickelt sie sich durch den Unterricht an der städtischen sozialen Akademie und am pädagogischen Institut, die neben der hochschulmäßigen Tätigkeit gewiß nicht zu kurz gekommen sind.

Unter diesen Umständen mußte die Jugendfürsorge heilpädagogisch durchtränkt, infiltriert werden; gibt es doch so gut wie keine aktiven Funktionäre, die nach dieser Richtung nicht die entsprechende Vorbildung hätten. Insbesondere gilt das für die Stellen, die in unmittelbarer Berührung mit dem Objekt der Fürsorge, mit dem Kinde selbst kommen. Dadurch ist es wieder möglich geworden, mit den Reformen der alten Erziehungsanstalten einzusetzen, die man schließlich doch übernehmen und fortführen mußte.

Beim Studium der Dissozialität kommt der objektive, nicht sentimentale Forscher immer wieder zur Erkenntnis, daß tieferliegende Fehler im Charakteraufbau vorliegen. Ob diese Fehler mit der Anlage des Betreffenden zusammenhängen oder ob sie durch Erziehung und sonstige Milieuverhältnisse verschuldet sind, spielt eine weniger wichtige Rolle als die Tatsache, daß diese Fehler nicht durch kurzfristige Behandlung oder durch längerfristige mündliche Auseinandersetzungen beseitigt werden können. Man mußte sich der Tatsache beugen, daß Erziehungsanstalten für solche Kinder und Jugendliche notwendig sind, daß es kein Mittel gibt, das außerhalb eines entsprechend gerichteten Milieus Folgen einer Verwahrlosung oder Erscheinungen einer abwegigen psychischen Entwicklung in einer erfolgverheißenden Weise beeinflussen könnte.

Der Ausgangspunkt für alle spätere Erkenntnis ist und bleibt das Ergebnis der Untersuchung des Einzelfalles. Aus der Klärung des Einzelfalles ergeben sich die Differenzen der Individuen, ergeben sich natürlich auch ihre gemeinsamen Züge und damit die Möglichkeit einer Gruppierung. Beides ist notwendig, denn treibt man die Individualisierung auf die Spitze, dann kommt auf jedes Kind ein Erzieher. Auch beim größten Entgegenkommen williger Behörden durfte man nicht mit mehr als einem Erzieher auf 15 bis 20 Zöglinge rechnen. Das war die einfache, klare Aufgabe. Wäre sie nicht in diesem Sinne zu lösen gewesen, dann hätte man auf alles Weitere zu verzichten gehabt.

Vor allem war es notwendig, aus der bereits bekannten Tatsache, daß sich so viele und vielerlei Abnorme mit den Normalen in den gleichen

Gruppen zusammenfanden, die entsprechenden Folgerungen zu ziehen. Es entstand daher zuerst der Plan, die Gruppen möglichst einheitlich zu gestalten, und zwar nicht etwa nach Schuljahrgang oder Handwerksgemeinschaft, sondern nach der Art der erkannten psychischen Anlage: vor allem nach psychisch gesund und krank, schwachsinnig und vollsinnig.

Die praktische Konsequenz aus diesem an sich ganz selbstverständlichen Ergebnis bedeutete anfänglich einen wesentlichen Fortschritt. Die wenig zurückliegende Vergangenheit scheidet aus den sogenannten Besserungsanstalten lediglich die Geisteskranken im engeren Sinne und die schweren Schwachsinnformen aus. Schwachsinnige leichteren Grades, einfach intellektuell Rückständige fanden sich aber vermischt unter den anderen, hatten dieselben Werkstätten, denselben Schlafräum, dieselben Erholungsmöglichkeiten wie ihre intellektuell vollwertigen Kameraden.

Es ist durchaus nicht so ganz einfach gewesen, diesen praktisch so deutlichen Mißstand begreiflich zu machen. Ob denn die Unbegabten nicht noch dümmer werden, wenn sie untereinander sind, ob sie nicht durch die intellektuell Höherentwickelten in ihrem Kreise besonders gefördert werden könnten. O ja, sie werden gewiß dümmer, wenn man sie depotmäßig unterbringt und nicht dafür Sorge trägt, daß sie wirklich eine geistige Förderung erfahren, auch dann, wenn man ihnen vorhält, daß sie in einer unterwertigen Gruppe sind. Aber wer das tut, der begeht eine Todsünde nicht nur gegen jedes heilpädagogische, sondern auch gegen jedes psychiatrische und ärztliche Empfinden. Minderwertigkeitsgefühle zu vertiefen ist unter allen Umständen zu vermeiden, — ein Gebot, dessen wir uns im Sinne Adlers stets bewußt sind. Aber damit kann nicht eingeschlossen sein, daß man, um bei dem einen die Minderwertigkeitskomplexe zu vermeiden, sie dem anderen aufhalst. Wenn dieser sie nicht bekommt, wird er nicht bei jeder Gelegenheit seine Überlegenheit hervorkehren, den Unterwertigen ausnützen, knechten, mißbrauchen. Inzwischen ist dieser Vorgang der Isolierung selbstverständlich geworden. Auch die Methode der Behandlung hat in derselben Zeit weitere Fortschritte gemacht. Neuere Erkenntnisse über das Wesen der intellektuellen Rückstände haben zu weiteren Differenzierungen geführt; sie haben auch vor allem gezeigt, daß bei vielen das formale Wissen gegenüber dem praktischen Können allein zurückbleiben kann. Wir sind heute imstande, die isolierten Begabungen derartiger Menschen voll auszunützen, und erreichen damit Erfolge, auf die man früher gar nicht gefaßt war. Die Abspaltung der intellektuellen Minusvarianten hat also nicht nur keinen Schaden gebracht, sondern ihnen selbstgenützt; bei ihnen gibt es die deutlichsten Erziehungserfolge.

Ganz wesentlich komplizierter gestaltet sich die Übertragung heilpädagogischer Erkenntnis in den anderen psychiatrisch zu klärenden Fällen. Von den Psycho-

sen konnte man sich von vornherein emanzipieren. Das Hauptgebiet bezieht sich auf die Abnormitäten, die wir unter dem Sammelnamen der Psychopathien zusammenwerfen. Wir rechnen dazu schließlich alles, was man früher als Hysterie bezeichnet hat, ferner die unterschiedlichen Formen psychischer Abnormitäten, die nervöse Erkrankungen, Enzephalitis, Epilepsie u. dgl. begleiten. Eine genauere Erkenntnis der hierher gehörigen Zustandsbilder ergibt, daß sie lediglich die Dissozialität als gemeinsames Merkmal aufweisen. Charakterologisch aber weichen sie unendlich weit voneinander ab, wie sie auch ätiologisch durchaus nicht zusammenfallen. Da immer wieder andere Eigenheiten bei jedem einzelnen in den Vordergrund treten, ist es geradezu unmöglich, sie nach der psychopathischen Note als solcher zu vereinigen, wie es mit den intellektuell Rückständigen durchgeführt wurde. Im Gegenteil, gerade diese Menschen entwickeln ihre individuelle Eigenart unvergleichlich stärker, als es je Normale machen. Ich habe auf diese Tatsache schon sehr früh (1920) hingewiesen. Der Versuch, eine richtige Psychopathengruppe zusammenzustellen, ist aus diesem Grunde auch gar nicht weiter gemacht worden. Aber auch die weiter geführte psychiatrische Analyse, nach der man die verschiedenen psychopathischen Zustände in Anlehnung an die Grundkrankheit (psychiatrisch oder neurologisch) hätte aufteilen können, war praktisch nicht durchzuführen. Für eine Gruppenbildung innerhalb der Anstalten waren die Diagnosen so zahlreich, daß immer nur wenige Vertreter Einzelner vorhanden sein konnten. Überdies wurden die Diagnosen immer mehr verwaschen, es stellten sich zuviele Mischungen heraus, sodaß auf diesem Wege nichts auszurichten war. Um eine sogenannte Psychopathenanstalt wirklich einwandfrei führen zu können, müßte die Konzentration aus einem viel größeren Menschenreservoir erfolgen oder man müßte darangehen, eine viel intensivere, individuelle Behandlung anzuwenden, was man im Rahmen der gewöhnlichen Fürsorge-Erziehungs-Anstalt nicht durchführen kann. Durch den seinerzeitigen Versuch in Oberhollabrunn ist aber bewiesen worden, daß man die Bedeutung der quantitativ verstärkten Reaktionen vielfach wesentlich überschätzt hat. Unter qualitativ Ähnlichen machen sie sich gar nicht mehr so unangenehm bemerkbar. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man bestimmte Formen der Psychopathie ohne jede Schwierigkeit mit Nicht-Psychopathen zusammenbringen kann, wenn sie in ihren wesentlichen Eigenheiten gemeinsame Züge aufweisen.

Ich komme damit auf die von mir in Gemeinschaft mit Aichhorn und Winkelmayr durchgeführten Versuche in Oberhollabrunn, deren Bedeutung darin liegt, daß alle späteren Gruppierungen von hier ausgegangen sind. Rückblickend erkenne ich, daß das Wesentliche doch in der Verwertung der Psychogramme gelegen gewesen ist, daß die hervortretenden Charaktereigenschaften den Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen in

Bezug auf Gruppierung gebildet haben. Daß dabei ein Teil sich im Sinne Kretschmers gruppiert hat, ist sicher nicht das Wesentliche; denn es hat sich dies auch für die männlichen Jugendlichen und für Mädchen nicht durchführen lassen, war übrigens auch später bei den Gruppierungen jüngerer Kinder nicht immer zwanglos möglich. Durch die Kretschmersche Veröffentlichung kam man auf die Zusammenhänge zwischen körperlicher Entwicklung und Charakteranlage, die wir im Anschluß an die erste Gruppierung in Oberhollabrunn, in St. Andrä und Eggenburg weiterführten. Ich brauche darauf nicht weiter einzugehen, ich will nur daran erinnern, daß ein anderes körperlich-konstitutionelles Moment, die Verfrühung und die Verspätung der Gesamtentwicklung, hier die Rahmeneigenheiten der Persönlichkeit bestimmten und daß damit im Zusammenhang eine Erleichterung des gemeinsamen Lebens erzielt wurde. Aber streng genommen waren es auch hier nur die charakterologischen Eigenheiten, die das gemeinsame Band einer Gruppe bestimmten. Die äußere Form blieb lediglich das Außenschild, das man bequem als leitendes Merkzeichen verwenden konnte. Es war somit kein Gegensatz zu der ursprünglichen Auffassung, wenn Heeger im Progressionssystem die Gruppierung weiterbaute. Auch hier mußten die charakterologischen Eigenheiten das Maßgebende werden. Es ist wieder nur eine interessante Nebenerscheinung, wenn die Körper-eigenheiten dabei vielfach parallel gehen, eine Tatsache, die man für die Forschung stets registrieren kann, die man aber nicht zur pädagogischen Voraussetzung machen darf.

Eine ganz wesentliche Förderung der ganzen Frage sehe ich noch heute in Versuch von Oberhollabrunn in dem Umstande, daß man aufhörte, den sogenannten normalen Menschen als eine unabänderliche Einheit anzusehen. Der Psychopath setzt sich gegen jede Tendenz einer gewaltsamen Einschachtelung energisch zur Wehr; er hat die krankhafteren, stärkeren Reaktionen, er wehrt sich automatisch, vitaler gegen Fehler, die an ihm begangen werden. Er ist eben nicht so leicht domestizierbar wie der Normale, der in seiner Domestizierbarkeit unter Umständen alles einsteckt. Die Berücksichtigung der verschiedenen Eigenheiten normaler Menschen erscheint uns aber heute noch wesentlich wichtiger als die der psychopathischen Varianten. Gerade beim Normalen läuft man ja Gefahr, wertvolle Eigenschaften zu unterdrücken. Diese müssen durchaus nicht auf der Linie der guten Qualitäten stehen. Ich erwähne nur gewisse Aggressionen, Widerspenstigkeiten, die erzieherisch so unangenehm wirken. Beim erwachsenen Menschen sind das Eigenschaften, die nicht nur er selbst, sondern auch die soziale Gemeinschaft sehr gut brauchen kann. Daß man diese Eigenschaften dadurch besser entwickelt und zugleich leichter einem sozialen Zweck unterordnet, wenn man Gleichartige zusammenbringt, erscheint uns heute als eine vollendete Tatsache. Man kann diese Vorteile durch alle Gruppen verfolgen, sie sind in allen möglichen Varietäten wiederzufinden.

Ich habe schon beim Beginne der ersten Reformbestrebungen darauf aufmerksam gemacht, daß man sich nicht durch die ersten Erfahrungen binden lassen dürfe. Ich kannte die Anstalts-Zöglinge der früher abgelaufenen Periode, ich kannte daher auch schon die Unterschiede zwischen der Vorkriegszeit und der ersten Nachkriegsperiode. Es war anzunehmen, daß die nächsten Perioden wieder Verschiebungen bringen würden, was auch tatsächlich eingetroffen ist. Aber davon abgesehen, hat eine so junge Wissenschaft wie die Heilpädagogik durchaus keine Starre und Beständigkeit. Einmal verwöhnt durch die ersten Erfolge, begnügt sie sich gewiß nicht, stehen-zubleiben. Überall strebt man weiter, geht immer schwierigere Probleme an, versucht die Fehlleistungen immer weiter herabzusetzen. Jeder Mißerfolg wird zum Ausgangspunkt einer neuen Überlegung, jede unerhoffte unangenehme Überraschung zwingt zu weiterem Nachdenken.

Das Prinzip der Gruppierung hatte fürs Erste seine unverkennbaren Vorteile. Man konnte sich vor allem Freiheiten in der Führung erlauben, an die früher fast nicht zu denken war. Aber daß man so einfach die ganze Frage gelöst hätte, das war doch unwahrscheinlich. Durch die erste Gruppierung waren wohl die schweren Gegensätze zwischen den Angehörigen einer Gruppe vermieden. Aus der Ähnlichkeit der Forderungen der Einzelnen ergab sich eine passende erzieherische Einstellung. Nicht jeder beliebige Erzieher konnte einer Gruppe wirklich das Richtige bieten. Die Person des Erziehers wird somit selbst Gegenstand der Betrachtung. Bewußt oder unbewußt wird die Leitung einer Anstalt oder die Institution, der die Aufgabe obliegt, Kinder Anstalten zuzuweisen, mit dieser Frage vertraut. Man weiß, für die Leitung der Gruppe A gehört diese Sorte von Mensch. Man kennt in den Übernahmestellen die Persönlichkeiten in den Anstalten, die für das in Frage kommende Kind taugen. Es wird heute auf die Frage, wohin ein Kind zu kommen hat, ungeheuer viel Mühe und Sorgfalt verwendet. Wir haben die Überzeugung gewonnen, daß mit einer richtigen Einreihung die erzieherischen Aufgaben ganz wesentlich erleichtert werden, daß damit viel Zeit, Mühe und Kosten zu ersparen sind. Verwandt und abgeleitet vom Gruppierungsgedanken hat sich denn auch die spezifische Verwendung der Anstalten, also eine Gruppierung der größeren Einheiten herausgebildet. Daß nur eine zentrale Stelle richtige Verfügungen treffen kann, liegt auf der Hand. Das „System der Anstalten“ steht im vollen Gegensatz zu dem seinerzeitigen Vorgang, wo lediglich rein verwaltungsmäßig Platz-Zahl oder -Mangel maßgebend waren. Daß trotzdem keine Überfüllung auf der einen Seite, keine leeren Plätze auf der anderen Seite vorkommen, entspricht der mit der Zeit erworbenen verbesserten Technik der Auslese.

Durch diese Systemisierung sind wir praktisch in die Lage versetzt, den verschiedensten Anforderungen jugendlicher Persönlichkeiten nachzukommen. Bei der Verschie-

denheit der Anstalten und ihrer Zöglinge, bei der Variationsmöglichkeit innerhalb der großen Betriebe ist es ausgeschlossen, einheitliche Regeln aufzustellen. Damit kommen wir zu wirklich individualisierenden Methoden und vermeiden die Fehler, die sich aus allgemeinen Maximen ergeben. Es ist z. B. gar nicht wahr, daß sich jeder Mensch, noch weniger jedes Kind, in einem von Zärtlichkeit und Liebe überfließenden Milieu wohlfühlt. Es gibt sehr viele Jugendliche, die in einer strafferen Disziplin sich nicht nur behaglicher fühlen, sondern diesen Ordnungszwang auch für ihre künftige soziale Einstellung brauchen. Es gibt andererseits solche, die durch jeden Zwang, durch jeden Druck in die schwerste Opposition getrieben werden oder die sich durch den Druck zwar bessern im Sinne der Sozialität, aber mit einem gebrochenen Rückgrat in katatone Stimmungen verfallen. Es gibt Jugendliche, die ohne Stundenplan und ohne Notizbuch nicht leben können; die meisten kann man aber damit verjagen. Möglich, daß sich diese Eigenheiten auch als konstitutionell gebunden nachweisen lassen, aber solange wir nicht ganz genau wissen, wie, sind wir auf die Ergebnisse der pädagogisch-psychiatrischen Beobachtung angewiesen.

Wir haben es seinerzeit bekämpft, daß der Erzieher, bezw. der Aufseher von damals eine unnahbare Respektsperson war. Man kommt heute im allgemeinen mit dem freien Umgangston ebensogut aus. Aber auch hier konnte man Auswüchse erleben. Insbesondere an Anstalten für weibliche Zöglinge ist es zu höchst lästigen Bindungen gekommen, die zu einem vollen Versagen des Erziehungserfolges geführt haben. Dieses Übermaß an persönlicher Erziehung kann als rein technischer Fehler vermieden werden. Aber man muß sich auch dessen bewußt sein, wie viele Menschen eine persönlichere Erziehung als solche schon ablehnen. Es gibt einmal Kinder und Jugendliche, die darauf eingestellt sind, daß sie ihre Ruhe haben müssen. Kümmert man sich zuviel um sie, dann werden sie trotzig und der „persönliche“ Erzieher erscheint ihnen als aufsässig.

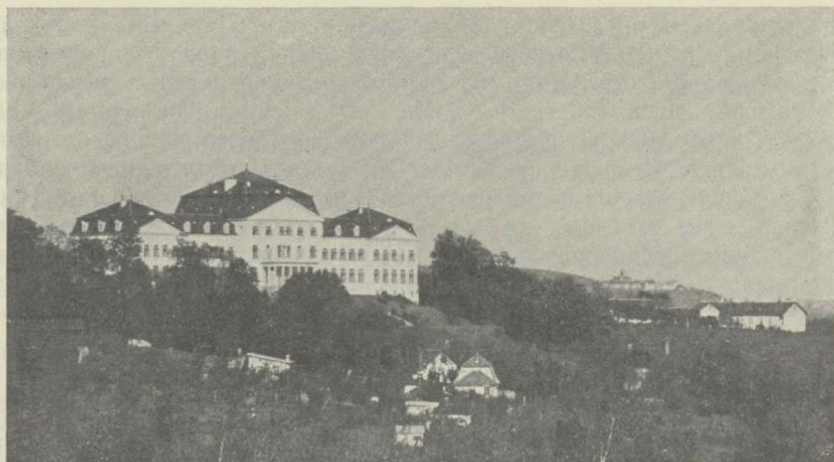
Es ist sicherlich nicht zu unterschätzen, wieviel aus derartigen Reaktionen im Führungsbericht verwertet wird. Fällt dieser dann entsprechend schlecht aus, so führt er automatisch zu einer Verlängerung des Anstaltsaufenthaltes. Er ist objektiv sicher richtig, aber die Qualifikation als solche enthält noch nicht die wahre Begründung. Sie kann, wie gesagt, in den Fehlern der angewendeten Heilerziehung liegen. Ein wirklich wirksamer Heilfaktor hat immer auch die Möglichkeit zu schaden. Im angezogenen Fall bezieht sich dies auf zuviel Weichlichkeit, im entgegengesetzten Fall kann es in der Barschheit, im rauhen Ton, in der Strenge liegen. Die Abstufungen zu finden, der Erziehungsgruppe den richtigen Erzieher zu geben, wächst somit auf eine Hauptaufgabe der Leitung hinaus. Er braucht aber dann auch die Souveränität eines Kapellmeisters im Orchester.

Auch das Problem der Zeit der Anstaltsanhaltung wird uns bei näherer Befassung immer interessanter. Je richtiger wir es lösen, umso ökonomischer und umso billiger. Ich möchte in diesem

Zusammenhänge auf zwei einander entgegengesetzte Schäden hinweisen, die sich sowohl psychisch, wie ökonomisch auswirken. Sie hängen wieder mit der Zweischnidigkeit einer Heilerziehung zusammen. Ich meine die Phänomene der Anstaltsgewöhnung und der Anstaltsübermüdung. Das erstere ist eine unverkennbare Parallelerscheinung des Spitalbrudertums. Jede Form der Freiheit wird aufgegeben zugunsten der Bequemlichkeit, daß man den Kämpfen und Reibungen des Alltags nicht ausgesetzt ist. Die Erscheinung ist kriminogen bedenklich. Sie ist übrigens den Kriminalisten schon längst gut bekannt. Der Weg in das Asyl, in das sich die Anstalt verwandelt hat, führt über schlechtes Benehmen, Arbeitsverweigerung, Gesetzesübertretung. Das Ziel ist also verhältnismäßig leicht zu erreichen. Die Vorkehrungen zur Verhütung der Anstaltsgewöhnung sind rein heilpädagogische Angelegenheiten, die, soweit ich darüber informiert bin, auch tatsächlich richtig getroffen werden.

Die Anstaltsübermüdungen, also das entgegengesetzte Phänomen, sehen wir bei zu langer Anhaltung, aber auch bei häufigem Wechsel der Anstalten und bei besonders dazu disponierten Kindern. Abgesehen davon, daß diese Übermüdung ein typisches Unlustgefühl verursacht und damit die Qualität der Führung herabsetzt, wirkt sie paradoxer Weise auch auf das soziale Verhalten außerhalb der Anstalt. Man sollte meinen, daß der Betreffende folgerichtig sich jetzt so verhalten wird, daß kein Anhaltspunkt für eine neuerliche Unterbringung zu finden ist. Das ist erfahrungsgemäß nicht der Fall. Seine Dissozialität zwingt in der Regel, ihn neuerlich der Fürsorgeerziehung zu übermitteln. Man wird auch dagegen noch die geeigneten Maßnahmen zu finden wissen.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie wichtig der heilpädagogische Gedankengang sowohl erzieherisch wie ökonomisch ist. Wenn ich hier darauf besonders hinweise, tue ich es nicht, um zu belehren und um neue Vorschläge zu machen, da ich zu gut weiß, wie stark diese Gedanken in unseren Anstalten wurzeln. Daß sie an den Instituten der Forschung ausgearbeitet und vertieft wurden, fasse ich als selbstverständlich auf. Wesentlich mehr ist hervorzuheben, daß es durch das naturwissenschaftliche Verständnis unserer Dezernten möglich wurde, zur baldigen Nutzenanwendung zu gelangen.



Kinderheim Wilhelminenberg (Südfront).

Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung.

Von Direktor **Josef Baumgartner**, Kinderheim Wilhelminenberg.

Nicht jede Großstadt besitzt ein städtisches Heim zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern. In Wien besteht ein solches Heim seit dem Jahre 1886. Die seit 1862 in Wien bestehenden städtischen Waisenhäuser sind Daueranstalten, Erziehungsanstalten für verwaiste oder Waisen gleichzuhaltende Kinder, die nach Wien zuständig und anstaltsbedürftig sind und aus dem Titel des Armenrechtes in der städtischen Fürsorge stehen. Für Fälle einer vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit wie Spitalsaufnahme, Inhaftierung eines Elternteiles, Arbeits- oder Obdachlosigkeit der Eltern usw. war damals noch lange nicht vorgesorgt, und wurde diese Arbeit von der Privatfürsorge nach Möglichkeit geleistet. Auch gab es keine Beobachtungsstelle für Kinder, die festgestellt hätte, ob ein Kind in Familienkostpflege gegeben werden kann oder ob es anstaltsbedürftig ist und da wieder, ob das Kind in eine Normalanstalt oder in eine Spezialanstalt zu geben ist. Die öffentliche Fürsorge übte nur gesetzliche Armenpflege. Alles andere, was heute unter „freiwilliger Jugendfürsorge“ geleistet wird, wurde, wenn überhaupt, nur von privaten Organisationen und Institutionen durchgeführt. Der erste Versuch einer solchen Anstalt zur vorübergehenden Unterbringung von Kindern wurde von der Gemeinde Wien im Jahre 1886 gemacht. Es war dies das städt. Asyl für verlassene Kinder in Margareten, Laurenzgasse (der jetzige Asyltrakt des Waisenhauses Gassergasse). Ein sehr schüchterner, ganz unzureichender Versuch, wenn man bedenkt, daß der Fassungsraum der Anstalt nur für 50 Kinder reichte und die

Beobachtungszeit mit 24 Stunden festgesetzt war. Immerhin war man jetzt schon von dem Erfordernis der Zuständigkeit nach Wien abgegangen und hat außer der Armut und Verwaisung, wenn auch in beschränktem Ausmaße, auch andere Notstände berücksichtigt. Die weitere Entwicklung dieses Gedankens und das infolge der Eingemeindung der Vororte gesteigerte Bedürfnis nach einer größeren Unterbringungsmöglichkeit für Kinder brachte dann im Jahre 1910 die städt. Kinderübernahmestelle mit der städt. Kinderpflegeanstalt in Margareten, Siebenbrunnengasse, welche letztere schon für 300 Kinder bestimmt war, aber trotzdem nicht ausreichte, insbesondere während des Krieges nicht.

Über die Aufnahmebedingungen sagt der § 112 der Vorschriften für die Armenpflege:

„Kinder über sechs Jahre, die gänzlich verwaist oder verlassen sind, die von ihren Eltern oder Verwandten auch mit einem Erziehungsbeitrag oder einem Waisengelde nicht erhalten werden können oder ihnen aus anderen gesetzlichen Gründen abgenommen werden müssen und nicht gleich in Kostpflege abgegeben werden können, sind der städt. Kinderübernahmestelle zu überstellen, von welcher sie, wenn ihre anderweitige Unterbringung nicht möglich ist, ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit vorläufig in der städt. Kinderpflegeanstalt untergebracht werden, bis sie entweder in die Versorgung ihrer Heimatgemeinde oder in Kostpflege oder in eine geeignete Anstalt abgegeben werden können.

Kinder unter sechs Jahren sind unter obigen Voraussetzungen in der Regel an das niederösterreichische Landes-Zentralkinderheim zu überstellen. Wenn jedoch die Übernahme der Kinder von dieser Anstalt abgelehnt wird, sind dieselben ebenfalls an die städt. Kinderübernahmestelle abzugeben.“

Anlässlich der Schaffung dieser Anstalt wurde im § 114 der Vorschriften für die Armenpflege festgelegt, daß bei der dauernden Anstaltspflege zwischen Kindern mit gewöhnlicher und beeinträchtigter Bildungsfähigkeit zu unterscheiden ist. Wer sollte aber unterscheiden? Die Pflegerin, deren Vorbildung vielleicht eine systematische Reinhaltung der Kinder verbürgte, die aber damals wegen mangelnder Ausbildung auf diesem Gebiete nicht geeignet war, erzieherische Mängel zu beobachten, zu erfassen und deren Behebung anzubahnen? Der Anstaltsarzt, der auf die Unterbringung fast keinen Einfluß hatte und der bei dem Massenbetrieb sich in erster Linie um die physische Gesundheit der Kinder und deren Mängel kümmern mußte? Wie bereits gesagt wurde, war die Hauptunterbringungsmöglichkeit die Kostpflege. Durch den Mangel einer wirksamen Beobachtung kam es, daß Kinder von einer Kostpartei zur anderen wanderten und daß die Parteien bei Rückstellung der Kinder natürlich nicht erklärten, daß sie den erzieherischen Schwierigkeiten nicht gewachsen waren, sondern Scheingründe vorgaben und erklärten, daß das Kind wegen Krankheit oder arger Charakterfehler wie Bosheit, Lügenhaftigkeit, Diebstahl, sexueller Gefähr-

dung der übrigen Kinder der Familie oder der Umgebung, nicht behalten werden konnte. In vielen Fällen schloß die weitere Unterbringung in einer der Besserungsanstalten ab. Die Psyche des Kindes zu erforschen, waren fast keine Möglichkeiten.

Im Kriege verschärften sich diese Zustände und auch die Vergrößerung der Kinderpfleganstalt durch die Angliederung der Zweigstelle Jedlese e (ehemaliges Notspital) brachte keinen nennenswerten Fortschritt. Als nach dem Zusammenbruch auch der Wirtschaftszusammenbruch die Not des proletarischen Kindes steigerte, wurden von dem leider zu früh verstorbenen Magistratsrat Dr. Karl Siller und einigen seiner langjährigen Mitarbeiter Grundzüge für eine neue Art von Durchzugsheimen (Herbergen genannt) ausgearbeitet, die geeignet erschienen, im Falle der Notwendigkeit die sofortige Übernahme von Kindern zu ermöglichen, also das sofortige Eingreifen unabhängig von dem Aktengang zu machen. Der Grundgedanke war, Stellen zu schaffen, in denen Kinder zunächst ohne Rücksicht auf Zuständigkeit und Konfession, ob normal oder schwachsinnig, ob verkrüppelt, moralisch minderwertig, ob schwächlich oder kränklich, wenn nicht direkt spitalsbedürftig, zweckentsprechend untergebracht werden können.

Es handelt sich gewissermaßen um „Erste Hilfe bei moralischen und wirtschaftlichen Unglücksfällen“. Die Herbergen hatten daher nach raschster Feststellung des augenblicklichen physischen und psychischen Notstandes dessen Behebung in die Wege zu leiten und nach erfolgter erster Hilfe die weitere Unterbringung der Schutzbefohlenen im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten ehestens durchzuführen. Dabei sollte auch dem Einzelfall in jeder Hinsicht Rechnung getragen werden. Die Herberge hatte sich also ein „Bild über das Kind zu machen“. Die Kinder waren nicht mehr wahllos, sondern mit Überlegung in verschiedene Gruppen einzuteilen. (Nach Vorschlägen von Prof. Lazar.)

Wie versucht man, sich nun ein solches Bild über das Kind zu machen? Vor allem werden von der Vergangenheit des Kindes bei der Aufnahme alle Daten auf einem eigenen Blatt festgehalten, die für die weitere Beurteilung des Kindes von Wert erscheinen. Auf diesem Blatt wird auch alles eingetragen, was irgendwie mit „Vorfällen“ im Leben des Kindes, vor seinem Eintritt in die Gemeindepflege und während der Dauer der Fürsorge durch die Gemeinde zusammenhängt, sowie alle Veränderungen, die für die Beurteilung des Kindes wissenswert sind. Dieses Blatt wird bei Abgabe des Kindes an die neue Pflegestelle, sofern es eine Anstalt ist, weitergegeben. Jede Anstalt verschafft sich die nötigen Daten (außer den Personaldaten, welche ja amtlich mitgeteilt wurden) durch eigene Erhebungen. Dieses Blatt, das infolge seiner Bestimmung, mit dem Kinde weitergeleitet zu werden, „Begleitblatt“ genannt wurde, soll verhindern, daß von jeder neuen Stelle immer wieder Erhebungen gepflogen werden, die eine Unsumme von Arbeit erfordern und, da sie nicht zentral zusammengefaßt werden können, bei der Kon-

struktion eines Bildes über das Kind Lücken aufweisen, die bei Erhebungen von verschiedenen Stellen naturnotwendig eintreten müssen. Sind bis zum Eintritte in die Gemeindepflege alle Erhebungen durchgeführt, so ist es jetzt Aufgabe der Anstalt, durch Verbindung dieser Grundlagen mit den Beobachtungen der entsprechenden Spezialorgane des Heimes sich ein Urteil zu bilden, welche Unterbringungsmöglichkeiten für dieses Kind in Betracht kommen.

Diese „Beschreibungs- und Beobachtungsorgane“ der Anstalt sind vor allem der Anstaltsarzt und das Erziehungspersonal. Der Arzt untersucht jedes Kind sofort nach der Aufnahme und stellt seine Arbeit darauf ein, die Beseitigung von Minderwertigkeits- und Krankheitserscheinungen sofort anzubahnen. Er sorgt daher auch gegebenenfalls für Spezialuntersuchungen, Spezialbehandlungen, die Beschaffung von Prothesen, orthopädischen Behelfen, operativen und konservativen Zahnbehandlungen (in den Durchzugsanstalten wurden eigene Zahnambulatorien geschaffen) usw.

Das Erziehungspersonal, das sind Lehrer(innen), Fürsorgerinnen, Erzieher (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen und Pflegerinnen, hat die Aufgabe, durch Beobachtungen erzieherische Mängel zu erfassen und deren Behebung durchzuführen.

Auch der häusliche Unterricht der Anstalt ist in den Dienst der Beobachtungsaufgabe gestellt. Bei der Beurteilung der schulpflichtigen Kinder hat sich die Notwendigkeit ergeben, raschestens einen Überblick über die Schulrückstände der Kinder zu bekommen. Vor Schaffung des häuslichen Unterrichtes wurden die Kinder in einige, in der Umgebung liegende öffentliche Schulen eingeschult. Die Erfahrungen haben ergeben, daß die öffentlichen Schulen als Prüfungsstellen, wie sie die Anstalt benötigt, nicht eingerichtet sind. Im allgemeinen ist auch keine öffentliche Schule ohne weiters in der Lage, 200 bis 300 Kinder zu ihrem Kinderstande dazuzunehmen, und es wäre daher in den neuen Herbergen die Notwendigkeit vorhanden gewesen, die Kinder der Herbergen an mehrere in der Nähe liegende Schulen aufzuteilen. Da von den Kindern der Anstalt viele nur kurze Zeit im Heim bleiben, ist eine öffentliche Schule auch kaum in der Lage, den Unterricht auf ein ständig wechselndes Schülermaterial einzustellen. Dazu kommt noch, daß in einer öffentlichen Schule ca. 90% der Kinder das ganze Schuljahr absolvieren, während von den Kindern der Herbergen kein Kind das ganze Schuljahr in einer Schule verbringen kann, abgesehen davon, daß öffentliche Schulen im allgemeinen nur Kinder aufnehmen, von denen sie Schuldokumente haben oder von denen wenigstens Personaldaten bekannt sind. Die Überstellung der Kinder in die Herbergen erfolgt aber, weil die momentane Notlage es erfordert, ohne daß die Beschaffung der Dokumente und Personaldaten immer gleich möglich wäre. Weiters wurden die Kinder der Anstalt durch die Möglichkeit der Übertragung von Infektionskrankheiten zur Gefahr für die anderen Kinder der Schule und umgekehrt die anderen Kinder der Schule eine Gefahr für die Kinder des Heimes. Es mußte also bei den Heimkindern für die Dauer des Aufent-

haltes in einer Herberge vom Besuch einer öffentlichen Schule abgesehen werden. Vor Schaffung der Herbergen in der jetzigen Form haben daher auch viele Kinder aus den vorangeführten Gründen oft ein halbes Jahr und auch länger keinen regelmäßigen Unterricht genossen. Die Erkenntnis dieser Tatsache führte zur Schaffung des häuslichen Unterrichtes, der es ermöglicht, daß jedes Kind sofort, mindestens aber nach Ablauf der Observanzzeit (16 Tage), einem regelmäßigen Unterrichte zugeführt werden kann, unbekümmert um Schuldokumente und Personaldaten. Bleiben Kinder bis zum Ende des Schuljahres in der Anstalt, so werden sie an einer in der Nähe liegenden öffentlichen Schule der Prüfung unterzogen und erhalten sodann ein Zeugnis einer öffentlichen Schule. Das Gleiche gilt von den während des Jahres durch Erreichung des 14. Lebensjahres aus der Schulpflicht ausscheidenden Kindern. Da der häusliche Unterricht auch die Nachmittagsbeschäftigung der Kinder übernimmt, ist der innigste Kontakt zwischen Gruppe und Unterricht hergestellt.

Durch Schaffung der heilpädagogischen Station, welche die von den vorliegenden Stellen gelieferten Berichte auszuwerten hat, wurde der Schlußstein des neuen Systems gelegt. Die heilpädagogische Station hat mit geschulten Beobachtungsorganen durch heilpädagogische Untersuchungen, Intelligenzprüfungen, durch psycho-technische und psycho-physische Prüfungen, durch Einholung von Befunden der Kinderklinik in besonders schwierigen Fällen, das Bild des Kindes zu konstruieren. Aus der Vorgeschichte (Anamnese), also der Vergangenheit, und dem Resultat der Beobachtung der Gegenwart konnte jetzt ein Weg für die Zukunft gesucht werden, wobei sich die Notwendigkeit ergab, die bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten zu verändern und nach den Bedürfnissen der Fürsorge (der befürsorgten Kinder) umzugruppieren. Bei den Anstalten der Gemeinde Wien konnte diesen Notwendigkeiten leichter Rechnung getragen werden. Schwieriger war es für die private Fürsorge, sich den Bedürfnissen der öffentlichen Fürsorge anzupassen. Es muß hier mit besonderer Anerkennung festgestellt werden, daß die vielen Privatheime sich restlos bemühten, ihre Institutionen nach den Bedürfnissen der Fürsorge umzustellen. Diese Menschen teilten uns ihre Beobachtungsergebnisse mit. Wesensveränderungen von in Privatheimen untergebrachten Kindern konnten ohne langwierige Überstellungs- und Aktenvorgänge einer fachgemäßen Beobachtung zugeführt werden und eine zweckmäßigere Unterbringung wurde ermöglicht. Sollten Kinder in den für sie zweckmäßig befundenen Anstalten oder Pflegestellen versagen, so werden sie neuerlich der Beobachtungsstelle des Kinderheimes Wilhelminenberg überwiesen. Dabei ist automatisch zu ersehen, daß für bestimmte Fälle von Schwererziehbarkeit diese oder jene Anstalt nicht besonders geeignet erscheint, während diese Kinder in anderen Anstalten, in denen für diese Fälle günstigere Milieu- und Personalverhältnisse vorhanden sind, klaglos geführt werden. So entstehen fast von selbst Spezialanstalten und ist damit die Möglichkeit gegeben, daß Kinder auf Grund der gemachten Erfahrungen in kürzester Zeit zweckentsprechend

untergebracht werden können. Die Beobachtungsstelle hält alle schwererziehbaren Kinder in dauernder Evidenz. Da durch verschiedene Gesetze ein bedeutend größerer Schutz des Kindes in der Nachkriegszeit gewährleistet und einer Ausbeutung der Kinder als Arbeitskraft wirkungsvoll gesteuert wird und auch andere Umstände, wie Familien- und Wohnungsverhältnisse u. dgl. die Aufnahme größerer Kinder in fremde Pflegefamilien sehr häufig nicht wünschenswert erscheinen lassen, kam es, daß die Privatpflege für Schulkinder in den Hintergrund und die Anstaltsfürsorge in den Vordergrund getreten ist. So wie immer versucht wird, die Kinder, solange eine Familie besteht, derselben zurückzuführen und die mangelhafte Familie wieder lebensfähig zu gestalten, so mußte auch auf dem Gebiete der Privatpflege, der Ersatzfamilie, manches vorgekehrt werden. Parteien, die sich zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Übernahme eines Kindes meldeten, werden nur berücksichtigt, wenn sie nach den Erhebungen des Jugendamtes, des Fürsorgeinstitutes und der Polizei als gut geeignet bezeichnet werden können. Die Parteien müssen persönlich in den Herbergen erscheinen, so daß es möglich ist, auch durch kontrollierbare Fühlungnahme von Kindern und Ersatzfamilie alle Voraussetzungen zu schaffen, die die Verantwortung gegenüber unseren anvertrauten Schützlingen bedingt. Wie bereits erwähnt, werden durch die Herbergen die Kinder je nach ihrer physischen und psychischen Eignung in sämtlichen zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Fürsorgeanstalten untergebracht, von der Begabten-Anstalt bis zum Siechenhaus, in Privatfürsorge- und Heilanstalten, Krankenhäusern, Hilfsschulbedürftigen- und Schwachsinnigenanstalten usw.

Durch die Zentralisation dieser Unterbringungen ist eine einheitliche Behandlung der Fürsorgefälle gesichert. Die Unterbringung, „Zuweisung und Abgabe“ der Kinder vom grünen Tisch aus, gehört der Vergangenheit an.

Um die Herberge instandzusetzen, trotz Infektionskrankheiten, die ja bei Durchzugsheimen in viel größerem Maßstab auftreten können als in anderen Anstalten, den Anstaltszweck (jederzeitige Aufnahme- und Abgabemöglichkeit von Kindern) bis zur äußersten Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, werden die einzelnen Abteilungen der Heime (mit 20 bis 30 Kindern) so geführt, daß jede dieser Abteilungen ein geschlossenes Heim im kleinen Maßstab darstellt. Es hat daher auch jede dieser Abteilungen ihren eigenen Tagraum, ihr eigenes Geschirr, ihre eigene Wäsche und im Bedarfsfalle ihr eigenes Personal. Diese scheinbare Raumverschwendung hat sich sehr bewährt; es können zwei und auch mehr Abteilungen gesperrt werden, ohne daß die Anstalt selbst behindert ist, Kinder aufzunehmen und abzugeben.

Einige statistische Tabellen des Kinderheimes Wilhelminenberg bzw. seines Vorläufers, des Kinderheimes „Am Tivoli“, sollen die Sichtung des Arbeitsmaterials in den letzten 4 Jahren zeigen:

Verhältnis der Beobachtungsfälle zum Gesamtdurchzug an Kindern.

im Jahre	Knaben	Mädchen	Summe	hievon Beobachtungsfälle				
				Knaben	= % ₀	Mädchen	= % ₀	Zusammen
1926	1383	816	2199	476	35·57	207	25·37	683
1927	1041	607	1648	417	40·06	215	35·42	632
1928	645	387	1032	343	53·18	178	45·19	521
1929	705	447	1152	358	50·38	166	37·14	524

Statistik über die Überstellungsgründe.

im Jahre	1926			1927			1928			1929		
	Knab.	Mdch.	Zus.	Knab.	Mdch.	Zus.	Knab.	Mdch.	Zus.	Knab.	Mdch.	Zus.
Überstellungsgründe												
Indifferent	103	25	128	59	35	94	58	26	84	41	29	70
Verwahrlosungsgef.	104	75	179	127	73	200	98	61	159	95	42	137
Mißhandlung	13	15	28	24	12	36	27	12	39	41	25	66
Mißbrauch	2	16	18	—	11	11	2	10	12	4	11	15
Erziehungsschwierigkeiten	233	99	332	254	96	350	177	85	262	189	63	252
Schulstürzen	43	7	50	38	6	44	13	5	18	9	9	18
Vagieren	93	23	116	67	18	85	35	13	48	23	2	25
Hausdiebstahl	95	28	123	42	15	57	28	14	39	24	8	32
Fremddiebstahl	61	16	77	41	12	53	23	6	29	23	7	30
Gewalttätigkeit	27	6	33	29	1	30	10	3	13	1	1	2
Sittlichkeitsvergehen	15	7	22	9	14	23	8	9	17	2	3	5



Kinderübernahmestelle. Spielhof.

**Statistik über die Zusammenarbeit
der öffentlichen mit der privaten Fürsorge auf dem Gebiete der Anstalts-
fürsorge.**

Die Gemeinde Wien hat in Privatheimen gegen Bezahlung unter-
gebracht:

in 18 Priv. Anst. in Wien	mit einem Belagraum von 1890 Plätzen	1074 Kinder = 57% des Belages
in 14 Priv. Anst. außerhalb Wiens	mit einem Belagraum von 1120 Plätzen	712 Kinder = 63% des Belages

Wenn auch die Kinderherbergen in Jedlese, Grinzing, Unter-Meidling und „Am Tivoli“ in Barackenlagern unter-
gebracht waren, so gaben sie doch gute Möglichkeit der Grup-
pierung, und die großen Freiflächen dieser Heime zeigten schon
den Vorteil gegenüber den Gebäuden in den inneren Bezirken. Wenn man
sich die Liegehallen der Säuglingsabteilung in der Siebenbrunnengasse so
im vollen Wirkungsbereiche der Matzleinsdorfer Kohlenrutschen vorstellt,
so kann man ermessen, wie viel Geld für die Aufzucht der Generation ver-
wendet wurde und wieviel davon unrationell war.

Da die Lebensfähigkeit der Baracken begrenzt war, mußte sich die Gemeinde Wien entschließen, für diese dort durch Versuche festgestellte und als zweckmäßig erkannte Form der Durchzugsheime Ersatz zu schaffen. Ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß bei Fürsorgebedürftigkeit eines Kindes, bei wirtschaftlichen oder moralischen Unglücksfällen nicht die Nationalität und Konfession eines Kindes die entscheidende Grundlage sein kann, andererseits aber wieder selbstverständlich in Verantwortung vor den Steuerträgern, die die Kosten zu bezahlen haben, eine genaue Überprüfung der Überstellungsfälle notwendig ist, wurde die Neue Kinderübernahmestelle in zentraler Lage erbaut, die wieder dem Amt — eine Expositur des Jugendamtes — und Aufnahmeheim unter einem Dache vereinigt. In der Kinderübernahmestelle wird die Trennung zwischen Kind und Akt vorgenommen, und es wird den Angehörigen (und damit auch dem Kinde) erspart, nach Genehmigung der Überstellung quer durch Wien die Kinder nach den einzelnen Altersgruppen in die betreffenden Heime zu überstellen. Damit ist erreicht, daß das Kind seine eigenschaft als Aktenbeilage verliert; die Formalitäten mögen sich in Bezug auf Erhebungen, Feststellung der genauen Heimatszuständigkeit, Verhandlungen mit Heimatgemeinden, Vertretungen fremder Staaten etc. hinziehen — das Kind wird durch diesen Aktengang nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen. Es ist leider im Rahmen dieses



Kinderübernahmestelle. Boxes einer Großkinderabteilung.

Referates nicht möglich, über diesen Organisationsapparat ausführlicher zu sprechen.

In dem der Kinderübernahmestelle angegliederten Heime, in seinen Boxes aus Glas und Eisen, erfolgt die Quarantäne, die Erfassung der physischen und psychischen Mängel und der Beginn ihrer Behebung. Dort werden Kinder vom Säuglings- bis ins jugendliche Alter, Säuglinge, wenn es zur Ernährung notwendig ist, mit ihren Müttern, aufgenommen. Die Anstalt hat einen Normalbelagraum für 204 Kinder und 6 stillende Mütter. Kinder obdachloser Familien, die früher gemeinsam

mit den Eltern im Asyl- und Werkhaus der Stadt Wien (jetzt Obdachlosenheim) aufgenommen wurden und dort unter den Erwachsenen nicht gerade das Beste gesehen und gehört haben, werden jetzt, so schmerzlich es oft ist, von den Eltern getrennt und in einem Kinderheim untergebracht.

Nach Notwendigkeit, spätestens nach Ablauf der Quarantänezeit, kommen die Kinder bis zum 6. Lebensjahr vom Heim der Kinderübernahmestelle in das Zentralkinderheim der Stadt Wien. Diese Anstalt, als n.ö. Landeszentralkinderheim geschaffen — die Nachfolgeanstalt der ehemaligen Josefinischen Findelanstalt — seit dem Trennungsgesetz Zentralkinderheim der Stadt Wien, ist ein neuerer Anstattstyp mit modernem Pavillonsystem. Sie wird jetzt als Durchzugsheim für rund



Kinderübernahmestelle. Terrasse einer Kleinkinderboxes.

540 Kinder (Säuglinge und Kleinkinder) und 180 Mütter geführt. Es befindet sich dort ein eigener Pavillon unter fachärztlicher Leitung, der als Durchzugs- und Beobachtungsstation für anstaltsbedürftige, mit Erblues und Gonorrhöe behaftete oder daraufhin verdächtige Kinder aller Altersstufen dient, die ansonsten in Kinderheimen, Waisenhäusern etc. untergebracht werden müßten, also nicht spitalsbedürftig sind.

In dieser Anstalt können Säuglinge und Kleinkinder nach allen ärztlichen Erfordernissen in den verschiedensten Gruppierungen untergebracht werden. Vorbildliche Isoliermöglichkeiten verbürgen, daß auch zu Zeiten, wenn Infektionskrankheiten in Wien epidemisch auftreten und

Durchzugsheime natürlicherweise stark in Mitleidenschaft gezogen werden, alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Für Kleinkinder ist durch Errichtung einer eigenen, modernst eingerichteten Abteilung mit Kindergartenbeschäftigung, die von Kindergärtnerinnen geführt wird, vorgesorgt, damit diese Kinder nicht zurückstehen gegenüber anderen, die öffentliche Kindergärten besuchen.

Die Kinder über 6 Jahre (Schulkinder) kommen von der Kinderübernahmestelle in das Kinderheim der Stadt Wien Wilhelminenberg, welches mit dem angegliederten Kinderheim Dornbach — dem



Kinderübernahmestelle. Tagraum für Mädchen.

ehemaligen Kreislerheim in der Dornbacherstraße — einen Normalbelagraum für 252 Kinder besitzt. Für diese Kinder erweist sich in den meisten Fällen eine längere Beobachtung als notwendig oder zweckmäßig und diese Beobachtung muß, wenn sie der Verantwortung vor dem anvertrauten Kinde gerecht werden soll, im besten verfügbaren Kindermilieu erfolgen. Wenn man die Fürsorgefälle überblickt, so findet man, daß besonders bei den Schulkindern, abgesehen von den moralischen Notstandsfällen, auch bei den rein wirtschaftlichen Fällen eine Beobachtung notwendig ist, weil auch die Fälle wirtschaftlicher Not in der Regel Verwahrlosungserscheinungen und Charakterschädigungen zur Folge haben. Es ist nun für die weitere Unterbringung notwendig, genau fest-



Zentralkinderheim. Gesamtansicht.

zustellen, wie weit das Kind nur durch das Milieu gefährdet war oder ob das Kind schon selbst seine Umgebung gefährden kann.

Durch die bereits geschilderte Art der Beobachtung wird verhindert, daß ein einzelner Mensch „auf Grund der ihm von den Behörden verliehenen Autorität und der damit verbundenen Objektivität“ über die Zukunft eines Kindes in der Fürsorge allein entscheidet. Wenn es auch vorerst nicht verständlich scheinen mag, wieso gerade ein Schloß zur Beobachtungsstation genommen wurde, so wird aus den weiteren Ausführungen zu ersehen sein, daß hier nicht nur der Gelegenheitskauf, sondern nüchterne Überlegung zu dieser Idee geführt haben.

Kinder sollen in Durchzugsheimen nie zu lange geführt werden, und Durchzugsheime bedeuten für eine Großstadt auch nur dann einen Wert, wenn sie ihren Zweck, jederzeit aufnahme- und abgabefähig zu sein, auch in den Zeiten stärkster Inanspruchnahme erfüllen können. Wenn aber dieser Effekt eintreten soll, so muß die Zahl der Fürsorgefälle unter Rücksichtnahme auf die Belagsmöglichkeit in der Zeit ihrer Beobachtung eine Begrenzung erfahren. Wir rechnen heute durchschnittlich mit einer Beobachtungszeit von ein bis zwei Monaten, wobei es selbstverständlich Fälle gibt, die bereits in vier Wochen schon und solche, die in drei Monaten noch nicht geklärt sind. Es ist klar, daß die Kinder in eine solche Anstalt im allgemeinen nicht mit der Begeisterung kommen: „Wir sind glücklich, daß wir hier sind“, sondern mit der gewissen abwartenden Form der Resignation: „Nun man wird ja sehen“. Wenn man das Kind in seiner Einstellung zu den Kameraden, zu seiner Umgebung kennen lernen will, so müssen die Erzieher sich der Beobachtung des Kindes widmen können und eine Menge kleiner Erziehungsarbeit muß ihnen durch die Milieuwirkung abgenommen werden. Weiß ist die Farbe der Erziehung, dunkelweiß die beliebtere. Je blendend weißer eine Wand ist, um so weniger werden die Kinder — hier muß man Schwach-

sinnige wohl ausschließen — versuchen, sie zu beschädigen, und wenn die Gruppen nicht zu groß sind, so daß sich ein Gruppengemeinschaftsgefühl entwickeln kann, so werden sie mit Stolz an diesen Dingen hängen, die ihnen in der Familie gleichgültig waren. Ein häufiger Grund, warum unsere Kinder so oft Schiffbruch leiden, ist der Maßstab, den der Erwachsene an das Benehmen des Kindes legt. Das Kind, das aus dem heimischen Milieu nicht verwöhnt ist hinsichtlich der Wahl seiner Ausdrücke, wird sofort strenge beurteilt, wenn es dem Erwachsenen gegenübersteht. Es ist eine alte Geschichte, daß der Umgangston in den Familien, aus denen unsere Kinder stammen, meistens noch immer auf einer Niveaustufe steht, die den sonstigen Fortschritt dieser Zeit fast nicht mitgemacht hat. Die Opfer dieser mangelnden Erziehung der Erwachsenen sind die Kinder und in vielen Fällen, wo von



Zentralkinderheim. Säuglings-Abteilung.

schwererziehbaren Kindern gesprochen wird, sind eigentlich die Erwachsenen darunter zu verstehen. Daß auch das Benehmen der Kinder durch das Milieu eines Schlosses schon beeinflußt wird, haben wir vorausgesehen, und die fast dreijährige Erfahrung hat uns recht gegeben. Es ist interessant, wie rasch sich Kinder den ihnen sonst geläufigen, rüdesten Umgangston abgewöhnen.

Die Idee, die Beobachtungsstation an die Peripherie zu ver-



Kinderheim Wilhelminenberg. (Nordfront.)

legen, ist ebenfalls wohlbegründet. Kinder können nicht immer ruhig sein und, wenn sie sich wohl fühlen sollen, müssen sie auch Gelegenheit haben, sich auszutollen. Wenn ein zentral gelegenes Heim in seiner Umgebung auch lauter wohlwollende Menschen besitzen würde, die für Kinder Verständnis haben, so können doch 200 Kinder auf einem Spielplatz im Laufe eines Nachmittages, an dem man die Fenster offen halten will, sicher Menschen zur Verzweiflung bringen. Wenn sich Kinder austollen sollen, so braucht man genügend Freiflächen für sie. Man denke nur einmal, daß bei einem Spiel der Kinder sich höchstens 20 — das ist schon hoch gegriffen — beteiligen können, bei 200 Kindern, die ja zur selben Zeit spielen sollen, würde das 10 Spielplätze bedingen, wenn die Kinder wirklich auf ihre Rechnung kommen sollen. Das Areale des Wilhelminenberges beträgt 600.000 m² eingefriedeten Park! Da besteht wirklich die Möglichkeit, 200 Kinder gleichzeitig spielen zu lassen.

Aus diesen Gründen wurde die Beobachtungsstation für Schulkinder auf den Wilhelminenberg verlegt und das Heim mit der Widmungstafel versehen:

Wer Kindern Paläste baut,
Reißt Kerkermauern nieder!

Diese Ausführungen sollen zeigen, wie es die Stadt Wien erreichte, unter Aufwand von gewaltigen Kosten die Aufzuchtspesen der Genera-



Kinderheim Wilhelminenberg. Festsaal und Tagraum für Mädchen.

tion zu rationalisieren, und wie sie sich bemüht hat, den raschesten und sichersten Weg zu finden, um diese Kinder, ohne Gefährdung anderer, der Gesellschaft wieder zuzuführen, aus der sie abgestoßen wurden oder von der sie abgesplittert sind. Mit der Veränderung der Gesellschaft und mit der Veränderung ihrer Einstellung zum fürsorgebedürftigen Kinde wird sich auch diese Einrichtung dadurch amortisieren, daß sie im Laufe der Zeit auf ein Mindestmaß zurückgeht, weil sie wirklich nur dem gibt, der es braucht, weil sie aber diesem hilft, weil er ein Anrecht darauf hat und weil dieses Anrecht auf Fürsorge von der Gesellschaft anerkannt und durch Gesetze so gesichert ist, daß der Aufzucht der kommenden Generation jene Sorgfalt gewidmet wird, die unserem Kulturstandard entspricht. Leben heißt sorgen für unsere Zukunft, für unsere Kinder!

Anstalten zur dauernden Unterbringung.

Von Direktor **Karl Bock**, Waisenhaus Gassergasse.

Die heute gebräuchliche Art der Jugendfürsorge ist nur aus der Entwicklung, die das Armenkinderwesen bis zur modernen Jugendpflege genommen hat, verständlich.

Zuerst waren es warmfühlende, verantwortungsbewußte Menschen, die es zu Anstaltsgründungen drängte, um Mißstände in Pflege und Erziehung des Nachwuchses zu beheben.

Waisenkinder — besonders nach gefallenen Kriegern — lösten von jeher Mitleid aus.

Später sind es freie Gruppen und Verbände (Religionsgemeinschaften und freie Städte), die als gesellschaftliche Pflicht dieses Arbeitsfeld übernehmen.

Das Findelkind, das am leichtesten der Verwahrlosung verfiel, nötigte jedes geordnete Gemeinwesen zu zweckentsprechenden Maßnahmen.

Die private Fürsorge, erweckt vom Mitleid und getragen von ethischen und religiösen Grundsätzen, steht zwischen den aufscheinenden Mißständen und den Einrichtungen, welche die Gesellschaft schließlich zur Behebung trifft. Die private Fürsorge hilft freiwillig und spontan, wo die Gesellschaft erst nach Überlegung pflicht- und gesetzmäßig eingreift. Die private Fürsorge war besonders auf dem Gebiete der Kinderanstalten oft die Wegbahnerin zur Besinnung der Gesellschaft auf ihre Pflicht der Obsorge für das gefährdete Kind.

Denn erst nach den Stiftungen einzelner Menschenfreunde und nach den Gründungen freiwilliger Verbände anerkennt der Staat die Sorge für seinen Nachwuchs als seine Pflichtaufgabe und beginnt dieses Tätigkeitsfeld planmäßig auszugestalten. In diesem Stadium tritt zur Abwehr der Mißstände der neue Beweggrund des Vorbeugens. Dieses Vorbeugen ist, verhältnismäßig spät erkannt, heute der eigentliche und vorherrschende Teil der Arbeit in der Jugendfürsorge.

Als Entwicklungsgang der Kinderanstalten zur dauernden Unterbringung ist für Wien das Nachfolgende aufzuzeigen:

Im Mittelalter wurden Waisenkinder mit Erwachsenen zusammen in den Hospitälern untergebracht. So geschah es auch im Bürgerspital, das von der Gemeinde Wien um die Mitte des 13. Jahrhunderts am linken Ufer des Wienflusses, vor dem Kärntnerort, errichtet worden war. Seine Insassen übersiedelten zur Zeit der ersten Türkenbelagerung in das St. Clara-Kloster nächst dem neuen Markt. Das Bürgerspital wurde niedergebrannt. Dieses Bürgerspital stellte eine Art Zentralwohlfahrtsanstalt der damaligen Stadtgemeinde dar.

Im 16. Jahrhundert werden in den Matrikeln des „Hospitals“ bei den Minoriten bereits 20 eigene Stiftungsplätze für verwaiste Mädchen angeführt.

Das „Großarmenhaus und Invalidenhaus“ in der Alserstraße (es stammt aus dem 17. Jahrhundert) war hauptsächlich für Militärintvalide bestimmt, es wurden aber auch Zivilarme, Studenten und Kinder aufgenommen. Unter Kaiser Josef wird es später zum „Allgemeinen Krankenhaus“ umgestaltet.

1663 wurde durch die Chaos'sche Waisenstiftung, welche im Jahre 1668 ein eigenes Gebäude erhielt, ebenfalls für den Unterhalt von 30 Knaben im Bürgerspital gesorgt.

Im 17. Jahrhundert findet sich im Statut des „Zucht- und Arbeitshauses“ in der Leopoldstadt ein für die damalige Wohlfahrtspflege bezeichnender Passus, der nämlich, daß „ungeratne“ Kinder, die von ihren Eltern nicht erzogen werden können, dortselbst Aufnahme finden. Sie wurden neben leichtfertigen Weibspersonen, Kupplerinnen und herrenlosen Bettlern untergebracht.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurden im Zucht- und Arbeitshaus auch Waisenkinder aufgenommen.

Ungefähr bis zum Jahre 1730 war es üblich, daß Waisenkinder, und zwar einerlei ob Knaben oder Mädchen, in den Universalarmenanstalten (Spitälern und Hospitälern) inmitten der Erwachsenen aufgezogen wurden. Erst nach diesem Jahre findet man im Johannes-Spital auf der Landstraße zum erstenmal die Bestimmung, daß die Kinder von den Großen abgesondert werden müssen. In diesen Bestimmungen ist auch erwähnt, daß die Waisenkinder Unterricht und Pflege erhalten sollen, um dann zu Handwerkern in die Lehre zu kommen. 1783 wurde das Johannes-Spital aufgelassen: die Knaben kamen in Privatpflege (gegen Handstipendien), die Mädchen kamen in das von Maria Theresia 1742 gegründete „Erste kaiserliche Waisenhaus“ am Rennweg. In den Bestimmungen für dieses erste Waisenhaus ist erstmalig die Anerkennung des Anspruches des Kindes auf Erziehung enthalten. Überdies wird in den Statuten verlangt, daß die Knaben zu tüchtigen Handwerkern, die Mädchen zu braven Dienstmädchen auszubilden sind.

Ab 1759 wurden in dieses Waisenhaus nur mehr in Wien geborene Kinder aufgenommen.

Im Jahre 1764 werden durch einen Erlaß der Kaiserin die Zünfte verhalten, Kinder aus den Armenhäusern in die Lehre zu übernehmen.

Mit der Umwandlung des Großarmenhauses und Invalidenhauses in das Allgemeine Krankenhaus (unter Kaiser Josef) und mit der Unterteilung der Wohlfahrtseinrichtungen in: Irrenturm, Gebäranstalt, Blinden- und Taubstummeninstitut und Findelhaus wurden auch neue Plätze für Waisenkinder geschaffen und Waisenkinder und Findlinge in getrennten Anstalten beherbergt.

1807 wurde der Salzburger Pädagoge Franz Michael Vierthaler als Direktor an das k. k. Waisenhaus berufen. Er hat es verstanden, seine ihm zur Pflege befohlenen Schützlinge trotz harter Kriegszeit, Franzosennot und Mißlichkeiten aller Art vor Mangel zu schützen und die Begab-

ten unter ihnen entsprechenden Berufen zuzuführen. Unter Vierthaler wurde den Waisen zum erstenmal die Möglichkeit des Studiums geboten. Auf der in Mauerbach, O.-Ö., befindlichen Gedenktafel für Vierthaler wird er der „beste Vater der Waisen in Wien“ genannt.

Vom Jahre 1857 an wurde der Betrieb des k. k. Waisenhauses den Schulbrüdern übergeben und wurden dort nur mehr Knaben geführt; die Mädchen kamen in das Waisenhaus Judenau, das von Schulschwestern geleitet wurde.

Differenzen zwischen dem Wiener Magistrat und der österr. Regierung und die Abneigung gegen das Waisenhaus in Judenau und seine Führung veranlaßten den Wiener Magistrat, im Jahre 1861 im Gemeinderat den Antrag zu stellen, zwei Kommunalwaisenhäuser zu errichten.

Es entstanden die beiden ersten städtischen Waisenhäuser:

Das I. städt. Waisenhaus für 100 Mädchen in der Kaiserstraße 92 (1862) und das II. städt. Waisenhaus für 100 Knaben in der Gassergasse 19 (1864).

Beide Anstalten erhielten eine weltliche Leitung: Lehrer wurden als Waisenhausväter und deren Gattinnen als Waisenhausmütter bestellt. In den Statuten dieser städt. Waisenhäuser heißt es: Die Waisenhäuser der Stadt Wien sind Asyle für Waisen, welche in denselben wie in einer geordneten Familie nicht nur ihre leibliche Verpflegung und anständige Kleidung erhalten, sondern auch religiös und sittlich erzogen werden. Aufgenommen in die Anstalten werden in erster Linie die hinterlassenen Waisen von verarmten, im Wiener Armenbezirke heimatberechtigten Bürgern, Gewerbsleuten, Beamten und Dienern. Blinde und Taubstumme sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Findlinge, deren Mütter nicht eruiert werden können, können wie doppelt verwaiste Kinder vom Magistrate in die Waisenhäuser aufgenommen werden.

Die Zöglinge verblieben in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, beziehungsweise bis zum Schluß jenes Schuljahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr erreichten, in der Anstalt.

Gemeinderatsbeschlüsse aus den Jahren 1879, 1882 und 1885 regelten den Betrieb der Wiener Waisenhäuser, zu welchen im Laufe der Jahre noch dazukamen:

das III. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1874) für 80 Knaben im IX. Bezirk, Galileigasse 8;

das IV. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1879) für 100 Knaben im X. Bezirk, Laxenburgerstraße 41;

das V. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1881) für 50 Knaben und 50 Mädchen in Klosterneuburg, Martinstraße 56/58;

sowie die sogenannten Sanetty'schen Waisenhäuser:

das VI. städt. Waisenhaus (Eröffnungsjahr 1885) im VIII. Bezirk, Josefstädterstraße 93, für 100 Knaben und

das VII. städt. Waisenhaus für 100 Mädchen im VIII. Bezirk, Josefstädterstraße 95

und schließlich das VIII. städt. Waisenhaus (Gisela-Stiftung) für 50 Mädchen im XII. Bezirk, Vierthalgasse 15.

Eine Stiftung der Gräfin Andrassy ermöglichte es, daß im Jahre 1904 das erste städt. Waisenhaus von der Kaiserstraße in die Andrassy-Villa auf der Hohen Warte übersiedeln konnte.

Neben dieser Villa wurde, ebenfalls auf durch die Stiftung zur Verfügung gestelltem Grund, von der Gemeinde Wien ein schöner Neubau errichtet, in welchem das IV. städt. Waisenhaus (von der Laxenburgerstraße) untergebracht wurde (1908). Dieses neue Knabenwaisenhaus hat einen Belagraum von 220 Betten.

Mit dem Waisenhaus in Klosterneuburg war von jeher eine Volksschule mit Öffentlichkeitsrecht verbunden. Die Zöglinge der übrigen Waisenhäuser besuchten die öffentlichen Schulen. Die Waisenhäuser XII., Vierthalgasse, und das Mädchenwaisenhaus auf der Hohen Warte wurden vor dem Krieg von Nonnen geführt, alle übrigen Waisenhäuser standen unter weltlicher Leitung.

Die oberste Aufsicht und Kontrolle über die Waisenhäuser als Humanitätsanstalten der Stadt Wien stand dem Wiener Gemeinderate zu. Eine aus der ersten, siebenten und neunten Sektion des Gemeinderates gewählte Waisenkommission war mit der „diesbezüglichen“ Funktion „insbesondere“ betraut. Dem Wiener Magistrat oblag die unmittelbare Aufsicht mit Ausnahme der rechnermäßigen Kontrolle. Er hatte das Bewilligungsrecht in allen Angelegenheiten, welche nicht durch die Wiener Gemeindeordnung oder durch spezielle Beschlüsse ausdrücklich dem Gemeinderate vorbehalten waren.

Die rechnermäßige Kontrolle oblag der städt. Buchhaltung. Als Leiter der Waisenhäuser wurden nur verheiratete Lehrer bestellt, die selber Kinder hatten. Der Leiter führte den Titel „Waisenhausvater“ und hatte für die geistigen, seine Gattin, die „Waisenhausmutter“, für die leiblichen Bedürfnisse der Zöglinge Sorge zu tragen. Zur Besorgung des Wiederholungsunterrichtes und der Aufsicht über die Waisenhauszöglinge in und außerhalb der Anstalt waren Hilfslehrer, außerdem zur Beaufsichtigung Aufseher in den Knabenwaisenhäusern und Aufseherinnen in den Mädchenwaisenhäusern bestellt.

Seit 1885 ist für jedes Waisenhaus ein Hausarzt angestellt, dem das gesundheitliche Wohl der Zöglinge überantwortet ist. Eine Hausordnung mit 16 Paragraphen regelte das Leben in diesen Anstalten; Dienstvorschriften für den Waisenhausvater, den Hausarzt, die Hilfslehrer und Aufseher beschrieben bis ins kleinste Detail alle Obliegenheiten; eine Speiseordnung schrieb wochen- und monatweise die Kost vor.

Zu den Obliegenheiten des Waisenhausvaters gehörte es, für die

Schulentlassenen Lehren mit Kost und Quartier zu besorgen und sie in der Lehre öfters zu besuchen, um sich über ihr Fortkommen zu erkundigen.

Nach den Lehrjahren durfte der ehemalige Waisenhauszögling sein „Freigewand“ beheben; dazu bekam er dann auch seine für ihn angelegten Ersparnisse oder die während des Aufenthaltes im Waisenhaus erhaltenen Stiftungen und Stipendien. Der Waisenhausvater hatte überdies die Vollmacht, an ehemalige, in Not geratene Zöglinge Geldaushilfen auszuzahlen. Vorbild für die Führung der Waisenhäuser waren die ehemaligen Militärerziehungsanstalten. Von diesem Vorbild stammte vor allem die Uniformierung und die militärische Grußform: das Salutieren. Dazu kam noch das stramme Antreten, das Marschieren, kurz alles Kasernenmäßige. Zu diesen Einrichtungen paßte der „Herr Aufseher“. Man nahm dazu mit Vorliebe den ausgedienten Unteroffizier und kann sich daher nicht wundern, daß auch der Kasernenton in die Kinderanstalten Eingang fand. Nach außen freilich zeigte man nur die Glanzseite, etwa das Ausrücken zu Feiern mit funkelnden Knöpfen, die Litzen auf dem Kragen, die streng ausgerichteten Reihen und den Parademarsch mit Trommelschlag und Hornsignal. Die Anstrengungen, alle diese Effekte zu erreichen, wurden der Öffentlichkeit nicht vorgeführt.

Um aber doch halbwegs der kindlichen Seele Genüge zu tun, bemühte man sich um die Erstellung eines patriarchalischen Äußeren. Dazu gab es den „Herrn Vater“ und die „Frau Mutter“. Wir können heute nur schwer rekonstruieren, wie das alles auf das Kind gewirkt haben muß. Die Beteiligten haben es entweder vergessen oder schauen auf ihre Jugend zurück wie auf ein verlorenes Land, das ihnen in goldener Erinnerungssonne erglänzt. Da werden bekanntlich selbst Schatten zu lieben Gefährten. Nur von einigen ganz Verbitterten kann man hören, daß dieser Herr Vater zumeist nur die strafende Gewalt vorstellte, daß die ganze militärische Aufmachung nichts als eine Kette von Qualen bedeutete, daß von Herzlichkeit keine Spur, von kindertümlichem Leben nicht einmal Ansätze vorhanden waren. Alles war nur nach dem in § 1 der Hausordnung stehenden Satz gerichtet: Gehorsam ist des Kindes erste Pflicht. Vom Morgen bis zum Abend gab's nichts als Pflichten zu erfüllen. Gerade in den letzten Jahren sind eine Reihe von Romanen erschienen, die das Leben in Waisenhäusern und Erziehungsanstalten schildern und der breiten Öffentlichkeit gegenüber die Schleier lüfteten und vielfach mit Recht die Dinge in anderem Licht aufzeigten, als sie der geruhsame Bürger sonst gerne sah.*

Wie nach jedem Krieg bewirkten Verwaisung und Verarmung auch nach dem Weltkrieg, daß die Waisenhäuser und die in Militärbarak-

* Josef Weinheber, Das Waisenhaus, Burgverlag, Wien, 1925. Arnold Ulitz, Aufruhr der Kinder, Propyläen-Verlag, Berlin, 1928. P. M. Lampel, Jungen in Not, L. M. Spaeth-Verlag, Berlin, 1928, Anni Geiger-Gog, Heini Jermann, D. Gundert-Verlag, Stuttgart, 1929.

ken rasch errichteten Kinderherbergen überfüllt waren, so daß es sich als notwendig erwies, viele zu befürsorgende Kinder in Privatpflege (Pflegefamilien) abzugeben.

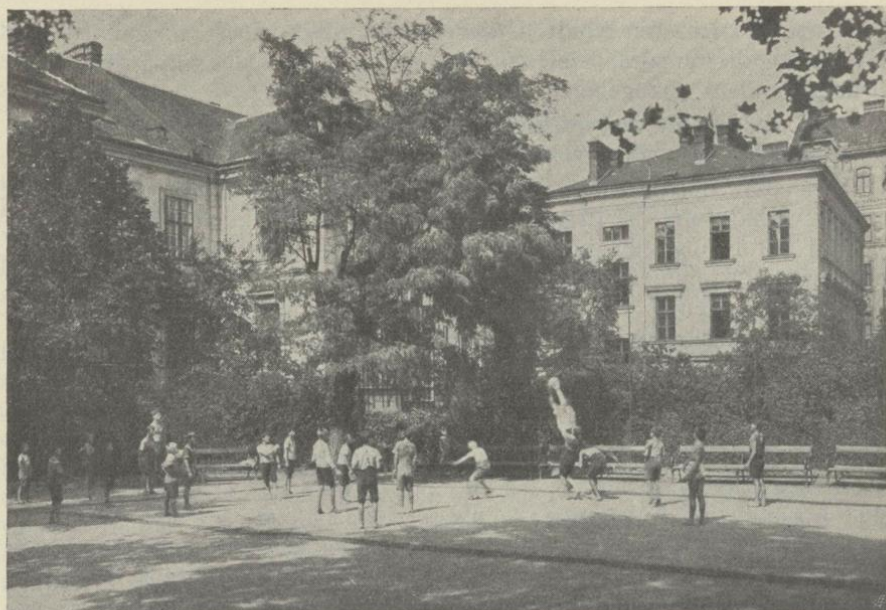
Die aus dieser Notwendigkeit sich ergebenden Erfahrungen haben zu dem neuen Begriff der „Anstaltsbedürftigkeit“ geführt.

Anstaltsbedürftig ist ein Kind, wenn die Blutsfamilie aus irgend einem Grund versagt und die Ersatzerziehung in einer Pflegefamilie keine Aussichten auf Erfolg gewährleistet. Daher ist die Anstaltsbedürftigkeit bei blinden, taubstummen, verkrüppelten und debilen Kindern zumeist von vornherein gegeben. Die verschiedenen Fälle von körperlicher und geistiger Verwahrlosung, von sittlicher und sozialer Entgleisung müssen ganz individuell untersucht werden. Meistens sind auch diese Fälle nur für die Anstaltserziehung lösbar, besonders dann, wenn ein gerichtliches Ausfolgeverbot erlassen werden mußte. Die Anstaltserziehung ist nach dem heutigen Stande des Fürsorgewesens der letzte Ausweg zur Behebung von Erziehungsnotständen. Darum sind Armut und Verwaisung jetzt nicht mehr die alleinigen Gründe zur Aufnahme in eine Jugendfürsorgeanstalt, darum werden der Waisenhäuser immer weniger, und an ihre Stelle treten die Erziehungsanstalten und Erziehungsheime.

Hier sei festgestellt, daß sich auch die privaten Kinderanstalten, die Waisenhäuser und Spezialanstalten für Blinde, Taubstumme usw. der verschiedenen Religionsgemeinschaften und privaten Fürsorgevereine in lobenswerter Weise ebenfalls auf den neuen Aufnahmegrund der Anstaltsbedürftigkeit umgestellt haben und so das gleichförmige Vorgehen von öffentlicher und privater Fürsorge ermöglichen. Gerade dieses gleichförmige Vorgehen aber ist notwendig, um erstens die Fürsorgebedürftigkeit abzugrenzen, um zweitens Mißbräuche zu verhüten und um drittens das Recht auf Fürsorge im Bewußtsein der Gesellschaft zu verankern.

Diese neue Einstellung zum Problem der Kinderfürsorge und insbesondere zum Anstaltswesen hat bewirkt, daß die Wiener Waisenhäuser im Laufe des letzten Jahrzehnts eine durchgreifende Umgestaltung erfahren haben.

Die erste und einschneidendste Umwandlung der Waisenhäuser betraf ihre Bestimmung: nicht mehr nur Waisenkinder, sondern auch alle jene Fürsorgefälle, die durch Anstaltserziehung gelöst werden müssen, finden jetzt Aufnahme. Die Ergänzung dazu bilden jene Verwaisungsfälle, die durch Abgabe in eine Ersatzfamilie ihre Lösung finden. Sofern die Eltern oder zahlungspflichtige Anverwandte die Verpflegskosten nicht oder nur teilweise (Elternbeiträge) bezahlen können, trägt die Gemeinde Wien alle Auslagen. Die Verpflegestelle (Mag.-Abt. 13) hat eine wichtige Aufgabe der Volkserziehung zu erfüllen, wenn sie durch ihre Regreßstelle, deren Sitz vorteilhafterweise gleich in der Kinderübernahme-



Waisenhaus Gassergasse. Spielplatz.

stelle ist, die Verpflichtungserklärung durch die Parteien unterzeichnen läßt.

Durch diese Einrichtung wird nach Möglichkeit verhindert, daß die Gemeinde Wien von Unverantwortlichen ausgenützt wird, die sich ihrer Verpflichtungen zum Schaden der Gesamtheit entziehen wollen.

Diese Änderung war nach außen allerdings nicht so sichtbar, wie etwa die zweite: die Abschaffung der Montur und der Ersatz durch Zivilkleider. Der Waisenbub wurde für die Straße unkenntlich und sitzt seither wie andere Kinder gekleidet in der Schulklasse. Mit der Uniform fiel aber mehr, fiel der ganze alte Drill. Und seit die Kleider der Waisenkinder in Schnitt und Farbe einander nicht mehr gleich sind, ist auch der Geist in den Anstalten ein anderer geworden.

Zu diesem neuen Geist hat viel beigetragen, daß an die Stelle der Aufseher in den Knabenwaisenhäusern geprüfte Erzieher traten und in den Mädchenwaisenhäusern die geistlichen Schwestern durch Erzieherinnen ersetzt wurden.

Als Erzieher und Erzieherinnen werden seit 1922 Absolventen(innen) der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten oder auch anderer Mittelschulen bestellt, die nach drei Dienstjahren eine eigene Erzieherfachprüfung ablegen müssen.

Mit der Einstellung dieses geschulten Erziehungspersonales geht Hand in Hand die wichtigste innere Umwandlung der Wai-



Waisenhaus Hohe Warte. Hauptgebäude.

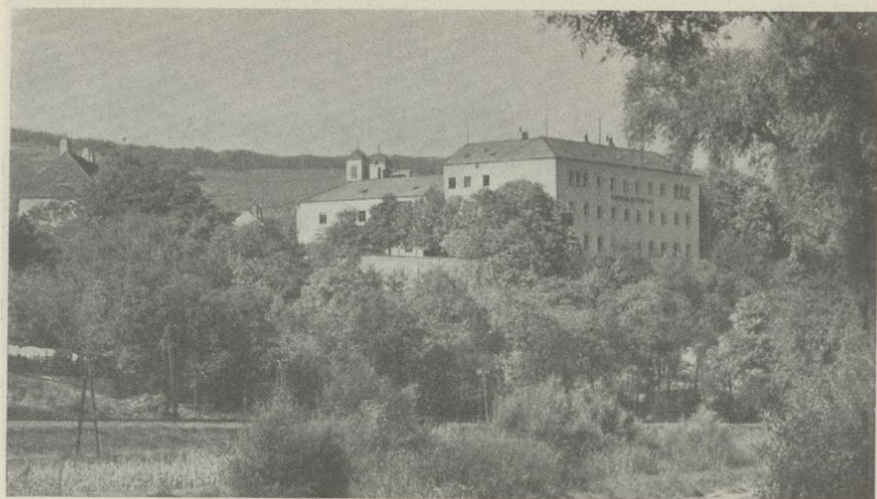
senhäuser: die Autorität und ihre notwendige Gefolgschaft, der gedankenlose Kadavergehorsam, weicht einem gesunden Vertrauensverhältnis zwischen Zögling und Erzieher, das auf libidinöser Bindung beruht und sich mit dem Fortschreiten der Erziehung wandelt zum verständnisvollen Einordnen in die Gemeinschaft.

Der Grundsatz der „Anstaltsbedürftigkeit“ und die Beobachtung der Kinder in den Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung ergab eine Qualifizierung der Fürsorgebedürftigen; um die gewonnenen Erkenntnisse wirklich verwerten zu können, war eine Spezialisierung der Anstalten notwendig.

Von den früher aufgezählten acht Waisenhäusern führen diesen Namen nur mehr zwei, und deshalb ist auch verständlich, daß die seinerzeitige Numerierung aufgelassen wurde. Heute verfügt die Gemeinde Wien über folgende Kinderanstalten zur dauernden Unterbringung:

Das Waisenhaus Gassergasse (V., Gassergasse 19), als Spezialanstalt für hilfsschulbedürftige und bettnässende Knaben. Zum Waisenhaus Gassergasse gehört seit dem Jahre 1910, nach der Eröffnung der ersten Kinderübernahmestelle in der Siebenbrunnengasse im Jahre 1908, auch das sogenannte Asylgebäude, das ehemals eine Anstalt zur vorübergehenden Unterbringung gewesen ist. Das Waisenhaus Gassergasse hat einen Belagraum von 150 Betten.

Das Waisenhaus Hohe Warte (XIX., Hohe Warte 3, 5 u. 8) ist vornehmlich für Haupt-(Bürger-)schüler bestimmt. Die Anstalt setzt sich zusammen aus den ehemaligen Waisenhäusern I und IV mit einem Belagraum von 50 Betten für Mädchen und 220 Betten für Knaben. Durch Heranziehung und entsprechende Adaptierung des Direktionsgebäudes der Dreamland-Filmgesellschaft wurde für weitere 40 Knaben Platz geschaffen.



Erziehungsanstalt Klosterneuburg (Ansicht von der Donau).

Das III. Waisenhaus in der Galileigasse 8 wurde, da es ganz zwischen Wohnhäusern eingeschlossen und daher für Anstaltszwecke nicht mehr recht geeignet ist, aufgelassen.

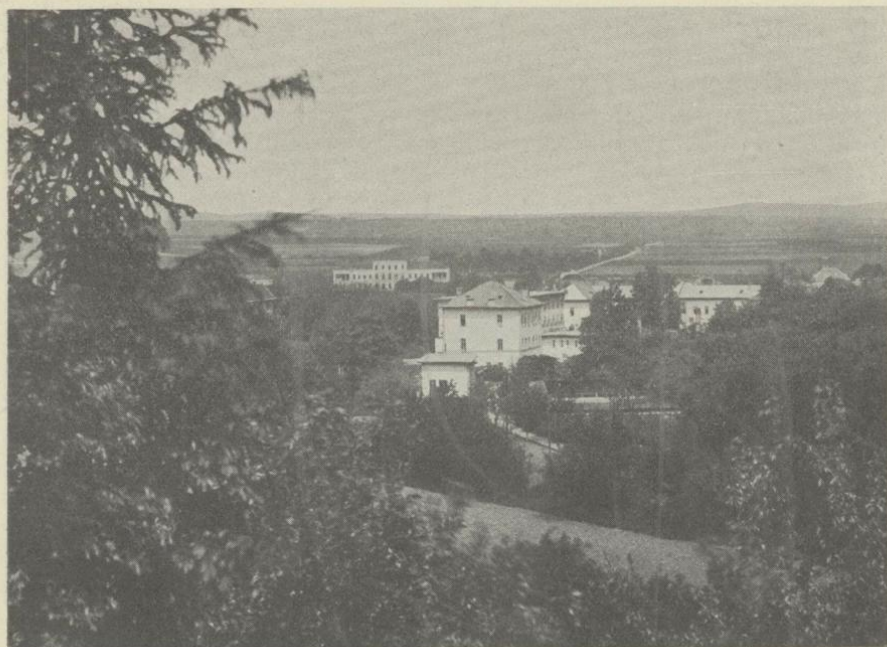
Das V. Waisenhaus wurde in die Erziehungsanstalt der Gemeinde Wien in Klosterneuburg umgewandelt und als Spezialanstalt für 150 schwererziehbare, gesundheitlich gefährdete und bettnässende Mädchen bestimmt.

Das Waisenhaus Josefstadt (ehemals VI. und VII. Waisenhaus) wurde vorläufig geschlossen. In diesem Gebäude ist ein städtisches Lehrlingsheim mit 230 Plätzen untergebracht, das von der Lehrlingsfürsorgeaktion betrieben wird.

Das ehemalige VIII. Waisenhaus in der Vierthalgasse ist jetzt die Erziehungsanstalt Meidling für erziehungsbedürftige Mädchen im schulpflichtigen Alter, die aus fürsorgerischen Gründen ihrer (häuslichen) Umgebung entzogen werden müssen, selbst keine zu großen Erziehungsmängel aufweisen und nicht in Privatpflege untergebracht werden können. Diese Erziehungsanstalt hat Raum für 90 Mädchen.

Zu den bisher aufgezählten Anstalten sind in den Nachkriegsjahren noch dazugekommen:

Die Erziehungsanstalt Döbling, früher unter dem Titel „Mittelstandskinderheim“ von einem Verein von Kinderfreunden betrieben, XIX., Hartäckerstraße 26. Die Anstalt dient der Pflege und Erziehung von fürsorgebedürftigen Knaben und Jugendlichen, insbesondere solchen, die höhere Schulen besuchen (Gesamtbelag: 57 Betten). Sie ist seit dem Jahre 1918 im Betrieb der Gemeinde Wien.



Wr. Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. (Alte Anstalt.)

Seit dem Jahre 1922 führt die Gemeinde Wien auch die Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. Diese Anstalt wurde vom Lande Niederösterreich nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen über die Besserungsanstalten vom Jahre 1885 als Besserungsanstalt errichtet und 1888 eröffnet. 1908 wurden 5 neue von Gartenanlagen umgebene Pavillons dazugebaut. Bereits das Land Niederösterreich hat im Jahre 1908 mit der Änderung der Anstaltsbezeichnung in „Erziehungsanstalt“ auch eine Änderung in der Betriebsform begonnen. Seit der Übernahme der Anstalt durch das Land Wien wurde die Reform und Ausgestaltung zu einer modernen Fürsorge-Erziehungsanstalt fortgesetzt.

Die Anstalt ist zur Unterbringung von verwahrlosten oder verwahrlosungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen bestimmt. Nach den gesetzlichen Grundlagen können aufgenommen werden:

a) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, die wegen Landstreicherei, Bettelns, Arbeitsscheu oder Übertretung der Prostitutionsvorschriften bestraft wurden, auf Grund eines die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt nach verbüßter Strafe aussprechenden Urteiles.

b) Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, über Verfügung des Gerichtes, wenn die begangene, strafbedrohte



Wr. Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. (Neue Anstalt.)

Tat mit dem Umstand zusammenhängt, daß es ihnen an der nötigen Erziehung fehlt.

c) Unmündige und Jugendliche auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters und mit Zustimmung des Pflęschaftsgerichtes.

In den unter a) erwähnten Fällen verfügt die Abgabe die Landeskommission, die Durchführung obliegt der Mag.-Abt. 55.

In den unter b) und c) erwähnten Fällen verfügt die Aufnahme die Mag.-Abt. 7 als Amt der Landesregierung. In diesen Fällen ist die Heimatberechtigung in Wien Voraussetzung. Tatsächlich waren die Fälle c), Abgabe über Antrag des gesetzlichen Vertreters mit Zustimmung des Pflęschaftsgerichtes, immer die Mehrzahl. Gegenwärtig gibt es nur einen Fall a) (nach verbüßter Strafe) und keinen Fall b) (straßbedrohte Handlung).

Soweit nicht die Eltern oder zahlungspflichtige Anverwandte für die Verpflegskosten aufkommen, werden die Auslagen von der Gemeinde Wien, bezw. in den Fällen des Punktes a) und b) nunmehr vom Bund getragen. Fremdzuständige werden in den Fällen c) nur dann aufgenommen, wenn der betreffende Landesfonds die Zahlung der vollen Verpflegskosten gewährleistet hat.

Die wichtigsten Einrichtungen der Anstalt für Zwecke der Bildung und Erziehung sind: eine achtklassige Volksschule und eine gewerbliche Fortbildungsschule, beide mit

Öffentlichkeitsrecht ausgestattet, sowie Lehrwerkstätten für Kleidermacher, Schuhmacher, Schlosser, Tischler, Buchbinder, Elektriker, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Maurer, Anstreicher, Fleischer und Bäcker, eine eigene Gärtnerei und ein großer Landwirtschaftsbetrieb (180 ha). Die praktische landwirtschaftliche Ausbildung wird durch theoretische Kurse vervollständigt.

Die Zöglinge sind getrennt nach Schulpflichtigen und Jugendlichen untergebracht (Normalbelag: 534 Betten) und werden, wenn sie der Schule entwachsen sind, nach durchgeführter Berufsberatung durch das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte einer plan- und ordnungsmäßigen Berufsausbildung in oder außerhalb der Anstalt zugeführt. Die Entlassung aus der Anstalt geschieht nach Erreichung des Ausbildungserfolges je nach Möglichkeit entweder gleich definitiv — dies auch bei Erreichen der Altersgrenze (20 Jahre) — oder zunächst nur bedingt mit jederzeitiger Rückberufungsmöglichkeit bei Nichtbewährung.

Die Unterbringung erfolgt teils durch die Angehörigen selbst, teils durch die Nachfürsorge der Mag.-Abt. 7 in Verbindung mit den Arbeitsnachweisen der Industriellen Bezirkskommission Wien und teils durch die Anstaltsdirektion auf Dienst- oder Lehrplätzen.



Wr. Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg. Tischler-Werkstätte.

Ferner zählt noch zu den Anstalten zur dauernden Unterbringung die vormals von dem Verein zur Erhaltung des Jugendheimes in Weinzierl bei Wieselburg an der Erlauf betriebene „Erziehungsanstalt Weinzierl“, die am 1. Mai 1924 in den Besitz und die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen ist. Sie dient der Erziehung schwererziehbarer Mädchen, insbesondere solcher, die aus Gesundheitsrücksichten eines ständigen Aufenthaltes auf dem flachen Lande oder einer Milieuveränderung bedürfen. Die Anstalt hat Raum für 80 Schulkinder, die die öffentliche Schule in Wieselburg besuchen, und für 25 Jugendliche, die teils in Haus und Küche, teils in Betrieben (Näherei, Wäscherei, Gärtnerei) Verwendung finden.

Und nun noch Einiges über die Änderungen innerhalb der Anstalten. Zu den wichtigsten miterziehenden Faktoren gehört das Milieu, die räumliche Umgebung. Und die Umgebung der Kinder in den städt. Jugendfürsorgeanstalten hat sich in den letzten Jahren sehr geändert.

Im alten Waisenhaus gab es neben den Schlaf- und Speisesälen noch die Spiel- und Lehrsäle. In den Spielsälen standen die viersitzigen, starren Spieltische; für die größeren Kinder waren sie zu klein, für die Kleinen zu groß. In dieser wenig kindertümlichen Umgebung — und der Spielsaal war der eigentliche Aufenthaltsraum während des ganzen Tages — verbrachten die Zöglinge die meiste Zeit. Die Lehrsäle waren wie die Klassenzimmer der Schulen mit starren Schulbänken ausgestattet. Täglich hielten die Hilfslehrer 1 und $\frac{1}{2}$ Stunde Nachhilfeunterricht; das hieß die Lernstunde. An die Stelle dieser Spiel- und Lehrsäle traten die Tagräume. Die starren Schulbänke, die unbequemen Spieltische wurden abgeschafft; Tische und Sessel traten an ihre Stelle. Die Maße der Tische und Sessel sind jetzt der Größe der Kinder angepaßt.

Die Kleiderhaken an den Wänden, die zur Aufbewahrung der zweiten Kleidergarnitur dienten, wurden abgenommen und die Kleider in eigenen Garderoberräumen untergebracht. Die Bordbretter, zur Aufnahme der Schul- und Spielsachen bestimmt, wurden durch Kasten ersetzt, in denen die Zöglinge nun ihre Sachen unterbringen können. Vielfach wurde durch farbigen Anstrich der Wände und der Möbel, durch Bildschmuck, der nicht an die Schulklasse erinnern soll, der Tagraum wohnlicher gestaltet. Blumenschmuck macht den Anstaltsaal zum Heim und durch alles Bemühen wird das Kasernenmäßige von einst zum kindertümlichen Wohnraum von heute. Der neue freundliche Wohnraum aber läßt bald vergessen, aus welcher trauriger Umgebung das Kind gar oft gekommen ist.

Die Waschräume sind mit Warmwasserleitungen, die Kesselanlagen der Bäder mit modernen Einrichtungen versehen worden. Dadurch wurde das Waschen und Baden zum Vergnügen; die Reinlichkeitspflege verlor den Stachel des nur Pflichtgemäßen.

Besonderes Augenmerk wird der kindgemäßen Beschäftigung zugewendet. Das Schreckhafte des öden Einerleis wird in allen Anstalten vermieden. Gruppenbeschäftigung durch Spiel im Tagraum

und im Freien, Wanderungen, Besuch von verschiedenen Veranstaltungen (Urania, Kino, Konzert, Theater), Bastelstunden und Lernstunden (Aufgabemachen und Nachhilfeunterricht für Kinder mit Schulrückständen) wechseln sinnvoll miteinander ab.

Der Waisenhauszögling von einst, ein angezogener, kleiner Soldat, ist wieder zum Kind geworden, das sich in nichts von anderen Kindern unterscheidet. Und alle Einrichtungen, die unsere Zeit für Kinder geschaffen hat, sind auch für den Zögling der städt. Jugendfürsorgeanstalten in Tätigkeit.

Schule und Lehrerschaft hat sich in dankenswerter Weise auf die Spezialisierung der Anstalten eingestellt. Früher, da dem zuweisenden Beamten kein anderes Hilfsmittel als die Schulnachricht zu Gebote stand, kam der „brave“ Schüler mit dem „schönen“ Zeugnis ins Waisenhaus. Waisenhauszöglinge waren die typischen Vorzugsschüler. Heute kommt aus den städt. Kinderanstalten der anstaltsbedürftige Zögling zur Schule, der wegen des ganzen Leidensweges, den er hinter sich hat, meist arge Schulrückstände aufweist. Der Anstaltszögling ist auch schulmäßig schwerer zu führen; aber die Schule ist dieser weitaus schwierigeren Aufgabe gerecht geworden.

Der ganze Apparat an Humanitätsanstalten, den die Mag.-Abt. 9 verwaltet, ist trotz seiner Größe so beweglich eingerichtet, daß dem kranken Anstaltskind spitalmäßige Untersuchung im Krankenhause Lainz, rascheste Aufnahme in den städtischen Kinderspitälern und Heil- und Erholungsaufenthalt in den Kindererholungsheimen verschafft werden kann.

Für erholungsbedürftige Zöglinge der in Wien befindlichen Anstalten ist einige Jahre hindurch ein eigenes Ferienheim in Eisenstadt in Betrieb gewesen; jetzt kommen alle Zöglinge, welche vom Gesundheitsamt bestimmt werden, durch die Ferienaktion des Wiener Jugendhilfswerkes zu einem Sommeraufenthalt. Der Gemeinderat hat eigens zu diesem Zwecke hohe Beträge bewilligt, um auch damit zu beweisen, daß das Anstaltskind kein Kind minderer Art ist.

Das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte hat in hervorragender Weise Anteil an der Unterbringung der Zöglinge, wenn sie mit erreichtem 14. Lebensjahre ins Erwerbsleben treten.

Die Lehren mit Kost und Quartier sind in unserer Zeit selten geworden. Einst waren solche Lehren der gewöhnliche Weg, den der Anstaltszögling ging. In der Nachkriegszeit wurde eine derartige Unterbringung immer schwieriger. Um die während der Anstaltsbefürsorgung aufgewendeten Kosten nicht aufs Spiel zu setzen, war es notwendig, Lehrlingsheime zu schaffen. Die Gemeinde Wien ist auf diesem Gebiete beispielgebend vorgegangen. Jetzt werden die Lehrlingsheime von der Lehrlingsfürsorgeaktion betrieben und vom Bund (Ministerium für soziale Verwaltung), von der Gemeinde Wien und vom Fortbildungsschulrat erhalten. Diese Lehrlingsheime stellen eine sich auf die Lehrjahre

erstreckende Nachfürsorge dar. Bekanntlich gehört gerade das Alter zwischen 14 und 18 zu den schwersten Krisenjahren des jungen Menschen und ist gerade deshalb diese vorbeugende Fürsorge besonders nötig.

Jeder, der heute die Anstalten besucht und dort das Leben und Treiben sieht, die Einrichtungen studiert und den planmäßigen Aufbau aller Möglichkeiten beachtet, gewinnt den Eindruck, daß Anstaltspflege nicht mehr Deponierung und Massenunterbringung ist, sondern auf soziale Einordnung gerichtete Individualisierung bedeutet.

Heute betrachtet man die Anstaltserziehung noch als Ersatzmittel für die versagende Familie. Je mehr aber die Jugendfürsorge in die Ursachen der Erziehungsnotstände eindringt, desto klarer wird ersichtlich, mit welcher Unzulänglichkeit die Familie gar mancher Erziehungsaufgabe gegenübersteht. Das aber bedeutet zunehmende Einschränkung der Alleinherrschaft der Familie. Die durch Gesetz und Verordnung erfolgten Eingriffe in die Erziehungsgewalt der Familie gaben der Jugendfürsorge rechtliche Handhaben, und je mehr ein Staatswesen die Erziehung der Jugend als Kern aller Fürsorge erkennt, desto mehr solcher Handhaben wird es schaffen. Die Familie unserer Tage ist den an sie gestellten Anforderungen bezüglich der Erziehung in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr gewachsen, weil sie den verwickelten Verhältnissen der Gesellschaft, in welchen sich der junge Mensch einst zurechtfinden und behaupten soll, selbst nicht mehr in allen Punkten nachkommen kann. Und sicher ist auch, daß manche Erziehungsziele, besonders Werte des sozialen Komplexes, leichter in einer Erziehungsanstalt als in einer Familie erreicht werden.

Mit dem wachsenden Verantwortlichkeitsbewußtsein der Gesellschaft, mit dem Zunehmen des sozialen Gewissens werden sich Form und Inhalt der Jugendfürsorge ändern. Und wie sich der Aufnahmegrund in eine Daueranstalt von „Armut und Verwaisung“ (Beweggrund: Mitleid!) wandelte in „Anstaltsbedürftigkeit“ (Beweggrund: Soziale Hilfe!), so wird mit dem Ausbau der Jugendfürsorge der Grundsatz der Anstaltsbedürftigkeit gewandelt werden zu dem Grundsatz: „Erziehung zur Gemeinschaft in kindgemäßer Gemeinschaft!“

Fürsorgeerziehung.

Von Direktor **Johann Heeger**, Wiener Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg.

Die in den vorausgegangenen Referaten mehrmals genannten Strafgesetze aus dem Jahre 1885 haben in Österreich eine ganz bestimmte gerichtete Entwicklung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung und zum Schutze der sittlich gefährdeten Jugend begründet.

Der strafrechtliche Gesichtspunkt bestimmte ursprünglich sowohl die fürsorgerische als auch die pädagogische Seite. Die Verwahrlosung wurde nur als eine Vorstufe der Kriminalität, die Gefährdung als drohender Abstieg auf dem Wege des Verbrechens betrachtet. Die Einrichtungen der Anstalten, die Auswahl des Personales, die Methoden der Anhaltung waren den Einrichtungen des Strafvollzuges nachgebildet. Mit einigen Modifikationen wurden die Erfahrungen aus den Zwangsarbeitsanstalten und Arbeitshäusern in den Besserungsanstalten angewendet. Man schützte die Gesellschaft vor der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Jugend mehr, als man dieser half.

In mehr als vier Jahrzehnten entstand dadurch in der Bevölkerung ein ganz bestimmter Vorstellungskomplex. Alles, was mit Schlechtigkeit, bösen Taten und Verkommenheit der Jugend zusammenhängt, wurde mit den Strafeinrichtungen der Korrekptionsanstalten verknüpft. Dieser Vorstellungskomplex ist mit der lebenden Generation gewachsen und geworden. Ihm entspricht, eng verbunden, ein aufwühlendes Gefühl des Entsetzens über die Verworfenheit der Jugend und ein beruhigendes Gefühl der Genugtuung über die Gerechtigkeit der Strafe.

Und doch lag schon in der Gesetzgebung der Keim zu einer anderen Entwicklung und zu einer anderen Auffassung. Der § 16 des Gesetzes vom 25. Mai 1885, RGBI. Nr. 90 bestimmt, daß die Unterbringung in einer Besserungsanstalt auch als Erziehungsmaßnahme von der PflEGschaftsbehörde auf Antrag des gesetzlichen Vertreters bewilligt werden kann. Dieser § 16 steht im Gesetze bescheiden nach den Hauptbestimmungen für die Abgabe in die Besserungsanstalten, der Abgabe auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles bei Minderjährigen und Unmündigen (§§ 7 u. 8).

Schon unmittelbar nach Errichtung der Besserungsanstalten gab es eine erhebliche Zahl solcher § 16-Fälle. Sie wurden im Laufe der Jahrzehnte immer mehr. Schon lange vor der Errichtung der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige gab es beispielsweise in der Wiener Landeserziehungsanstalt Eggenburg in weitaus überwiegender Zahl § 16-Fälle. Gegenwärtig sind es dort alle Zöglinge bis auf einen.

Damit hat sich trotz der strafrechtlichen Grundlage tatsächlich eine bedeutende Umwandlung vollzogen. Aus den Anstalten für jugendliche Rechtsbrecher sind nach und nach Anstalten zur Erziehung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher geworden. Aus der strafrechtlichen Einrichtung entwickelte sich eine fürsorge-

r i s c h e. Eltern, die den Erziehungsschwierigkeiten nicht mehr gewachsen sind, gesetzliche Vertreter, die eine Gefährdung der ihnen anvertrauten Jugend befürchten, übergeben ihre Schutzbefohlenen der Öffentlichkeit zur Erziehung. Aus der strafrechtlichen wurde eine Funktion der Erziehungsfürsorge.

Diese bedeutsame äußere Umgestaltung der Besserungsanstalten vollzog sich trotz der eingangs genannten strafrechtlichen Grundlage, ja sogar auf ihr, und trotz der allgemeinen Vorstellungsv Verbindung: Besserungsanstalt — Strafhaus für Kinder und Jugendliche. Sie beruht auf einer inneren Notwendigkeit und wurde durch den Weitblick der Gesetzgeber aus dem Jahre 1885 ermöglicht, die durch den Anhang des § 16 an die Aufnahmebestimmungen den Weg öffneten.

Zu dieser Wesensänderung, die sozusagen von selbst eintrat, kam ein weiterer günstiger Umstand, der ebenfalls in den Strafgesetzen des Jahres 1885 seine Grundlage hat. Die Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten wurde den L ä n d e r n übertragen. Damit ging ein wesentlicher Teil der strafgesetzlichen Einrichtungen für die Jugend von der Justizverwaltung in die Länderverwaltung über. Es zeigte sich sehr bald, daß dadurch in diesen Anstalten der Geist des Strafvollzuges von dem der Erziehung verdrängt wurde. Immer mehr pädagogische Maßnahmen traten an die Stelle der strafrechtlichen. Schon nach 20jährigem Bestande wurde z. B. die jetzige Wiener Landeserziehungsanstalt in Eggenburg aus einer n.-ö. Landes-Besserungsanstalt in eine n.-ö. Landeserziehungsanstalt umgewandelt (1908). Langsam, unter ganz bedeutenden Schwierigkeiten und mit viel Kosten wurden sowohl die Anlagen, als auch die Einrichtungen dieser und anderer Anstalten ausgestaltet. Der Ausbau der Anstaltsschulen, die Errichtung der Hauswerkstätten, die erst versuchsweise begonnene höhere Ausbildung der Zöglinge in qualifizierten Berufen, sind die Kennzeichen dieser Veränderungen.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung der Besserungsanstalten wurde die Entstehung und Entwicklung der Heilpädagogik. Über ihren Zusammenhang mit der Anstaltsfürsorge hat im Rahmen dieser Tagung Prof. Dr. Erwin Lazar gesprochen. Sie setzte in Österreich schon vor dem Kriege mit der planmäßigen Erforschung der Individualitäten ein. Prof. Lazar selbst hat schon in den letzten Jahren vor dem Kriege in der Eggenburger Anstalt und an der heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitätskinderklinik solche Untersuchungen geleitet. Zu gleicher Zeit haben auch in Deutschland die Forschungsarbeiten an den abnormen Kindern und Jugendlichen begonnen. Es waren vorerst psychiatrische Gesichtspunkte der Forschung, die von Prof. Lazar bald durch psychologische und biologische erweitert wurden. Es ist für diese österreichischen Arbeiten der Heilpädagogik kennzeichnend, daß sie sehr früh, viel früher als anderswo solche Erweiterungen und damit bedeutsame Vertiefungen erfuhren. Das Ergebnis dieser Arbeiten und Untersuchungen war mehrfach wichtig:

Sie boten wertvolle Erkenntnisse über die Ursachen der Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität.

Sie führten zu fruchtbaren Methoden der Untersuchung und Beurteilung des Einzelfalles (Heilpädagogische Beobachtung und Begutachtung).

Sie ergaben bedeutsame Richtlinien für die innere Organisation der Erziehungsanstalten (Heilpädagogische Gruppierung).

Sie zeigten den Weg für die erfolgreiche Erziehungsarbeit und zwar sowohl für die Individual- als auch für die Kollektiv-Erziehung.

Erst mit den Ergebnissen der heilpädagogischen Forschung konnte in der Fürsorgeerziehung ein planmäßiges Erziehungswerk beginnen. Auf ihnen fußen alle weiteren Fortschritte. Durch sie wurden alle späteren Einrichtungen und Maßnahmen mitbestimmt. Es braucht dabei nicht besonders hervorgehoben werden, daß die Heilpädagogik auch die wertvollen Erkenntnisse der Psychoanalyse und der Individualpsychologie verarbeitet hat, die sohin auch für die Entwicklung der Fürsorgeerziehung wirksam wurden.

Fast gleichzeitig mit der Heilpädagogik begannen die so überaus erfolgreichen Bestrebungen zur Verbesserung des Jugendstrafrechtes und des Jugendgerichtsverfahrens, sowie zur Änderung der Auffassungen im Jugendstrafvollzug. Auch sie haben ihre sichtbaren Einflüsse auf die Entwicklung der Fürsorgeerziehung genommen. Die strafgesetzliche Grundlage der Besserungsanstalten stellt an sich schon den engsten Kontakt mit der Jugendgerichtsbarkeit her. Die Untersuchungen und Erfahrungen in den Besserungsanstalten haben nicht zuletzt die Entwicklung des Jugendstrafrechtes mitbestimmt. Bis zum Jahre 1928 waren die Besserungsanstalten für unsere Jugendrichter die Stätten, die den immer mehr zur Geltung kommenden Grundsatz — Erziehung statt Strafe — einigermaßen durchführen konnten. Es ist klar, daß die tragenden Ideen, die zu unserer modernen Jugendgerichtsbarkeit führten, auch ihre Rückwirkungen und Auswirkungen auf die Erziehung in den Besserungsanstalten haben mußten. Es ist in sehr weitem Masse die Möglichkeit unserer Entwicklung der Besserungsanstalten auf der bestehenden strafgesetzlichen Grundlage dem Umtande zu danken, daß schon seit mehr als einem Jahrzehnt die Ideen und Grundlagen unserer jetzigen Jugendgerichtsbarkeit in den Jugendrichtern lebendig und wirksam waren. Wir müssen es daher als eine selbstverständliche Rückwirkung ansehen, daß die durch das Jugendgerichtsgesetz des Jahres 1928 begründeten Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige zum Teil ihre Einrichtungen nach den Erfahrungen der ehemaligen Besserungs-, heutigen Landeserziehungsanstalten ausbauen. Es ist aber eine ebenso selbstverständliche Pflicht der Landeserziehungsanstalten, ihre Erfahrungen diesen Neugründungen zur Verfügung zu stellen, übernehmen doch die Bundesanstalten einen Teil der gesetzlich den Besserungsanstalten zugekommenen Aufgaben.

Die pädagogischen Reformen der letzten Jahrzehnte, ins-

besondere die der Nachkriegszeit, haben ebenfalls ihre Wirkungen auf die Entwicklung der Besserungsanstalten gezeigt. Die wissenschaftliche Pädagogik, die bereits eine noch nicht überall klar erkannte und gewürdigte Entwicklung nahm, hat sich auf die Gestaltung der Erziehung und Bildung unserer Jugend neben gleichgerichteten anderen Faktoren in dem Sinne ausgewirkt, daß sie für den heranwachsenden Menschen im freiheitlich geordneten Staate eine volle Entfaltung seiner Kräfte im Dienste des Ganzen erstrebte. Von den meisten österreichischen Besserungsanstalten sind wir in der glücklichen Lage heute sagen zu können, daß an unserer Arbeit die modernen pädagogischen Bestrebungen nicht spurlos vorübergegangen sind, sondern tiefe und ernste Gestaltung erlebten.

Anders in Deutschland: Pastor Johann Wolff, der Vorsteher des Stephanusstiftes in Hannover und Herausgeber des „Monatsboten aus dem Stephanusstifte“, der Zeitschrift der evangelischen inneren Mission, die eine große Zahl deutscher Fürsorgeerziehungsanstalten führt, hat im April 1929 in einem Aufsatz „Der Kampf um die Fürsorgeerziehung“* erklärt:

Es ist die Tragik unserer Fürsorgeerziehung, daß sie sich an dieser Arbeit (der pädagogischen Reform im oben dargestellten Sinne, Anm.) nicht so hat beteiligen können, wie dies — rückwärts schauend erkennt man es heute deutlich — der Sache wegen wünschenswert und erforderlich gewesen wäre.“

Es war eine schwere und nicht gefahrlose pädagogische Versuchsarbeit, die in unseren Anstalten geleistet werden mußte. Kein anderes Gebiet der pädagogischen Versuchsarbeit hat mit ähnlichen Auswirkungen und Gefahren zu rechnen. Es wird die Aufgabe einer späteren Zeit sein müssen, diesen Versuchsweg darzustellen. Es war vom Beginn dieser Versuche klar, daß nur wenige Menschen die Ergebnisse sachlich als pädagogische Arbeit beurteilen können. Es mußte mit Kritik und Urteil von zahllosen anderen Standpunkten gerechnet werden, weil es sich bei diesen Versuchen, insbesondere bei ihren teilweisen und gänzlichen Mißerfolgen, um dissoziale Erscheinungen handelte, die von der Öffentlichkeit nicht als Erziehungsfehler der Zöglinge, sondern als Führungsfehler der Anstaltsorgane angesehen wurden. Trotzdem ist das Ergebnis dieser mutig unternommenen Versuche ein so reiches, daß es die heutige Fürsorgeerziehung sehr wesentlich mitgestaltet hat.

Nach der Untersuchung der wichtigsten Voraussetzungen der Entwicklung soll nunmehr die gegenwärtige Fürsorgeerziehung dargestellt werden.

Es wurde bereits festgestellt, daß heute in den ehemaligen Besserungsanstalten fast ausschließlich, mindestens aber hauptsächlich die Zuweisungen nach dem § 16 als Fürsorgefälle auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Dadurch hat sich auch die Gesamtstruktur der Zöglinge verändert. War früher die Verwahrlosung in Familie,

* „Der Monatsbote“ 50 Jahrg., 1929, 4. April. Seite 139 u. f.

Schule und Straße das Hauptmotiv der Bewahrung, manchmal auch der Verwahrung in der Anstalt, so ist heute die Erziehungsschwierigkeit in Familie, Schule oder Lehre die Veranlassung zur Nacherziehung in der Anstalt. Hatte früher die Anstaltsunterbringung für die Zöglinge stets auch den Charakter der Strafe, so tritt heute die Aufgabe der Erziehung und Bildung ganz in den Vordergrund. Aus der strafgesetzlichen Maßnahme ist nach und nach eine solche der Erziehungsfürsorge geworden.

Aus der Vielfältigkeit der inneren und äußeren Ursachen, die zur Abgabe in die Anstalt führen, seien nur die allgemeinen zur Kennzeichnung hervorgehoben, ohne damit den anderen ihre Bedeutung nehmen zu wollen.

Die wichtigste und allgemeinste Ursache sehen wir in der Tatsache, daß die meisten unserer Zöglinge aus zerstörten oder unvollständigen Familien stammen.

Von den am 31. Dezember 1929 in der Wiener Landeserziehungsanstalt Eggenburg befindlichen 482 Zöglingen waren

verwaist durch Tod beider Eltern	34	d. s. 7,1%
verwaist durch Tod des Vaters	117	d. s. 24,3%
verwaist durch Tod der Mutter	82	d. s. 17,0%
unehelich	97	d. s. 20,1%
aus geschiedenen oder getrennten Ehen	46	d. s. 9,5%

In Summe sind dies Kinder und Jugendliche aus unvollständigen oder zerstörten Familien: 376 von 482, d. s. 78,0%.

Man muß dazu berücksichtigen, daß die statistisch vollständig erscheinenden Familien (22%) tatsächlich zumeist auf dem Wege der Zerstörung sind, bzw. viele außerhalb des Familienverbandes erzogene Kinder aufweisen. Aus der obigen Aufstellung kann noch manch anderer interessante Schluß gezogen werden. So aus dem verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Unehelichen, der kleiner ist als der Wiener Durchschnitt. Ferner aus der großen Zahl der Halbweisen.

Eine schwere Schädigung bedeutet ferner der Alkohol. In den Aufnahmeerhebungen, die von den Jugendämtern vor der Anstaltsaufnahme gemacht werden, finden wir bei mehr als $\frac{3}{4}$ unserer Zöglinge Angehörige des engsten Familienkreises als Potatoren bezeichnet. Da infolge der bei uns durchaus nicht tief gehenden Abneigung gegen den Alkoholgenuß und der fast allgemeinen Verbreitung der Trinkunsitten sicher anzunehmen ist, daß nur wirklich maßloses Trinken als auffällig angegeben wird, sind sowohl die Anlageschäden als auch die Milieuschäden durch Alkohol als eine fast allgemeine Ursache der Erziehungsschwierigkeiten anzusehen. Wir haben noch keine genauen Untersuchungen über die Folgen der Alkoholschäden an den Fürsorgezöglingen abgeschlossen, können aber aus den bisherigen Beobachtungen feststellen, daß die schwierigsten Erziehungsfälle in unseren Anstalten die nachweisbar alkoholgeschädigten Kinder und Jugendlichen sind.

Als allgemeine Erscheinung unserer Zöglinge können wir die verschiedenartigsten Erziehungs- und Bildungsrückstände

feststellen, die nicht durch Mängel der Anlagen bedingt, sondern Folgen der inneren und insbesondere der äußeren Verwahrlosungsursachen sind. Sie stellen der Erziehungsarbeit der Anstalt die besonderen Aufgaben.

Das Ziel der Anstaltsarbeit ist neben der möglichsten Behebung dieser Erziehungs- und Bildungsmängel bezw. mit ihr die Erreichung einer normalen sozialen Einordnung. Zu dieser Zielsetzung muß gesagt werden, daß sie eine praktische ist, die sowohl durch die Beachtung idealer als auch realer Teilziele annähernd erreicht werden kann. Als ideale Teilziele kommen für die öffentliche Erziehungsanstalt natürliche sittliche Ziele, und zwar individuelle, wie soziale in Betracht. Als reale Teilziele müssen Gewöhnung, Aufrichtung von Hemmungen, Ausbildung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Schulung gelten.

Der Weg, die Methode, zur annähernden Erreichung dieses Zieles kann pädagogisch richtig nur der, möglichster Aktivität sein. Das Arbeitsprinzip in der Erziehung bestimmt ihn. Zu den Einrichtungen der Bildung (Schulen) und Ausbildung (Werstätten etc.) kommen die überaus wichtigen Einrichtungen zur Arbeitsgewöhnung und der Freizeitbeschäftigung. Ergänzt werden sie notwendig durch besondere Bildungseinrichtungen für freie Wahl (Kurse, Musikunterricht, Vorträge, Vorführungen u. a.) und durch ein System, das besonders für die jugendlichen Zöglinge nach und nach zu der späteren Selbständigkeit im Leben überführt. In der Erziehungsanstalt Egenburg wurde in jahrelanger Erprobung ein kollektives Progressionssystem ausgebildet, das aus der Gruppierung hervorging und die Zöglinge bei entsprechend langer Bewährung in den unteren Stufen dieser Progression in höhere mit größerer Selbständigkeit führt. Die dritte und höchste Hauptstufe dieser Progression, die außerdem noch Zwischenstufen hat, ist die Selbstverwaltung unter Kontrolle, mit genau gekennzeichnetem Ordnungsrahmen für das Zusammenleben in der Gemeinschaft und Pflichten als Zögling der Anstalt, die den Übergang ins Leben und in die Selbständigkeit vorbereiten soll.

Alle genannten Einrichtungen stellen positive Erziehungsmittel vor. Sie werden ergänzt durch Belohnungen verschiedener Art, wie Urlaube, Ausflüge, Wanderungen, Feste, Taschengelder und schließlich durch die so wichtigen persönlichen Beziehungen der Erzieher zu den Zöglingen, durch die Anteilnahme an ihren großen und kleinen Freuden und Nöten. Ihnen stehen die negativen Erziehungsmittel gegenüber, deren die Fürsorgeerziehung heute noch nicht entraten kann. Die besten und wirksamsten sind die Umkehrungen der positiven Mittel, der Entzug statt der Gewährung, in seinen vielfachen Variationen und Steigerungen vom Sachlichen zum Persönlichen, vom Materiellen zum Ideellen. Von ganz besonderer Bedeutung für die Erziehung zur Verantwortlichkeit ist die Forderung weitestgehender Schadensgutmachung, sei es durch Bezahlung oder durch Leistung. Negative Erziehungsmittel werden von der Jugend teils als natür-

liche Folgen ihrer Handlungen, teils aber als Strafen empfunden. Es ist ein Gradmesser des Erziehungsfortschrittes bei den Anstaltszöglingen, wie weit die Einsicht in die Notwendigkeit der natürlichen Folgen steigt und damit das Strafempfinden sinkt. Die Anwendung der Erziehungsmittel, der positiven und mehr noch der negativen, muß daher mit möglicher Voraussicht ihrer Wirkungen erfolgen, die wieder auf einer möglichst genauen Kenntnis der Zöglingsindividualitäten und ihrer Verhaltensweisen fußt. In dieser rechten Anwendung positiver und negativer Erziehungsmittel, ferner in der Erziehung zur Einsicht der natürlichen Folgen beim Zögling liegt die Überwindung der strafrechtlichen Grundlagen der Fürsorgeerziehung. Das ist schwer, aber fruchtbar. Es bedeutet die vollständige Ausschaltung aller Gewaltstrafen aus der Erziehung und muß das Ziel jeder Fürsorgeerziehung sein. Positive und negative Erziehungsmittel würden, nach dem Grade ihrer Wirkung aneinandergereiht, eine unendliche Reihe ergeben, auf der sowohl für jeden einzelnen Zögling, als auch für die Gesamtheit der Zöglinge einer Anstalt ein positiver und ein negativer Endpunkt festgelegt werden könnte. Die natürliche Tendenz einer modernen Erziehung kann nur in der Verkürzung des negativen und Erweiterung des positiven Armes liegen. Die Grenzen dieses Fortschrittes werden aber auch durch andere als erziehliche Momente bestimmt. Das Optimum dürfte aber sicher in einer in nicht zu enge Grenzen gedrängten Auswahlmöglichkeit des verantwortlichen Erziehers liegen. Eine vorschriftsmäßige Festlegung würde ebenso, wie eine auftragsmäßige Anwendung von anderen, als den Erziehern die Erziehung unmöglich machen.

Die gegenwärtige, in den Besserungsanstalten gewordene Fürsorgeerziehung in Österreich ruht auf drei Grundlagen:

Sie hat die Menschen, die sie ausführen können. Das Personal der meisten österreichischen Anstalten wurde in dem letzten Jahrzehnt zur Bewältigung der neuen Aufgaben geschult oder ausgetauscht, soweit es den Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Wir haben heute in fast allen ehemaligen Besserungsanstalten Erzieher, Lehrer und Meister, die in überwiegender Mehrheit von der Schwere und Verantwortlichkeit ihres Berufes überzeugt und auch entsprechend geschult sind. Die personellen Voraussetzungen sind im Allgemeinen erfüllt.

Fast alle ehemaligen Besserungsanstalten haben im letzten Jahrzehnt bedeutende Mittel zur Um- und Ausgestaltung ihrer Einrichtungen von den Ländern erhalten. Die Gebäude wurden zweckmäßig adaptiert, Werkstätten wurden modern eingerichtet, verschiedene technische Neuerungen eingeführt, die Verwaltungen reformiert u. v. a. Die materiellen Voraussetzungen sind ebenfalls im Wesentlichen erfüllt.

Die pädagogischen Reformen im Zusammenhange mit den staatlichen Umgestaltungen nach dem Kriege haben die eingangs gekennzeichneten Ansichten über die verwahrloste Jugend schon teilweise geändert. Die Verantwortung der Gesellschaft für die Erziehung und Bildung der Her-

anwachsenden, auch der gefährdeten Jugend, wurde vielfach schon wachgerufen. An die Stelle der früheren Strafmaßnahmen sind Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen getreten. Immer mehr Berufene finden sich, die bereit sind, ihr Leben in den Dienst der Gesellschaft zum Schutze der Jugend zu stellen. Das Jugendstrafrecht und das Strafverfahren gegen jugendliche Rechtsbrecher haben Änderungen erfahren, die bereits gesetzlich verankert sind. Die ideellen Voraussetzungen einer modernen Fürsorgeerziehung sind ebenfalls erfüllt.

Ein Grundpfeiler fehlt unserer Fürsorgeerziehung, eine Voraussetzung, die seit mehr als 20 Jahren in unserem Staate von Männern und Frauen vorbereitet, von allen erwartet wird, die Fürsorge als Pflicht der Gesellschaft und Erziehung als Recht des Kindes ansehen:

Die gesetzliche Grundlage.

Der Aufgabenkreis der Kinderübernahmestelle.

Von Direktor Leo Kundi.

Die Kinderübernahmestelle, „das Eingangstor in die Fürsorge“, hat im allgemeinen zwei große Aufgaben zu erfüllen und teilt sich dementsprechend in zwei Abteilungen, in die „Aufnahme“ und das „Heim“.

Die Aufnahme ist ein Teil des Jugendamtes, eine Expositur der Magistratsabteilung 7 mit selbständigem Wirkungskreis. Es obliegt ihr die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in die öffentliche Fürsorge und die Abgabe desselben in eine seinen individuellen Eigenschaften entsprechende Umgebung.

Um eine sichere Grundlage zu dieser für das Wohl und Wehe eines Kindes so überaus wichtigen Beurteilung zu erhalten, ist es von grundlegender Bedeutung, ein möglichst genaues Familienbild über die häuslichen Verhältnisse bzw. ein fachmännisches Gutachten über die Führung des Kindes zu erstellen.

Die Stadt Wien ist in ungefähr 5000 Kreise eingeteilt, an deren Spitze ein aus den politischen Parteien gewählter Fürsorgerat steht, der das unmittelbare Organ der gesetzlichen Armenfürsorge ist und sein Amt unentgeltlich ausübt.

Wird eine Familie von einem wirtschaftlichen Unfall betroffen, wendet sie sich an ihn um Rat und Hilfe. Er erhebt die Verhältnisse aufs genaueste und berichtet dem Fürsorgeinstituts-Obmann seines Bezirkes. Weiters bestehen zirka 250 Sprengel, die ebenfalls das ganze Stadtgebiet umfassen. Jeder Sprengel wird von einer beamteten Fürsorgerin des Jugendamtes überwacht. Die Fürsorgerin leistet dem Fürsorgeinstitut Amtshilfe, leitet auch ihrerseits die notwendigen Erhebungen ein und beantragt nach Beratung mit der in jedem Bezirksjugendamte aufgestellten Fachfürsorgerin für Überstellungen von Kindern in die geschlossene Fürsorge die entsprechenden Maßnahmen zur Behebung des eingetretenen Notstandes.

Beim Obmann des Fürsorgeinstitutes laufen diese Erhebungen zusammen und bilden das Rückgrat für die von der Kinderübernahmsstelle verfügbaren notwendigen Entscheidungen, die in der Aufnahme oder Unterstützung mit Geldaushilfen, Reisegeldern (in die Heimatgemeinde) oder Sachbeihilfen bestehen.

In die Kompetenz des Fürsorgeinstitutes bzw. Fürsorgeinstitutes fallen demnach alle Überstellungen, die sich auf das Armengesetz stützen. In Fällen, wo es sich um eine sittliche oder körperliche Verwahrlosung, um Kindesmißhandlungen, Unterbringung von körperlich oder geistig Defekten (Krüppel, Blinde, Taube oder Schwachsinnige) handelt oder wenn schwererziehbare Kinder in die Fürsorge übernommen werden sollen, stellen die Bezirksjugendämter die entsprechenden Anträge und belegen sie mit den notwendigen ärztlichen Gutachten oder Anträgen der Erziehungsberatungen. Ebenso sind gerichtliche Abnahmen und die Erwirkung von gerichtlichen Ausfolgeverboten gegen die Kindeseltern an die Intervention des Bezirksjugendamtes gebunden.

Nach Aufnahme der Kinder hat die Kinderübernahmsstelle die Aufgabe, sie ihren Eigenarten entsprechend unterzubringen. Die Unterbringung in Anstalten bzw. bei Pflegefamilien ist naturgemäß den Kindern angepaßt. Das Heim der Kinderübernahmsstelle, das Zentralkinderheim und das Kinderheim Wilhelminenberg bestimmen nach eingehender Beobachtung ihre weitere Zukunft und stellen die nötigen Anträge bei der Kinderübernahmsstelle. Die städtischen und privaten Anstalten sind so spezialisiert, daß tatsächlich jedes Kind in die zu ihm passende Umgebung so rasch als möglich gebracht werden kann.

Familien, die Kinder in Pflege nehmen wollen, melden sich im Amte, das die Erhebung durch den zuständigen Fürsorgetrat, Stadtarzt, das Bezirksjugendamt und die Tuberkulosenfürsorgestelle einleitet und die Polizei-Leumundsnote einhebt. Parteien, bei denen Trinkgewohnheiten oder übertragbare Krankheiten konstatiert werden, sind von der Übernahme magistraler Pflegekinder ausgeschlossen. Für Pflegefamilien, die in der Provinz — wohnen (dabei gilt der Grundsatz, daß die Entfernung 100 km von Wien nicht übersteigen darf und der Ort höchstens $\frac{3}{4}$ Stunden von der letzten Bahnstation entfernt sein darf) — werden von den Landesjugendämtern im Einvernehmen mit dem Gemeindefürsorgearzt überprüft. Sind alle Gutachten übereinstimmend für die Zuweisung, wird der Familie ein Kind übergeben und die Außenämter und Stellen (Fürsorgeinstitut, Bezirksjugendamt, Mutterberatung und Schulfürsorgearzt) verpflichtet, für die Überwachung zu sorgen. Der Stadtarzt besorgt die ärztliche Behandlung im Krankheitsfalle.

Außer dem monatlichen Pflegegeld erhalten die Pflegekinder jährlich zweimal Bekleidungsbeihilfen, die von der Kinderübernahmsstelle angewiesen und in der Bekleidungsstelle des Jugendamtes (Zentralmagazin der Mag.-Abteilung 9) ausgegeben werden.

Die schwerste, aber überaus wichtige Aufgabe der Kinderübernahmsstelle besteht darin, die aufgenommenen Kinder auf die Fürsorgebedürftigkeit laufend zu überwachen. Das Recht auf Fürsorge be-

dingt die Pflicht des Befürsorgten, sich seiner Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit bewußt zu sein.

Jedes Kind wird bei seiner Aufnahme unter weitgehender Berücksichtigung der Überstellungsgründe bezüglich seines Aufenthaltes in geschlossenen Anstalten terminiert. Nach Ablauf des Termines werden von den der Kinderübernahmestelle zugeteilten Fürsorgerinnen die Familienverhältnisse überprüft. Sind sie unverändert, wird ein weiterer Zeitraum bestimmt. Sind die bei der Überstellung maßgebenden Gründe weggefallen, werden die Kindeseltern zur Rücknahme ihrer Kinder verhalten. Weiters wurde im Amte eine Regreßstelle (Mag.-Abt. 13) eingegliedert, welche die Aufgabe hat, Elternbeiträge nach Zahlungsmöglichkeit einzuheben, um die Kindeseltern auch auf diese Art an ihre Pflichten zu erinnern.

Diese Einrichtungen ermöglichen es, mißbräuchliche Ausnützung der öffentlichen Fürsorge auf ein Minimum zu reduzieren.

Schließlich sei noch die Kinderevidenz erwähnt, die bereits auf 75.000 Blätter angewachsen ist und die Daten aller Kinder im Alter von wenigen Tagen bis zu 19 Jahren enthält, die in Fürsorge stehen oder gestanden sind bezw. in irgend einer Form (Geldaushilfen, Reisegelder usw.) die Hilfe des Amtes in Anspruch genommen haben.

Selbstverständlich werden in erster Linie Wiener Kinder befürsorgt, jedoch darf die Gemeinde auf Grund des Armengesetzes auch Fremdständigen ihre Hilfe nicht versagen, sofern die Parteien in Wien ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Die Aufgaben des Heimes bestehen in der Hauptsache in der möglichst vollständigen medizinischen Beurteilung und Observanz und, sofern es in der kurzen Zeit der Aufenthaltsdauer des Kindes möglich ist, auch in der qualitativen Differenzierung der Aufnahmen. Nach Aufstellung eines genauen körperlichen Befundes, Abnahme der Wassermannschen Blutprobe, Pirquetschen Hautprobe, Impfung gegen Blattern und auch Immunisierung gegen Diphtherie werden die Kinder einer Quarantäne unterzogen und möglichst alle Maßnahmen eingeleitet, welche die Wiedergesundung von kranken Kindern zum Ziele haben. Da jährlich rund 4000 Kinder im Alter von wenigen Tagen bis zu 14 Jahren die Anstalt passieren und damit die eminente Gefahr der Einschleppung und Verbreitung von Infektionskrankheiten im ganzen Hause gegeben ist, mußten ganz besondere technische Einrichtungen getroffen werden, diese Gefahren möglichst einzudämmen. Diese Gefahren sind umso kritischer, als die Kinderübernahmestelle die einzige Zentrale ist, die Kinder, welche die geschlossene Fürsorge der Stadt Wien beanspruchen, jederzeit übernehmen muß. Würde das Heim verseucht sein, wäre die permanente Aufnahmemöglichkeit eingestellt und ein wichtiger Teil der Wiener Jugendfürsorge würde stillstehen.

Vor allem wurde daher das ganze Heim so eingerichtet, daß jedes der drei Stockwerke eine eigene Stiege hat. Jedes Stockwerk zerfällt wieder in je zwei getrennte Abteilungen, diese wieder in zwei Unterabteilungen und schließlich jede Unterabteilung in voneinander gänzlich iso-

liebbarer Einzelzimmer (Boxes), so daß Kinder im Alter bis zu 6 Jahren in der Höchstzahl von je 6, die größeren zu je 18 beisammen sind.

Diese Isoliereinrichtung hat sich während der fünf abgelaufenen Betriebsjahre ausgezeichnet bewährt und ist trotz der hohen Zahl eingeschleppter Infektionskrankheiten eine Sperrung des Aufnahmebetriebes nie eingetreten.

Aus dem Heime geht ein Teil der Kinder bei kurzfristigen Aufnahme-gründen wieder an die Eltern zurück, ein Teil, wenn eine längere Dauer der Befürsorgung vorauszusehen ist und sie dazu geeignet sind, in Privat-pflege, der Rest in das Zentralkinderheim bzw. in das Kinderheim Wilhelminenberg. Diese beiden Anstalten sind auch instandgesetzt, im Falle die Quarantäne in der Kinderübernahmestelle (z. B. infolge höherer Beanspruchung des Belages in dieser Anstalt) nicht vollständig abgeschlossen werden kann, sie durch Hilfsobservanzen zu beendigen. Von diesen beiden Heimen wird auch die weitere Befürsorgung übernommen.

Aus Vorstehendem soll entnommen werden, in welcher Form die Kinderübernahmestelle ihre gewiß nicht leichten Aufgaben erledigt und ihre Stellung in der Jugendfürsorge kann als der „materielle Schlüsselpunkt“ in der geschlossenen Fürsorge bezeichnet werden.

Die geschilderte Organisation ist auf eine langjährige Erfahrung aufgebaut und im Sinne einer modernen Fürsorge ergänzt worden. Aus den Nöten der Nachkriegsjahre zwangsläufig gewachsen und durch die Einsicht und Großherzigkeit der Gemeindeverwaltung begünstigt, sind die Fürsorgeeinrichtungen der Stadt Wien für die ganze Welt mustergültig geworden. Doch möchte ich schließlich noch ganz besonders betonen, daß der Zweck unserer ganzen Fürsorgearbeit in erster Linie Erziehung zur Selbsthilfe ist und Gebender und Nehmender sich ihrer Verantwortlichkeit bewußt sein sollen. Die Fürsorge kommt allen zugute, die ihrer bedürfen, dann aber soll sie nicht ein Geschenk, sondern ein Recht des Kindes sein, eingedenk der Widmung, mit der Prof. Tandler die Kinderübernahmestelle im Juni 1925 seiner Bestimmung übergeben hat:

Die Kinder haben Anrecht auf Fürsorge
und die Gesellschaft ist nur ihr Sachwalter.

Statistik

der Kinderübernahmestelle — Aufnahme über die
Kinderbewegung im Jahre 1929.

Zahl der zur Aufnahme von den Außenämtern beantragten Kinder: 8108

und zwar: Knaben	4510
Mädchen	3598
Wiener	6325
Fremde	1783
0— 6 Jahre	5538
6—14 Jahre	2240
14—18 Jahre	330

Hievon wurden aufgenommen	4876
Mit Geld- oder Sachbeihilfen unterstützt	2295
In die Heimatgemeinde befördert	542
Verzichtet haben	358
Abgewiesen wurden	37
	8108

Austritte und zwar:

Zu den Angehörigen	3150
In unentgeltliche Pflege	50
In den Dienst (Lehre)	235
Freigesprochen	85
In ein Spital	769
Entwichen	35
Heimbefördert	153
Gestorben	40
	4517

Gesamtstand der am 31. Dezember 1929 in Fürsorge befindlichen Kinder 8003

und zwar: Knaben	4839
Mädchen	3164
Wiener	7810
Fremde	193

in städt. Anstalten 1905
 in priv. Anstalten 1831
 bei Pflegeeltern in Wien 2155
 bei Pflegeeltern am Land 2112



I. Jugendfürsorgeanstalten zur vorübergehenden Unterbringung.

Bezeichnung und Anschrift der Anstalt	Normal-Belagraum	Zahl der Zögling-Gruppen, bzw. -Abteilungen	Geschlecht und Alter der Zöglinge	Tag der Uebernahme des Betriebes durch die Gemeinde Wien (Erhaltung u. Eröffnung)	Zweck der Anstalt
Kinderübernahmestelle-Heim IX, Lustkandlgasse 50	204 Kinder 6 Mütter	4 Säuglings-Abteilungen 2 Kleinkinder-Abteil. 2 Grobkinder-Abteil. 2 Kranken-Abteilungen	Kinder beiderlei Geschlechtes v. Säuglings-Alter bis zum 18. Lebensjahr	Eröffnet am 18. 6. 1925 (erbaut 1923 bis 1925)	Vorübergehende Unterbringung fürsorgebedürftiger Kinder ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit
Zentralkinderheim XVIII., Bastifengasse 36-38	542 Kinder 186 Mütter	22 Abteilungen	Kinder beiderlei Geschlechtes v. Säuglings-Alter bis zum 6. Lebensjahr Auf der Abteilung für geschlechtskranke Kinderpfleglinge vom Säuglings-Alter bis zum 14. Lebensjahr	1. Jänner 1922 übernommen vom Lande Nieder-Oesterreich (erbaut 1908-1910)	Vorübergehende Unterbringung hilfsbedürftiger Säuglinge und deren Mütter sowie von Kleinkindern ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit Unterbringung und Behandlung geschlechtskranker, nach Wien zuständiger Kinder bis zum 14. Lebensjahr
Kinderheim Wilhelmienberg XVI., Savoyenstrasse 2 mit d. Kinderheim Dornbach XVII., Dornbacherstrasse 53	252 Kinder	9 Abteilungen 1 Kranken-Abteilung	Kinder beiderlei Geschlechtes v. 6. Lebensjahr bis ins jugendliche Alter	12. XI.-1927 eröffnet Der Betrieb des Kinderheimes Dornbach wurde am 23. VI. 1926 eröffnet (Schenkung des amerik. Komitees „Vienna children relief in New-York“)	Vorübergehende Unterbringung und Beobachtung fürsorgebedürftiger Kinder ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit

II. ^{6a} Jugendfürsorgeanstalten zur dauernden Unterbringung.

Bezeichnung und Anschrift der Anstalt	Normal-Belagraum	Zahl der Zögling-Gruppen, bzw. Abteilungen	Geschlecht und Alter der Zöglinge	Tag der Uebernahme des Betriebes durch die Gemeinde Wien (Erbauung u. Eröffnung)	Zweck der Anstalt
Waisenhaus der Stadt, Wien Hohe-Warte XIX., Hohe Warte 3, 5 u. 8	310	11 Gruppen	Knaben und Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren	Hohe Warte 3: eröffnet 1908 Hohe Warte 5: eröffnet 1904 Hohe Warte 8: eröffnet 1927	Verpflegung und Erziehung an- staltsbedürftiger, nach Wien zu- ständiger, im schulpflichtigen Alter stehender Knaben und Mädchen mit besonderer Berück- sichtigung von Waisen und Waisen gleichzuhaltenden Kin- dern
Waisenhaus der Stadt Wien Gassergasse V., Gassergasse 19	150	5 Gruppen	Knaben im Alter von 6 bis 14 Jahren	1864	Verpflegung und Erziehung an- staltsbedürftiger, nach Wien zu- ständiger, im schulpflichtigen Alter stehender Knaben mit be- sonderer Berücksichtigung von Waisen und Waisen gleichzu- haltenden Kindern
Erziehungsanstalt der Stadt Wien Meidling XII., Viertlalgasse 15-17	90	3 Gruppen	Mädchen im Alter von 6 bis 14 Jahren	1892 (von der Gemeinde Unter- meidling als Armen- und Waisenhaus übernom- men)	Verpflegung und Erziehung er- ziehungsbedürftiger, nach Wien zuständiger Mädchen im schul- pflichtigen Alter, die aus für- sorglichen Gründen ihrer Um- gebung entzogen werden müssen
Erziehungsanstalt der Stadt Wien Döbling XIX., Hartäckerstraße 26	57	2 Gruppen	Knaben und männliche Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren	1918 (übernommen v. Verein von Kinderfreunden)	Verpflegung und Erziehung er- ziehungsbedürftiger, nach Wien zuständiger Knaben und Jugend- licher, die selbst keine zu großen Erziehungsanliegen aufweisen und Mittelschulen besuchen

Bezeichnung und Anschrift der Anstalt	Normal-Belagraum	Zahl der Zügelungs-Gruppen bzw. Abteilungen	Geschlecht und Alter der Zügelinge	Tag der Uebernahme des Betriebes durch die Gemeinde Wien (Erbauung u. Eröffnung)	Zweck der Anstalt
Erziehungsanstalt der Stadt Wien Klosterneuburg, Martinstraße 56/58	150	5 Gruppen	Mädchen im Alter von 6 bis 18 Jahren	1881	Verpflegung und Erziehung schwererziehbarer und verwahrlosungsfähiger, nach Wien zuständiger Mädchen
Erziehungsanstalt der Stadt Wien Weinzierl bei Wieselburg a. d. Erlauf, N.-Oest.	105	3 Gruppen	Mädchen im Alter von 6 bis 18 Jahren	1. V. 1924 (übernommen v. Verein zur Erhaltung des Jugendheimes in Weinzierl)	Verpflegung und Erziehung erziehungsbefürdiger, nach Wien zuständiger Mädchen
Wiener Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg Eggenburg, N.-Oest.	534	18 Gruppen	Knaben und männliche Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren	1. I. 1922 (übernommen vom Land Niederösterreich)	Verpflegung und Erziehung verwahrloster, verwahrlosungsfähiger und schwer erziehbarer Knaben und männlicher Jugendlicher, die nach Wien zuständig sind Fremdzuständige finden nur nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Aufnahme, wenn der zuständige Landesfond die Kosten übernimmt
Städtisches Lehrlingsheim Josefstadt VIII., Josefstädterstraße 95/97	230				Im Betrieb und in der Verwaltung der Lehrlings-Fürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung

Inhalt.

Richtlinien für die Anstaltsfürsorge von amtsführenden Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Julius Tandler	6
Vom Strafrecht und Armenrecht zur modernen Jugendgesetz- gebung von Dr. Friedrich Wilhelm	16
Anstaltsfürsorge und Heilpädagogik von Univ.-Prof. Dr. Erwin Lazar	39
Anstalten zur vorübergehenden Unterbringung von Dir. J. Baum- gartner (mit Statistiken)	49
Anstalten zur dauernden Unterbringung von Dir. K. Bock	64
Fürsorgeerziehung von Dir. Joh. Heeger	79
Der Aufgabenkreis der Kinderübernahmestelle von Dir. Leo Kundl (mit Statistiken)	86
Anstalten-Tabelle	91

